



Einladung

Hiermit lade ich Sie zur 44. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten ein, die am

Dienstag, dem 21. Mai 2019, um 19:30 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses in Elmpt stattfindet.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde für Einwohner
- 2) Wiederinbetriebnahme des Freibades Niederkrüchten ab dem Jahr 2020 1157-2014/2020
- 3) Einführung eines Baulandmanagements für die Gemeinde Niederkrüchten 1149-2014/2020
1. Ergänzung
- 4) Antrag der Frau Rosalie Brown vom 02.11.2017 gemäß § 24 GO NRW betr. die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von straßenbaulichen Maßnahmen gemäß § 8 KAG für den Ausbau der Kirchstraße 1147-2014/2020
- 5) Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten 1150-2014/2020
- 6) Kooperationsvertrag zur Durchführung von Angeboten der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" an der Kath. Grundschule Niederkrüchten 1161-2014/2020
- 7) Erlass einer neuen Hundesteuersatzung 1146-2014/2020

- | | |
|---|----------------|
| 8) Gesamtabstchlüsse 2015 – 2017 | 1167-2014/2020 |
| 9) Bericht zum Haushalt | 1173-2014/2020 |
| 10) Antrags- und Beschlusscontrolling | 1179-2014/2020 |
| 11) Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung | 1159-2014/2020 |
| 12) Bekanntgabe der Niederschrift über die 23. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 8. April 2019 | 1153-2014/2020 |
| 13) Bekanntgabe der Niederschrift über die 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 9. April 2019 - öffentlicher Teil - | 1151-2014/2020 |
| 14) Bekanntgabe der Niederschrift über die 10. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften vom 2. Mai 2019 | 1174-2014/2020 |
| 15) Bekanntgabe der Niederschrift über die 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. Mai 2019 - öffentlicher Teil - | 1181-2014/2020 |
| 16) Bekanntgabe der Niederschrift über die 14. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Schulausschusses vom 9. Mai 2019 | 1176-2014/2020 |
| 17) Bekanntgabe der Niederschrift über die 8. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14. Mai 2019 - öffentlicher Teil - | 1177-2014/2020 |
| 18) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| 19) Unternehmensbeteiligung | 1169-2014/2020
1. Ergänzung |
|-----------------------------|--------------------------------|

- 20) Auftragserweiterung zum Masterplan Wohnen um ein Siedlungsflächenkonzept 1168-2014/2020
- 21) Unternehmensbeteiligung Kreiswerke Heinsberg GmbH 1154-2014/2020
- 22) Bekanntgabe der Niederschrift über die 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 9. April 2019 - nichtöffentlicher Teil - 1152-2014/2020
- 23) Bekanntgabe der Niederschrift über die 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. Mai 2019 - nichtöffentlicher Teil - 1180-2014/2020
- 24) Bekanntgabe der Niederschrift über die 8. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14. Mai 2019 - nichtöffentlicher Teil - 1178-2014/2020
- 25) Mitteilungen des Bürgermeisters

Niederkrüchten, den 13. Mai 2019

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Bekanntmachung

Die vorstehende Einladung zur 44. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 21. Mai 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Niederkrüchten, den 13. Mai 2019

Der Bürgermeister

gez. Wassong

Ausgehängt am: 14. Mai 2019

Abgenommen am:



Niederschrift

über die 44. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 21. Mai 2019

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:35 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ratsmitglied Beines, Peter Josef
3. Ratsmitglied Berlin, Birgitt
4. Ratsmitglied Degenhardt, Anja
5. Ratsmitglied Fonger, Wolfgang
6. Ratsmitglied Goertz, Marco
7. Ratsmitglied Gotzen, Hans Peter
8. Ratsmitglied Gumbel, Lars
9. Ratsmitglied Haese, Detlef
10. Ratsmitglied Korth, Helga
11. Ratsmitglied Krämer, Andreas
12. Ratsmitglied Lachmann, Joerg
13. Ratsmitglied Lasenga, Jürgen
14. Ratsmitglied Lipp, Marianne
15. Ratsmitglied Mankau, Wilhelm
16. Ratsmitglied Meisel, Iris
17. Ratsmitglied Niggemeyer, Thomas
18. Ratsmitglied Polmans, Matthias
19. Ratsmitglied Rütten, Thomas
20. Ratsmitglied Schaefer, Dietrich
21. Ratsmitglied Schmitz, Manfred
22. Ratsmitglied Schouren, Marion
23. Ratsmitglied Seeboth, Ulrich

24. Ratsmitglied Siegers, Beate
25. Ratsmitglied Soltysiak, Horst
26. Ratsmitglied Stoltze, Jörg
27. Ratsmitglied Tekolf, Michael
28. Ratsmitglied Wahlenberg, Johannes
29. Ratsmitglied Wallrafen, Heinz
30. Ratsmitglied Walter, Klaus

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Frau Schrievers
5. Herr Kriegers
6. Herr Janßen
7. Frau Baier

Es fehlen:

1. Ratsmitglied Coenen, Theodor
2. Ratsmitglied Consoir, Wilhelm
3. Ratsmitglied Meyer, Detlef
4. Ratsmitglied Michiels, Walter
5. Ratsmitglied Szallies, Christoph

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1) Fragestunde für Einwohner | |
| 2) Wiederinbetriebnahme des Freibades Niederkrüchten ab dem Jahr 2020 | 1157-2014/2020 |
| 3) Einführung eines Baulandmanagements für die Gemeinde Niederkrüchten | 1149-2014/2020
1. Ergänzung |
| 4) Antrag der Frau Rosalie Brown vom 02.11.2017 gemäß § 24 GO NRW betr. die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von straßenbaulichen Maßnahmen gemäß § 8 KAG für den Ausbau der Kirchstraße | 1147-2014/2020 |
| 5) Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten | 1150-2014/2020 |
| 6) Kooperationsvertrag zur Durchführung von Angeboten der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" an der Kath. Grundschule Niederkrüchten | 1161-2014/2020 |
| 7) Erlass einer neuen Hundesteuersatzung | 1146-2014/2020 |
| 8) Gesamtabschlüsse 2015 – 2017 | 1167-2014/2020 |
| 9) Bericht zum Haushalt | 1173-2014/2020 |
| 10) Antrags- und Beschlusscontrolling | 1179-2014/2020 |
| 11) Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung | 1159-2014/2020 |
| 12) Bekanntgabe der Niederschrift über die 23. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 8. April 2019 | 1153-2014/2020 |
| 13) Bekanntgabe der Niederschrift über die 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 9. April 2019 - öffentlicher Teil - | 1151-2014/2020 |
| 14) Bekanntgabe der Niederschrift über die 10. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften vom 2. Mai 2019 | 1174-2014/2020 |
| 15) Bekanntgabe der Niederschrift über die 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. Mai 2019 - öffentlicher Teil - | 1181-2014/2020 |
| 16) Bekanntgabe der Niederschrift über die 14. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Schulausschusses vom 9. Mai 2019 | 1176-2014/2020 |
| 17) Bekanntgabe der Niederschrift über die 8. Sitzung - Wahlperiode | 1177-2014/2020 |

2014/2020 - des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14. Mai

2019 - öffentlicher Teil -

18) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 13. Mai 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentlicher Teil

1) Fragestunde für Einwohner

Bürgermeister Wassong eröffnet die Fragestunde und bittet die Anwesenden, von ihrem Fragerecht Gebrauch zu machen. Da keine Fragen gestellt werden, schließt Bürgermeister Wassong die Fragestunde.

2) Wiederinbetriebnahme des Freibades Niederkrüchten ab dem Jahr 2020 1157-2014/2020

Die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 15. März 2019 die Verwaltung zu beauftragen, das Freibad Niederkrüchten zum Mai 2020 wieder zu öffnen und so lange in Betrieb zu halten, bis das Bauvorhaben „Interkommunales Bad“ abgeschlossen ist oder das Bauvorhaben „Kombibad Am Kamp“ startet. Mit den Arbeiten für die Herrichtung soll baldmöglichst, spätestens im Sommer 2019 begonnen werden. Für den Fall, dass in der Instandsetzungsphase deutliche Mehrkosten anfallen, hat der Rat darüber zu entscheiden. Ab dem Jahr 2020 soll die Öffnung von Hallen- und Freibad wieder abwechselnd erfolgen. Zur Begründung des Antrages wird auf das vorliegende Schreiben verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 auf Grundlage der vorgestellten Gutachten der Firma INCO Ingenieurbüro GmbH sowie einer von der Verwaltung erstellten Präsentation zu den bestehenden Mängeln im Freibad Niederkrüchten beschlossen, das Freibad im Jahr 2018 nicht in Betrieb zu nehmen. Mit Beschluss vom 19. Februar 2019 hat der Rat diesen Beschluss dahingehend verändert, dass das Freibad Niederkrüchten bis auf weiteres nicht in Betrieb genommen wird. Von einem Rückbau des Freibades wird zunächst abgesehen. Im Gutachten der Firma INCO Ingenieurbüro GmbH wurden die gravierenden sicherheitsrelevanten und hygienischen Mängel im Freibad Niederkrüchten aufgezeigt. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Sanierung mit entsprechender Kostenschätzung können dem vorliegenden Gutachten der Firma INCO Ingenieurbüro GmbH sowie der Präsentation der Verwaltung entnommen werden.

Die zwingend notwendigen Maßnahmen zur Wiedereröffnung der Freibades Niederkrüchten wurden im Jahr 2017 mit ca. 184.500,00 Euro beziffert. In dieser Kostenschätzung wurde bereits eine Position für zu diesem Zeitpunkt nicht absehbare Mängel

in Höhe von 50.000,00 Euro mit aufgenommen.

Das Gesundheitsamt des Kreises Viersen hatte bereits mit Schreiben vom 30. November 2016 im Rahmen der Überwachung von Schwimm- und Badebeckenwasser gem. § 37 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit der DIN 19643:2012-11 mitgeteilt, dass die technischen Anlagen zur Aufbereitung des Beckenwassers und der Trinkwasserhygiene nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Gemäß den rechtlichen Regelungen gibt es keinen Bestandsschutz für die Trinkwasserinstallation und die Anlagen müssen daher dringend saniert werden. Die Verwaltung wurde aufgefordert, ein konkretes Sanierungskonzept mit Einzelmaßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu erstellen und dieses dem Gesundheitsamt zur weiteren Prüfung vorzulegen. Für die Freibadsaison 2017 konnte mit dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen vereinbart werden, dass aufgrund der bereits zu diesem Zeitpunkt geführten Beratungen zur Neuausrichtung der Bäderlandschaft in der Gemeinde Niederkrüchten zunächst kein Sanierungskonzept erstellt wird. Vor einer erneuten Wiederinbetriebnahme ist das vom Gesundheitsamt des Kreises Viersen geforderte Sanierungskonzept zwingend erforderlich. Dieses könnte zurzeit nur durch externe fachplanerische Leistungen erstellt werden. Die Kosten hierfür müssen mit ca. 5.000,00 Euro berücksichtigt werden.

Durch die Nichtinbetriebnahme des Freibades im Jahr 2018 und einer hieraus resultierenden Still- und beabsichtigten, jedoch nicht gänzlich umsetzbaren, Trockenlegung der Becken- und Trinkwassertechnik, ist es in den vergangenen 1 ¾ Jahren mit großer Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Stagnationen in den Filtern und Rohrleitungen gekommen und es haben sich vermutlich Umwälzpumpen und Absperrorgane festgesetzt. Die Filtermedien müssten vor Wiederinbetriebnahme abgesaugt und entsorgt werden. Nach einer Grundreinigung der Filterbehälter wären diese auf Dichtigkeit zu prüfen und mindestens Maßnahmen gegen Korrosion zu ergreifen. Der bislang lediglich betonierte Schwallwasserbehälter wäre zwingend mit einer Auskleidung (z. B. Edelstahl oder Kunststoff) zu versehen. Die Rohrinstallationen der Becken- und Trinkwasserinstallationen wären vor Wiederinbetriebnahme zu beproben, vermutlich zu desinfizieren (falls die thermische Desinfektion nicht wirksam ist, müsste die chemische Desinfektion folgen) und der Erfolg dieser Maßnahme durch eine erneute Beprobung festzustellen.

Die Kosten für die zuvor genannten jedoch noch mit einem Fachplaner sowie dem Gesundheitsamt abzustimmenden Maßnahmen, sind derzeit nicht zu beziffern.

Durch das altersbedingte Ausscheiden eines Schwimmmeisters im Jahr 2019 ist es zur Gewährleistung eines ordentlichen Badebetriebes zudem zwingend notwendig, für die Freibadsaison mindestens einen Fachangestellten für Bäderwesen (m/w/d) einzustellen. Die Personalkosten hierfür müssen mit ca. 20.000,00 Euro beziffert werden.

Vor einer Entscheidung über die Wiederinbetriebnahme des Freibades Niederkrüchten im Jahr 2020 ist es daher aus Sicht der Verwaltung zwingend notwendig, ein Sanierungskonzept zur kurzfristigen Wiederinbetriebnahme des Freibades durch einen externen Fachplaner erstellen zu lassen und gemeinsam mit dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen die hierin festgelegten Maßnahmen abzustimmen. Die Ergebnisse eines solchen Sanierungskonzeptes werden dem Rat zur weiteren Beratung vorgelegt. Zudem ist die Verwaltung zu beauftragen, bei Wiederinbetriebnahme des Freibades im Jahr 2020 eine Stelle eines Fachangestellten für Bäderwesen (m/w/d) auszuschreiben.

Ratsmitglied Degenhardt beantragt, über den Beschlussvorschlag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen abzustimmen.

Ratsmitglied Wahlenberg spricht sich für den Verwaltungsvorschlag aus.

Ratsmitglied Mankau sagt, erst nach Vorlage von belastbarem Zahlenmaterial könne eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden.

Ratsmitglied Krämer unterstützt die Ausführungen des Ratsmitglieds Mankau.

Bürgermeister Wassong stellt sodann den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15. März 2019 mit nachstehendem Wortlaut zur Abstimmung:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Freibad Niederkrüchten zum Mai 2020 wieder zu öffnen und so lange in Betrieb zu halten, bis das Bauvorhaben „Interkommunales Bad“ abgeschlossen ist oder das Bauvorhaben „Kombibad Am Kamp“ startet.

Mit den Arbeiten für die Herrichtung soll baldmöglichst, spätestens aber im Sommer 2019 begonnen werden. Für den Fall, dass in der Instandsetzungsphase deutliche Mehrkosten anfallen, hat der Rat darüber zu entscheiden.

Ab dem Jahr 2020 soll die Öffnung von Hallen- und Freibad wieder abwechselnd erfolgen.

Der Rat lehnt mit 26 Stimmen bei 4 Gegenstimmen den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 15. März 2019 ab.

Anschließend fasst der Rat mit 20 Stimmen bei 10 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Sanierungskonzept zur kurzfristigen Wiederinbetriebnahme des Freibades mit entsprechender Kostenschätzung durch einen externen Fachplaner erstellen zu lassen und gemeinsam mit dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen die hierin festgelegten Maßnahmen abzustimmen.

- 3) Einführung eines Baulandmanagements für die Gemeinde Niederkrüchten 1149-2014/2020
1. Ergänzung

Wie bereits bei der Vorstellung des „Masterplan Wohnen“ in der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 26. März 2019 erläutert worden ist, werden in der Gemeinde in der Zukunft weitere Baugebiete zur Schaffung des erforderlichen Wohnraums benötigt.

In der Vergangenheit erfolgte durch die Gemeinde lediglich eine klassische Angebotsplanung. Das heißt, es wurden (bis auf das Neubaugebiet Heineland) im Wesentlichen Bebauungspläne aufgestellt, in deren Bereichen sich überwiegend oder insgesamt private Grundstücksflächen befanden. Die Gemeinde hat die Straßen und Entwässerungsanlagen hergestellt und hierfür die Beitragserhebungen durchgeführt und somit die notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Über die entstandenen Baugrundstücke konnten die Eigentümer beliebig verfügen, ohne dass die Gemeinde eine Einflussmöglichkeit hatte. Dies hatte zur Folge, dass etliche Grundstücke über lange Zeit nicht einer Bebauung zugeführt worden sind, obwohl der Bedarf nach Wohnraum gegeben ist.

Um die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde zur Schaffung und Sicherung des notwendigen Wohnraumes für die Zukunft und gleichzeitig auch ökologische, fiskalische sowie sozialpolitische Ziele (Errichtung von Mehrfamilienhäusern, Schaffung von Wohnraum im öffentlich-geförderten Wohnungsbau u.ä) umsetzen zu können, ist es erforderlich, von gemeindlichen Steuerungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

Eine Steuerung kann aber nur dann erfolgen, wenn die Gemeinde Eigentümerin der Baulandgrundstücke ist.

Dies ist über einen sog. „kommunalen Zwischenerwerb“ zu erreichen. Das bedeutet, dass die Gemeinde Grundstücke von den privaten Grundstückseigentümern erwirbt, bevor hieraus Bauland geschaffen wird.

Für die Umsetzung der Ziele des „Masterplanes Wohnen“ in der Gemeinde Niederkrüchten bietet sich ein projektbezogener (kurz- bis mittelfristiger) Zwischenerwerb an. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, dass für bestimmte Gebiete bereits feststeht, dass hier Bauland entwickelt werden soll. In diesen Fällen ist der Ankaufspreis entsprechend höher, als bei einem frühzeitigen Ankauf weit vor entsprechenden Planungen, bei dem nur der Ackerlandpreis gezahlt würde. Bei einem kommunalen Zwischenerwerb werden die Grundstückseigentümer in der Regel an der Wertschöpfung beteiligt, um ihre Mitwirkungsbereitschaft zu erhöhen.

Um die sich aus dem „Masterplan Wohnen“ ergebenden städtebaulichen Erfordernisse projektbezogen umsetzen zu können, schlägt die Verwaltung daher vor, künftig ein Baulandmanagement für die Gemeinde Niederkrüchten einzurichten. Eine verbindliche Bauleitplanung zur Ausweisung von Bauland sollte hiernach nur noch dann eingeleitet werden, wenn die Gemeinde Niederkrüchten Eigentümerin der Grundstücke im Baugebiet ist.

Hierzu soll zunächst der entsprechende Grundsatzbeschluss gefasst werden.

Nach dem Grundsatzbeschluss zur Schaffung eines Baulandmanagements ist aufgrund der Komplexität des Themas vorgesehen, die Ratsmitglieder an einem noch festzulegenden Termin über die verschiedenen Möglichkeiten eines Baulandmanagements zu informieren. Danach sollen die einzelnen Modalitäten für das Baulandmanagement erarbeitet werden.

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften hat sich in seiner Sitzung am 02. Mai 2019 mit der Angelegenheit befasst und dem Rat den Grundsatzbeschluss für das Baulandmanagement empfohlen, wobei dem Beschlussvorschlag der Verwaltung das Wort „grundsätzlich“ hinzugefügt worden ist.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, das Baulandmanagement solle zur besseren Steuerung der Baulandplanung und zur gemeindlichen Teilhabe an der Wertschöpfung geschaffen werden.

Frau Baier teilt mit, dass mit Herrn Dr. Dransfeld vom Institut für Bodenmanagement ein Informationstermin am 10. Juli 2019, 18:00 Uhr, anberaumt werden konnte. Die Ratsmitglieder sowie die Ausschussmitglieder des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses und des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften würden hierzu eingeladen.

Der Rat fasst sodann einstimmig folgenden Beschluss:

Eine verbindliche Bauleitplanung zur Ausweisung von Bauland wird künftig grundsätzlich nur dann eingeleitet, wenn die Gemeinde Niederkrüchten Eigentümerin der Grundstücke im Baugebiet ist. Die genauen Modalitäten hierzu sind noch zu beschließen.

- 4) Antrag der Frau Rosalie Brown vom 02.11.2017 gemäß § 24 GO NRW betr. die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von straßenbaulichen Maßnahmen gemäß § 8 KAG für den Ausbau der Kirchstraße 1147-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26. März 2019 den Ausbau der Kirchstraße beschlossen.

Bereits im Vorfeld der Planungen für diesen Ausbau hat Frau Rosalie Brown mit Schreiben vom 02.11.2017 beantragt, durch den Rat beschließen zu lassen, die Beiträge für die Sanierung der Kirchstraße in Oberkrüchten nach den am 27. September 2016 gültigen Bestimmungen der Gemeinde Niederkrüchten nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes abzurechnen. Der Antrag ist jedem Ratsmitglied zugegangen. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 den Antrag zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Bei dem Ausbau der Kirchstraße handelt es sich um eine beitragspflichtige Maßnahme nach den Vorschriften des § 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Ortssatzung der Gemeinde. Entsprechend § 8 Abs. 7 KAG entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Diese Bestimmung findet sich auch wieder in § 5 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde, in der geregelt ist, dass

die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme entsteht. Die Anlage in diesem Sinne ist hergestellt, wenn der von der Gemeinde beschlossene Ausbau verwirklicht ist. Dies wird durch die Abnahme der Baumaßnahme dokumentiert.

Dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten kommt ganz besondere Bedeutung zu. Von diesem Zeitpunkt an ist der Beitragsanspruch der Gemeinde kraft Gesetzes dem Grunde und der Höhe nach derart vollständig ausgebildet. Ab diesem Zeitpunkt ist die Beitragspflicht dem Grunde und der Höhe nach kraft Gesetzes unveränderbar. Der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten bestimmt entsprechend die anzuwendende Satzung.

Das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten hängt **nicht** davon ab, welche Vorstellung die Gemeinde bzw. die über den Ausbau beschließende Stelle zu einem bestimmten Zeitpunkt von der Beitragsfähigkeit einer Maßnahme gehabt hat; insoweit ist allein entscheidend die objektive Verwirklichung des Beitragstatbestands, wie ihn die Satzung auf der Grundlage des KAG regelt.

Aus diesem Grunde kann für die Erhebung der Beitragspflicht nicht die im Jahr 2016 noch geltende Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Juli 1988 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Mai 2010 zugrunde gelegt werden, da diese mit Inkrafttreten der derzeit geltenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017, entsprechend § 11 außer Kraft getreten ist.

Die Antragstellerin verweist u.a. auch auf die erlassene Sondersatzung für die Poststraße.

Für die Poststraße wurde der Ausbau als Mischverkehrsfläche beschlossen. Da die Satzung keine Anliegeranteile für eine Mischverkehrsfläche festlegt und seinerzeit noch davon ausgegangen worden ist, dass wegen möglicher Benutzbarkeit der Gehwegbereiche durch den Fahrzeugverkehr ein geringerer Vorteil für die Anlieger besteht, wurde dem Rat für die Poststraße der Erlass einer Sondersatzung mit einem einheitlich festzusetzenden Anliegeranteil für die Gesamtmaßnahme zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Rat hat im Rahmen des Erlasses dieser Satzung den Anliegeranteil in Anlehnung an die zum Zeitpunkt dieses Satzungsbeschlusses geltende Satzung beschlossen.

Inzwischen hat sich die Rechtsprechung für die Beitragserhebung dahingehend verändert, dass als Mischverkehrsflächen tatsächlich nur noch Mischflächen in verkehrsberuhigten Bereichen anzusehen sind, für die besondere Anliegeranteile festzusetzen sind. Im Übrigen wurde das Beitragsrecht dem Straßenverkehrsrecht angepasst.

Entsprechend des vom Rat beschlossenen Ausbauprogramms wird die Kirchstraße mit einer Fahrbahn und einem einseitigen Gehweg ausgebaut. Bei diesem Ausbau handelt es sich um einen sog. Ausbau im Separationsprinzip. Hier dürfen straßenverkehrsrechtlich die Gehwegbereiche ausschließlich durch Fußgänger genutzt werden. Nach der nunmehr geltenden Rechtsprechung des OVG Münster aus dem Jahr 2016 (die zum Zeitpunkt des Erlasses der Sondersatzung für die Poststraße noch nicht bekannt war) entfällt die Funktionsfähigkeit eines Gehweges nicht dadurch, dass er niveaugleich zur Straße ausgebaut ist, wenn er infolge seiner optischen Gestaltung eindeutig als solcher zu erkennen ist. Dies ist bei dem Ausbau der Kirchstraße der Fall, da der Gehweg sowohl durch das andersfarbige Pflaster als auch durch die trennende Rinnenanlage eindeutig als solcher erkennbar ist und damit unbeschadet des nicht gegebenen Höhenunterschiedes eine Aufteilung der Straßenfläche nach Fußgänger- und Fahrzeugverkehr bewirkt. Die Prozentsätze der Anliegeranteile für die Beitragserhebung sind für diese Teileinrichtungen in der Beitragssatzung vom 02.06.2017 explizit geregelt. Insofern ist für den Erlass einer Sondersatzung kein Raum.

Eine Beitragserhebung ist immer nach geltenden Bestimmungen und der aktuell geltenden Rechtsprechung vorzunehmen. Ein Beitragspflichtiger kann sich bei der Beitragserhebung auch nicht darauf berufen, dass bei früheren Abrechnungen aufgrund anderer Bestimmungen anders entschieden worden ist. Insofern ist die Abrechnung der Kirchstraße mit den festgesetzten Anliegeranteilen in der Straßenbaubeitragssatzung für die einzelnen Teileinrichtungen vorzunehmen.

Nach den o.a. Ausführungen kann die Beitragserhebung der Beiträge für die Kirchstraße nicht nach einer früher geltenden Satzung erfolgen, sondern ist nach der geltenden Straßenbaubeitragssatzung im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht durchzuführen.

Der Rat fasst mit 27 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Der Antrag auf Abrechnung zu Beiträgen nach § 8 KAG für die Kirchstraße nach der

am 27.09.2016 geltenden Straßenbaubeitragssatzung wird abgewiesen. Die Heranziehung zu den Beiträgen für den beschlossenen Ausbau erfolgt nach der geltenden Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht.

5) Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten 1150-2014/2020

Familie Themanns, Dr.-Bäumker-Straße 8, 41372 Niederkrüchten, hat mit Schreiben vom 1. Februar 2019, hier eingegangen am 18. Februar 2019, gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen angeregt, die Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten zu ändern. Die weiteren Einzelheiten zur Begründung der vorbezeichneten Anregung sind der vorliegenden Anlage zu entnehmen. Eine dem Schreiben beigefügte Unterschriftenliste ist mit Hinweis auf die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung nicht beigefügt.

Von den aktuell insgesamt 151 Anmeldungen zu den Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an den Standorten der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt sowie der Kath. Grundschule Niederkrüchten gibt es 27 Familien, die ein weiteres Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen und somit zusätzlich einen gemäß der Beitragssatzung des Kreises Viersen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung festgesetzten Elternbeitrag entrichten müssen.

Die mit Schreiben vom 1. Februar 2019 angeregte Anpassung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ würde das Elternbeitragsaufkommen um insgesamt ca. 16.650,00 Euro reduzieren und somit eine Erhöhung des Deckungskostenzuschusses der Gemeinde Niederkrüchten bedeuten. Eine Kompensierung der Einnahmeausfälle durch einen Verzicht des Kreises Viersen auf Elternbeiträge aus der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist nicht möglich.

Bei Ermittlung der Reduzierung des Elternbeitragsaufkommens konnte festgestellt werden, dass mehr als ein Drittel der betroffenen Beitragspflichtigen aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse in der Beitragsstufe 5 - bis 65.000,00 Euro Jahreseinkommen und höher - eingestuft sind. Die Kosten der verpflichtenden Mahlzeitenverpflegung können von Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch -Zweites Buch- (SGB II) und -Zwölftes Buch (SGB XII), von Wohngeld oder Mietzuschuss sowie Emp-

fängern von Kindergeldzuschlag durch einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) auf 1,00 Euro pro Mahlzeit reduziert werden.

Die Verwaltung weist insbesondere darauf hin, dass Aufwendungen der Kinderbetreuungskosten bei der Einkommenssteuererklärung mit 2/3 höchstens jedoch 4.000,00 Euro pro Jahr und Kind geltend gemacht werden können und zu einer Reduzierung der tatsächlich geleisteten Elternbeiträge führt. Die angeregte Anpassung der Satzung würde somit zu einer Belastung des kommunalen Haushaltes und zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes führen.

Ratsmitglied Mankau beantragt, die Angelegenheit in den Schulausschuss zu verweisen, um anhand von Fallbetrachtungen eine Entscheidung zu treffen.

Ratsmitglied Degenhardt spricht sich für die Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten im Sinne der Antragsteller aus.

Sodann beschließt der Rat mit 25 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 4 Stimmenthaltungen, die Angelegenheit zur Beratung an den Schulausschuss zu verweisen.

Bürgermeister Wassong bittet die SPD-Ratsfraktion, der Verwaltung mögliche Falldarstellungen vorzulegen.

- 6) Kooperationsvertrag zur Durchführung von Angeboten der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" an der Kath. Grundschule Niederkrüchten 1161-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 beschlossen, die Trägerschaft der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an der Kath. Grundschule Niederkrüchten dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e. V. zum Schuljahr 2019/2020 zu übertragen und durch einen entsprechenden Kooperationsvertrag abzusichern.

Die Verwaltung hat mit dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e. V. und der Kath. Grundschule Niederkrüchten einen entsprechenden Entwurf des Kooperationsvertrages abgestimmt. Der Entwurf des Kooperationsvertrages ist jedem Ratsmitglied zugegangen.

Der Rat fasst mit 28 Stimmen bei 2 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Der Kooperationsvertrag zur Durchführung von Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich soll entsprechend dem Entwurf mit dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e. V. sowie der Kath. Grundschule Niederkrüchten abgeschlossen werden.

Herr Janßen verlässt die Sitzung.

7) Erlass einer neuen Hundesteuersatzung

1146-2014/2020

Die zurzeit geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 16.11.2001 wurde seinerzeit nach der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes erlassen und in den Jahren 2004 und 2005 aufgrund Änderungen des Landeshundegesetzes sowie der Rechtsprechung entsprechend angepasst. Bisher sind in der Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten als gefährliche Hunde lediglich die vier Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier aufgeführt.

Der Städte- und Gemeindebund des Landes Nordrhein – Westfalen hat im Jahr 2018 die Hundesteuermustersatzung gemäß der neuesten Rechtsprechung aktualisiert. Die neue Mustersatzung wurde um Hunde bestimmter Rassen ergänzt, und zwar um Alano, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu. Die in der Mustersatzung aufgeführten Hunderassen decken sich mit den in den §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes NRW angegebenen Rassen. Das Landeshundegesetz und die Hundesteuersatzung verfolgen die gleichen ordnungspolitischen Zielvorstellungen: Die Verbreitung und das Halten von potentiell gefährlichen Hunderassen sollen nach Möglichkeit eingedämmt und unattraktiv gemacht werden. Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten sollte um diese Rassen ergänzt werden. Von dieser Satzungsänderung wären zurzeit 12 Hundehalter in der Gemeinde Niederkrüchten betroffen. Diese können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen (Sachkundenachweis, Wesenstest) nach dem Landeshundegesetz eine Einstufung als nicht gefährliche Hunde beantragen.

Weiterhin sieht § 4 der bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, eine allgemeine Steuerermäßigung vor für Hunde, die als Wachhunde gehalten werden, ohne eine Begrenzung in

der Hundeanzahl . Diese Ermäßigung soll nun auf einen Hund beschränkt werden, wie es die bisherige Satzung bereits für sozial ermäßigte Hunde vorsieht. Außerdem soll in die Satzung die Verpflichtung zur Angabe der Rasse bei der Anmeldung eines Hundes aufgenommen werden. Dies ist notwendig, um die Zuordnung zu gefährlichen bzw. normal zu versteuernden Hunden vornehmen zu können. Entsprechend wird die Regelung der Ordnungswidrigkeiten ergänzt.

Im Laufe dieses Jahres ist beabsichtigt, die in der Gemeinde Niederkrüchten noch nicht angemeldeten Hunde im Rahmen einer Hundebestandsaufnahme zu ermitteln.

Die wesentlichen Änderungen der neuen Hundesteuersatzung zur bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten können der vorliegenden Synopse entnommen werden. Zur besseren Übersichtlichkeit wird keine Änderungssatzung erlassen, sondern die Satzung insgesamt neu gefasst.

Frau Baier beantwortet Fragen der Ratsmitglieder Haese und Gumbel.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten soll entsprechend dem vorliegenden Entwurf erlassen werden.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Hundesteuersatzung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

8) Gesamtabschlüsse 2015 – 2017

1167-2014/2020

Gemäß § 116 GO NRW haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. – erstmalig zum Stichtag 31.12.2010 – einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht und den Beteiligungsbericht zu ergänzen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossen, von der Möglichkeit der Anwendung des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ Gebrauch zu machen und somit auf ein eigenständiges Verfahren für die

Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2014 zu verzichten.

Durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF- Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759) ist das o. a. „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse“ dahingehend geändert worden, dass nunmehr der Anzeige des Gesamtabschlusses des Haushaltsjahres **2018** (bisher: 2015) die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2017 (bisher: 2011 – 2014) beizufügen sind. Der Anzeige an die Aufsichtsbehörde sind dann die Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2017 und der sechs Vorjahre in der vom Bürgermeister nach § 116 Absatz 5 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigten Entwurfsfassung (GO NRW) beizufügen. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten. Auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2015 – 2017 kann somit verzichtet werden.

Durch die Anwendung dieses Gesetzes wird den Kommunen ermöglicht, dass sämtliche Verfahrensschritte auch bei den Gesamtabschlüsse der Jahre 2015 – 2017 zwischen der Bestätigung des Entwurfs durch den Bürgermeister und der Anzeige bei der Kommunalaufsicht entfallen. Es findet weder eine Prüfung noch eine Feststellung dieser Gesamtabschlüsse statt. Erst der Gesamtabschluss 2018 wird dann wieder – wie der Gesamtabschluss 2010 – gemäß den formalen Bestimmungen der GO NRW vorgelegt, geprüft und beschlossen.

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 in diesem Jahr ist vorgesehen, zu Beginn des nächsten Jahres den Gesamtabschluss 2018 aufzustellen, prüfen zu lassen und dann zur Beschlussfassung unter Beifügung der Gesamtabschlüsse 2011 - 2017 vorzulegen. Da das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft tritt, können damit die Fristen eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass seit der Einführung 2. NKFVG NRW zum 1.1.2019 die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses besteht. Da die Gemeinde Niederkrüchten alle 3 Kriterien gemäß § 116 a GO NRW erfüllt, kann sie erstmals zum Abschlussstichtag 31.12.2019 auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabschlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 zu erstellen.

Frau Schrievers erläutert den Sachverhalt.

Der Rat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Von der Möglichkeit der Anwendung des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse“ wird Gebrauch gemacht und somit auch auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabschlüsse 2015 - 2017 verzichtet.

9) Bericht zum Haushalt

1173-2014/2020

Mit der Entscheidung des Rates zu einem Doppelhaushalt 2017/2018 ist auch vereinbart worden, künftig dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wird die regelmäßige Vorlage eines Haushaltsberichtes fortgesetzt.

Die Kämmerin berichtet über das vorläufige Jahresergebnis 2018 und über den bisherigen Verlauf bzw. die Prognosen bis zum 04.05.2019.

Weiterhin beantwortet die Kämmerin Fragen der Ratsmitglieder Seeboth, Wahlenberg und Soltysiak.

In der auf das 2. Quartal 2019 folgenden Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 02.07.2019 ist der nächste Bericht zum Haushalt 2019 vorgesehen.

Der Rat nimmt den Bericht zum Haushalt zur Kenntnis.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 die Verwaltung beauftragt, eine Liste über noch nicht erledigte Ratsanträge zu erstellen sowie deren Verfahrensstand und Beschlussausführung darzulegen. Eine aktualisierte Liste ist jedem Ratsmitglied zugegangen.

Ratsmitglied Wahlenberg sagt, Beschlusscontrolling sollte in dem Sinne zu verstehen sein, dass der Rat über den jeweiligen Bearbeitungsstand seiner Beschlüsse und erteilten Aufträge informiert werde. Somit habe der Rat einen aktuellen Blick auf alle Verwaltungsvorgänge.

Die Ratsmitglieder Mankau und Stoltze sind der Auffassung, dass seitens der Fraktionen Nachfragen über den Zwischenstand von Verwaltungsvorgängen kurzfristig an die Verwaltung auch außerhalb des Beschlusscontrollings herangetragen werden könnten.

Der Rat nimmt sodann die Liste Antrags- und Beschlusscontrolling zur Kenntnis.

Gemeindeverwaltungsleiter Schippers und Ratsmitglied Mankau haben am 17. April 2019 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW eine Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 05. Mai 2019 beschlossen.

Der Verein „Niederkrüchten macht mobil“ in Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 18. März 2019, eingegangen am 26. März 2019, einen verkaufsoffenen Sonntag am 05. Mai 2019 beantragt. An diesem Sonntag sollten die Öffnungszeiten für die Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr freigegeben werden.

Die Heimat- und Gewerbefeste im Ortsteil Niederkrüchten gehen auf eine langjährige Tradition zurück. Fester Bestandteil des jährlichen Gewerbefestes ist das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) dürfen jährlich an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen

Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die örtliche Ordnungsbehörde ist nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Um das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 5. Mai 2019 sicherstellen zu können, musste die Entscheidung über den Erlass der Verordnung im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden, da der Antrag des Vereins „Niederkrüchten macht mobil“ am 26. März 2019 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist, wegen der Kürze der Zeit bis zur Sitzung des Rates am 10. April 2019 die Angelegenheit nicht abschließend von der Verwaltung bearbeitet und somit für diese Sitzung keine Sitzungsvorlage erstellt werden konnte und die nächste Sitzung des Rates für den 21. Mai 2019 terminiert ist. Auch der Haupt- und Finanzausschuss konnte in dieser Angelegenheit nicht entscheiden, da dessen Sitzung erst für den 7. Mai 2019 anberaumt war.

Der Rat genehmigt einstimmig die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW vom 17. April 2019 bezüglich der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 05. Mai 2019.

- 12) Bekanntgabe der Niederschrift über die 23. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 8. April 2019 1153-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 23. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 8. April 2019. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die 23. Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses bekannt.

Ratsmitglied Mankau beantragt, über Tagesordnungspunkt 4 der Niederschrift gesondert zu beschließen.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung

gefassten Ausschussbeschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 4. Tagesordnungspunkt 1 hat gesondert zur Tagesordnung des Rates am 10. April 2019 gestanden.

Die Verhandlung des Tagesordnungspunktes 4 „Schaffung von Lebensraum für Insekten, Schutz vor den Folgen von Starkregen auf gemeindeeigenen Flächen und Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt“ führt zu folgenden Ergebnis:

Herr Hinsen beantwortet eine Frage des Ratsmitgliedes Seeboth dahingehend, dass die Festsetzung von Blühstreifen spätere Flächennutzungen nicht behindern würde.

Der Rat beschließt sodann einstimmig, entsprechend der Beschlussempfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses zu verfahren.

- 13) Bekanntgabe der Niederschrift über die 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 9. April 2019 - öffentlicher Teil - 1151-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 – des Bauausschusses vom 9. April 2019. Über den in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschluss ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des Bauausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Bauausschusses.

- 14) Bekanntgabe der Niederschrift über die 10. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften vom 2. Mai 2019 1174-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 10. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften vom 2. Mai 2019. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig den Beschluss zu Tagesordnungspunkt 1. Der Tagesordnungspunkt 2 hat gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden.

- 15) Bekanntgabe der Niederschrift über die 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. Mai 2019 - öffentlicher Teil - 1181-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. Mai 2019. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. Mai 2019 bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses mit Ausnahme der Beschlüsse, die gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

- 16) Bekanntgabe der Niederschrift über die 14. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Schulausschusses vom 9. Mai 2019 1176-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 14. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Schulausschusses vom 9. Mai 2019. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die 14. Sitzung des Schulausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Schulausschusses mit Ausnahme des Beschlusses zu Ta-

gesordnungspunkts 2, der gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden hat.

- 17) Bekanntgabe der Niederschrift über die 8. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14. Mai 2019 - öffentlicher Teil - 1177-2014/2020

Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 – des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14. Mai 2019.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14. Mai 2019 bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis. Der Tagesordnungspunkt 1 hat gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden.

- 18) Mitteilungen des Bürgermeisters

1. Herr Schippers teilt mit, dass der Verwaltung eine schriftliche Anfrage des Ratmitglieds Tekolf zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans nach § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Niederkrüchten vorliege. Herr Tekolf fragt an, wie der Stand der Dinge sei und wann aus Sicht der Verwaltung eine Wiederaufnahme des Verfahrens geplant sei.

Die Verwaltung habe bei dem Ministerium des Innern des Landes NRW angefragt,

- ob es unter Beachtung des örtlichen Risikos rechtlich zulässig sei, die Hilfsfrist 1 anders als mit 8 Minuten für zeitkritische Einsätze zu definieren und
- wenn dies zulässig sei, darf die Hilfsfrist 1 mit 10 Minuten für zeitkritische Einsätze festgelegt werden? Oder steht einer Festlegung von mehr als 8 Minuten grundsätzlich der Einhaltung der Zeitkette für Einsätze im Hinblick auf die Reanimationsgrenze entgegen?

Die Verwaltung habe hierzu ein Antwortschreiben der Bezirksregierung Düsseldorf Ende März erhalten, das im Einvernehmen mit dem Innenministerium ergangen sei. Das Schreiben habe die Verwaltung der Kommunalagentur zur Bewertung überlassen und vergangene Woche eine Antwort hierzu erhalten. Hiernach führt die Bezirksregierung Düsseldorf aus, dass es für das gesamte Gemeindegebiet kein einzelnes Schutzziel mehr gebe, sondern das Schutzziel nach örtlichen Ge-

fährdungen entwickelt und differenziert werden müsse. Dies würde nach Aussage der Kommunalagentur bedeuten, dass eine pauschale Festlegung eines Schutzziels für das gesamte Gemeindegebiet somit nicht mehr zulässig sein dürfte. Nach Ausführung der Kommunalagentur hätten sich seit dem Projektstart im Jahr 2016 in den landesweiten Vorgaben zur Brandschutzbedarfsplanung deutliche Änderungen und teilweise Neuerungen ergeben.

Zur Festlegung des örtlichen Risikos sei seinerzeit eine anerkannte Risikoanalyse anhand der kleinräumigen Gliederung durchgeführt worden. Derzeit werde in NRW fast flächendeckend eine Gefährdungsanalyse anhand von Planquadraten durchgeführt bzw. gefordert. Die Kommunalagentur empfiehlt daher, die Bearbeitung der Brandschutzbedarfsplanung durch eine neue Gefährdungsanalyse zu ergänzen. Da die weiteren Arbeits- und Aktualisierungsschritte einen höheren zeitlichen Aufwand für die Kommunalagentur bedeuten würden, erhöhe sich der finanzielle Aufwand.

Die Verwaltung werde sich nun kurzfristig mit der Kommunalagentur zu einem Gespräch zwecks weiterer Vorgehensweise und Mitteilung der zusätzlichen Kosten zusammensetzen. Anschließend werde die Angelegenheit dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden.

2. Bürgermeister Wassong teilt mit, dass die Verwaltung ab 21. Mai 2019 für einen Zeitraum von 6 Monaten die Nutzung eines E – bzw. Hybrid-Fahrzeugs testen werde. Im Anschluss daran sei die Wirtschaftlichkeit der Nutzung eines E- bzw. Hybrid-Fahrzeugs für die Verwaltung zu prüfen.
3. Bürgermeister Wassong gibt bekannt, dass in der Zeit vom 25. Mai bis 14. Juni 2019 die Aktion Stadtradeln stattfinde. Alle Bürgerinnen und Bürger seien aufgerufen, möglichst viele Kilometer mit dem Rad zurückzulegen.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift ist als Anlage beigefügt:

Entwurf der Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 74 10 02

Niederkrüchten, den 16.04.2019

Vorlagen-Nr. 1157-2014/2020

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

07.05.2019

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.05.2019

Wiederinbetriebnahme des Freibades Niederkrüchten ab dem Jahr 2020

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 15. März 2019 die Verwaltung zu beauftragen, das Freibad Niederkrüchten zum Mai 2020 wieder zu öffnen und so lange in Betrieb zu halten, bis das Bauvorhaben „Interkommunales Bad“ abgeschlossen ist oder das Bauvorhaben „Kombibad Am Kamp“ startet. Mit den Arbeiten für die Herrichtung soll baldmöglichst, spätestens im Sommer 2019 begonnen werden. Für den Fall, dass in der Instandsetzungsphase deutliche Mehrkosten anfallen, hat der Rat darüber zu entscheiden. Ab dem Jahr 2020 soll die Öffnung von Hallen- und Freibad wieder abwechselnd erfolgen. Zur Begründung des Antrages wird auf das als Anlage beigefügte Schreiben verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 auf Grundlage der vorgestellten Gutachten der Firma INCO Ingenieurbüro GmbH sowie einer von der Verwaltung erstellten Präsentation zu den bestehenden Mängeln im Freibad Niederkrüchten beschlossen, das Freibad im Jahr 2018 nicht in Betrieb zu nehmen. Mit Beschluss vom 19. Februar 2019 hat der Rat diesen Beschluss dahingehend verändert, dass das Freibad Niederkrüchten bis auf weiteres nicht in Betrieb genommen wird. Von einem Rückbau des Freibades wird zunächst abgesehen.

Im Gutachten der Firma INCO Ingenieurbüro GmbH wurden die gravierenden sicherheitsrelevanten und hygienischen Mängel im Freibad Niederkrüchten aufgezeigt. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Sanierung mit entsprechender Kostenschätzung können dem in der Anlage beige-

fügten Gutachten der Firma INCO Ingenieurbüro GmbH sowie der Präsentation der Verwaltung entnommen werden.

Die zwingend notwendigen Maßnahmen zur Wiedereröffnung der Freibades Niederkrüchten wurden im Jahr 2017 mit ca. 184.500,00 Euro beziffert. In dieser Kostenschätzung wurde bereits eine Position für zu diesem Zeitpunkt nicht absehbare Mängel in Höhe von 50.000,00 Euro mit aufgenommen.

Das Gesundheitsamt des Kreises Viersen hatte bereits mit Schreiben vom 30. November 2016 im Rahmen der Überwachung von Schwimm- und Badebeckenwasser gem. § 37 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit der DIN 19643:2012-11 mitgeteilt, dass die technischen Anlagen zur Aufbereitung des Beckenwassers und der Trinkwasserhygiene nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Gemäß den rechtlichen Regelungen gibt es keinen Bestandsschutz für die Trinkwasserinstallation und die Anlagen müssen daher dringend saniert werden. Die Verwaltung wurde aufgefordert, ein konkretes Sanierungskonzept mit Einzelmaßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu erstellen und dieses dem Gesundheitsamt zur weiteren Prüfung vorzulegen. Für die Freibadsaison 2017 konnte mit dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen vereinbart werden, dass aufgrund der bereits zu diesem Zeitpunkt geführten Beratungen zur Neuausrichtung der Bäderlandschaft in der Gemeinde Niederkrüchten zunächst kein Sanierungskonzept erstellt wird. Vor einer erneuten Wiederinbetriebnahme ist das vom Gesundheitsamt des Kreises Viersen geforderte Sanierungskonzept zwingend erforderlich. Dieses könnte zurzeit nur durch externe fachplanerische Leistungen erstellt werden. Die Kosten hierfür müssen mit ca. 5.000,00 Euro berücksichtigt werden.

Durch die Nichtinbetriebnahme des Freibades im Jahr 2018 und einer hieraus resultierenden Still- und beabsichtigten, jedoch nicht gänzlich umsetzbaren, Trockenlegung der Becken- und Trinkwassertechnik, ist es in den vergangenen 1 ¼ Jahren mit großer Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Stagnationen in den Filtern und Rohrleitungen gekommen und es haben sich vermutlich Umwälzpumpen und Absperrorgane festgesetzt. Die Filtermedien müssten vor Wiederinbetriebnahme abgesaugt und entsorgt werden. Nach einer Grundreinigung der Filterbehälter wären diese auf Dichtigkeit zu prüfen und mindestens Maßnahmen gegen Korrosion zu ergreifen. Der bislang lediglich betonierte Schwallwasserbehälter wäre zwingend mit einer Auskleidung (z. B. Edelstahl oder Kunststoff) zu versehen. Die Rohrinstallationen der Becken- und Trinkwasserinstallationen wären vor Wiederinbetriebnahme zu beproben, vermutlich zu desinfizieren (falls die thermische Desinfektion nicht wirksam ist, müsste die chemische Desinfektion folgen) und der Erfolg dieser Maßnahme durch eine erneute Beprobung festzustellen.

Die Kosten für die zuvor genannten jedoch noch mit einem Fachplaner sowie dem Gesundheitsamt abzustimmenden Maßnahmen, sind derzeit nicht zu beziffern.

Durch das altersbedingte Ausscheiden eines Schwimmmeisters im Jahr 2019 ist es zur Gewährleistung eines ordentlichen Badebetriebes zudem zwingend notwendig, für die Freibadsaison mindestens einen Fachangestellten für Bäderwesen (m/w/d) einzustellen. Die Personalkosten hierfür müssen mit ca. 20.000,00 Euro beziffert werden.

Vor einer Entscheidung über die Wiederinbetriebnahme des Freibades Niederkrüchten im Jahr 2020 ist es daher aus Sicht der Verwaltung zwingend notwendig, ein Sanierungskonzept zur kurzfristigen Wiederinbetriebnahme des Freibades durch einen externen Fachplaner erstellen zu lassen und gemeinsam mit dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen die hierin festgelegten Maßnahmen abzustimmen. Die Ergebnisse eines solchen Sanierungskonzeptes werden dem Rat zur weiteren Beratung vorgelegt. Zudem ist die Verwaltung zu beauftragen, bei Wiederinbetriebnahme des Freibades im Jahr 2020 eine Stelle eines Fachangestellten für Bäderwesen (m/w/d) auszuschreiben.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, ein Sanierungskonzept zur kurzfristigen Wiederinbetriebnahme des Freibades mit entsprechender Kostenschätzung durch einen externen Fachplaner erstellen zu lassen und gemeinsam mit dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen die hierin festgelegten Maßnahmen abzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	1.100.08.03.01 / 52150000					
Kosten der Maßnahme in Euro	ca. 5.000,00 Euro					
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Antrag Bündnis 90 Die Grünen 15.03.2019
2. Präsentation Freibad Niederkrüchten
3. Gutachten Firma INCO

gez. Wassong

Bündnis 90 / Die Grünen, Hauptstr. 54, 41372 Niederkrüchten

An den Rat der Gemeinde Niederkrüchten
und Herrn Bürgermeister Wassong
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

Gemeindeverwaltung
Niederkrüchten

15. März 2019



Christoph Szallies
Ratsfraktion Niederkrüchten
Hauptstraße 54
41372 Niederkrüchten
Telefon: 02163/89 96 20 7
Telefax: 02131/14 12 28 70
E-Mail: cpszallies@web.de

Niederkrüchten, 15.03.2019

Antrag auf Wiederinbetriebnahme des Freibades Niederkrüchten ab dem Jahr 2020

I. Vorbemerkung

Der aktuelle Ratsbeschluss zum Freibad Niederkrüchten vom 19.02.2019 lautet: „Das Freibad Niederkrüchten wird bis auf weiteres nicht in Betrieb genommen.“

Auch nach Ansicht von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fehlt für eine Öffnung im Jahr 2019 die notwendige Zeit für eine Reaktivierung.

Laut der Verwaltungsvorlage 1075-2014/2020 des Haupt- und Finanzausschuss geht die Verwaltung davon aus, dass eine kurzfristige Herrichtung des Freibades inklusive des Postens "nicht vorhersehbare Mängel" ca.186.000€ kosten würde. Bei angenommenen . 20.000 Besuchern pro Jahr entspräche das einem weiteren Zuschussbedarf in Höhe von 4,65€ pro Besucher pro Jahr.

Die Kosten für eine temporäre Herrichtung des Freibads sind aus unserer Sicht mit Blick auf den sozialen Nutzen mehr als vertretbar, so dass eine Wiederinbetriebnahme sinnvoll ist.

II. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Freibad Niederkrüchten zum Mai 2020 wieder zu öffnen und so lange in Betrieb zu halten, bis das Bauvorhaben "Interkommunales Bad" abgeschlossen ist oder das Bauvorhaben "Kombibad Am Kamp" startet.

Mit den Arbeiten für die Herrichtung soll baldmöglichst, spätestens aber im Sommer 2019 begonnen werden. Für den Fall, dass in der Instandsetzungsphase deutliche Mehrkosten anfallen, hat der Rat darüber zu entscheiden.

Ab dem Jahr 2020 soll die Öffnung von Hallen- und Freibad wieder abwechselnd erfolgen.

III. Begründung

Für die Niederkrüchtener Bürger war das Freibad 50 Jahre lang ein wichtiger sozialer Treffpunkt, für den es seit der überraschenden Schließung im Jahr 2018 keine Alternative mehr gibt.

Bis zur Fertigstellung eines neuen interkommunalen Freizeit- und Wellnessbades werden aus unserer Sicht etwa 5-8 Jahre vergehen. Wir schätzen die Fertigstellung einer kommunalen Kombibadlösung Am Kamp zwar kürzer ein, rechnen aber auch für diese Variante mit dem Beginn der Bautätigkeiten frühestens Ende 2021.

Erschwerend kommt hinzu, dass die zeitnahe Finanzierung einer interkommunalen Bäderlösung nach aktueller Haushaltslage der Brüggener zunehmend schwierig erscheint. Die Wiedereröffnung des mit geringen Mitteln instand gesetzten Freibades eröffnet sich die Chance, sich für weitere attraktive Fördertöpfe zu bewerben. Die Entlastung für den Finanzhaushalt wäre bei Zuteilung erheblich (min. 45%).

Die Bürger der Gemeinde Niederkrüchten wünschen sich eine kurzfristige Zwischenlösung. Mit der Reparatur des Hallenbades hat die Gemeinde bereits gute Erfahrungen gesammelt, um die Restnutzungsdauer des Bades zu verlängern.

Durch die Schließung des Freibades hat die illegale Nutzung des Venekoten- und Dahmensees als Badegewässer in 2018 spürbar zugenommen und einen neuen Höhepunkt erreicht.

Neben der damit verbundenen Beeinträchtigung und Gefährdung der Natur- und

Landschaftsschutzgebiete sind diese Gewässer ohne professionelle Aufsicht als Badesee für Kinder und Jugendliche gänzlich ungeeignet und sogar lebensgefährlich.

Darüber hinaus kann man den Niederkrüchtener Bürgern nicht vermitteln, dass zur vermeintlichen Entschärfung der Parkplatzsituation in Venekoten Parkplätze für 35.000 EUR erweitert werden, aber andererseits bei derzeit guter Haushaltslage ein über Generationen bewährtes Angebot wie das Niederkrüchtener Freibad mit verhältnismäßig geringem Kostenaufwand nicht aufrechterhalten wird, und somit auch zur Entlastung der Situation in Venekoten beitragen könnte.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Szallies
Fraktionsvorsitzender Bündnis 90 / Die Grünen Niederkrüchten



FREIBAD NIEDERKRÜCHTEN

Eröffnet im Jahr 1967



Auf den folgenden Folien werden die gravierenden, wesentlichen Mängel aufgezeigt, die vor Wiedereröffnung des Freibades beseitigt werden müssen.

Die Bauaufsichtsbehörde, die Sachverständigen, das Gesundheitsamt und nicht zuletzt die derzeit anerkannten Regeln der Technik fordern zwingend die Beseitigung der Mängel.

FREIBAD NIEDERKRÜCHTEN

Im Bereich des Beckenrandes kommt es immer wieder zu Abplatzungen. Diese Abplatzungen sind sowohl dem Alter als auch dem winterlichen Frost geschuldet.

Nach der Frostperiode sind der Beckenrand, der Beckenumlauf sowie sonstige Schäden im Außenbereich auszubessern. Hierzu zählen Fliesen-, Maler-, Pflaster und Betonkosmetikarbeiten.



Ausbesserungen nach Frostperiode:

22.500,00 €

FREIBAD NIEDERKRÜCHTEN

Den Badegästen stehen zwei Duschen mit Warmwasser im Umkleidebereich zur Verfügung. Die Duschen sind mit Zweigriffarmaturen ausgerüstet. Ein Verbrühungsschutz ist hier nicht gewährleistet.

Zur Rutschhemmung sind unhygienische Duschmatten in die Duschtassen gelegt. Darüberhinaus ist ein Durchschreitebecken mit einer Warmwasser-Dusche ausgestattet.

Das Gesundheitsamt des Kreises Viersen bemängelte die Beckenwasserqualität und empfahl, die Badegäste vor Nutzung des Beckens zum duschen aufzufordern.

Dies ist mit den vorhandenen Duschanlagen nur äußerst eingeschränkt möglich.



Dusch-/WC-Container: 31.000,00 €

Anschlusskosten: 12.000,00 €

Der Trinkwasserhausanschluss befindet sich im Keller der ehem. Schwimmmeister-Wohnung. Da diese Wohnung heute anderweitig vermietet ist, ist die Zugänglichkeit zur Hauptabsperreinrichtung nur eingeschränkt gegeben.
In der Hausanschlussstrecke findet keine Filterung nach den anerkannten Regeln der Technik statt.



neuer Trinkwasserfilter mit
Rückspülautomatik: 5.000,00 €

Die Beckenwasserdurchströmung ist unzureichend, sie wurde partiell mit einem Färbetest geprüft. Siehe Bericht des Ingenieurbüros INCO GmbH.



hydraulische Berechnung und neue
Einströmdüsen: 20.000,00 €

Die Umwälzpumpe des Beckenwassers ist defekt und muss ausgetauscht werden, mit einem Ausfall von weiteren Pumpen ist jederzeit zu rechnen.



neue Umwälzpumpe: 7.000,00 €

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Viersen hat festgestellt, dass die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Kanalisation nicht genehmigt ist.

Die Abwassereinleitung ist zwingend zu beantragen.

Dem Antrag sind Entwässerungszeichnungen, Anlagenbeschreibungen und Anlagenschemata beizufügen, die durch Fachplaner erstellt werden müssen, da diese nicht vorhanden sind. Des Weiteren ist eine Probenahmestelle im Abwasser zu installieren, an der die Beschaffenheit des Abwassers regelmäßig überprüft werden kann.



Entwässerungsgesuch/Probenahmestelle:

12.000,00 €

Zusammenfassung der vor Wiedereröffnung zwingend notwendigen Maßnahmen

Maßnahme	Kosten
Ausbesserungen nach Frostperiode	22.500,00 €
Dusch-/WC-Container inkl. Anschluss	43.000,00 €
Trinkwasserfilter	5.000,00 €
Einströmdüsen	20.000,00 €
Umwälzpumpe Beckenwasser	7.000,00 €
Genehmigung Entwässerung	12.000,00 €
Beseitigung Mängel Elektro	25.000,00 €
Gesamtkosten	134.500,00 €

zur Zeit nicht absehbare Mängel

50.000,00 €

Die zuvor aufgezeigten Folien zeigten die gravierenden und zwingend vor Wiedereröffnung zu beseitigenden Mängel.

Diverse weitere Mängel sind bekannt und sind nach realistischer Einschätzung kurzfristig zu beheben.

Die im Keller befindliche Schwimmbadtechnik ist veraltet und entspricht in keiner Weise dem Stand der Technik.

Die geforderten Beckenwasserumwälzungen können von der Technik nicht geleistet werden.



**Die Installationen sind nahezu alle korrodiert und undicht.
Die Absperrorgane sind größtenteils unbeweglich.**



**Die Chlordosieranlage ist veraltet und entspricht nicht dem Stand der Technik.
Die Dosierung der Chlorierung wird derzeit händisch per
pH-Indikatorenstreifen bestimmt.**



Der Schwallwasserbehälter ist lediglich als betonierter Schacht ausgeführt und bei Umbau der Beckenwassertechnik vom Volumen her zu klein.



Kompletterneuerung Beckenwassertechnik:
650.000,00 €

Die Aufstellräume der Beckenwassertechnik sind feucht. Die Betonstähle liegen frei, Putz und Anstrich fallen von Decke und Wänden. Hier ist eine umfangreiche Isolierung der Außenwände erforderlich.



Isolierung und Renovierung der Technikräume:

55.000,00 €

FREIBAD NIEDERKRÜCHTEN

Das Becken ist nicht mehr eben, die Anschlussleitung der Rinne ist zu klein, die Fugen sind tief abgetragen und rau.

Das Becken muss saniert werden, um dauerhaft die Beckenwasserqualität sicher zu stellen.



Erneuerung Becken: 1.450.000,00 €

Der Heizkessel aus dem Jahr 1996 mit 460 kW Nennleistung hat das durchschnittliche Kesselalter von etwa 20 Jahren erreicht. Hier ist in den nächsten Jahren mit einem Austausch zu rechnen.



Erneuerung Heizkessel: 65.000,00 €

Die zuvor bebilderten Duschen werden über einen elektrischen Durchlauferhitzer mit Warmwasser versorgt.

Im gesamten Freibad zeigen sich immer wieder Trinkwasser-Stagnationsleitungen, diese können durch die Installation von Dusch-/WC-Containern umgangen werden.



Kurzfristig zu behebende Mängel

Maßnahme	Schätzkosten
Beckenwassertechnik	ca. 650.000,00 €
Technikräume	ca. 55.000,00 €
Becken	ca. 1.450.000,00 €
Heizkessel	ca. 65.000,00 €
Gesamtkosten	ca. 2.220.000,00 €

Die zuvor aufgezeigten Folien zeigten die kurzfristig zu behebenden Mängel.

Um einen dauerhaften Fortbestand des Freibades zu gewährleisten, sind umfangreiche Sanierungs- bzw. Neubauarbeiten an den bestehenden Gebäuden durchzuführen. Diese Kosten können erst ermittelt werden, wenn die Planung konkrete Formen angenommen hat.



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Niederkrüchten SANIERUNG Freibad



Die Ausgangslage ist, dass Filtertechnik und Becken des Freibades Niederkrüchten überaltert sind und dringend saniert werden müssten.

Es soll untersucht werden, mit welchen Maßnahmen ein Betrieb ohne größere Sanierungsschritte noch „provisorisch“ aufrecht erhalten werden könnte und welche Kosten in etwa für eine weitere Sanierung in Einzelschritten anfallen werden.

Der hier vorliegende Kurzbericht basiert auf einer Besichtigung der Anlage am 28.9.2017

Allgemeinzustand:

Filtertechnik:

Die Filtertechnik ist völlig veraltet und entspricht mit einer Filterleistung von ca. 160 m³/h nicht mehr den aktuellen Vorschriften.

Nach aktueller DIN sind ca. 600 m³/h Umwälzleistung erforderlich, also die 3-fache Menge.

Will man diese Umwälzleistung erreichen, müssen neben der Filtertechnik natürlich auch alle Rohrleitungen vergrößert werden.

Außerdem werden verschiedene Vorschriften der DIN nicht eingehalten (kein Schlammwasserbehälter vorhanden, keine Sichtfenster in den Filtern, Filtermedien 10 Jahre nicht gewechselt, keine Aktivkohle auf den Filtern etc.)

Beckenwasserdurchströmung

Die Beckenwasserdurchströmung ist unzureichend, sie wurde partiell mit einem Färbetest geprüft.

Um die keimtötende Wirkung des Chlors an allen Punkten des Beckens sicher zu stellen, ist eine gute Durchmischung des mit dem Reinwasser eingebrachten Chlors notwendig und vorgeschrieben.

Das Becken ist außerdem nicht mehr eben, es ist nach hinten hin abgesackt und die Rinne deshalb nicht mehr gleichmäßig überflutet.

Fazit:

Will man das Freibad langfristig erhalten ist eine Totalsanierung z.B. mit Einbau eines Edelstahlbeckens in die vorhandenen Becken und eine Erneuerung der Filtertechnik notwendig.

Mögliche kurzfristige Maßnahmen zur Überbrückung bis zur Totalsanierung :

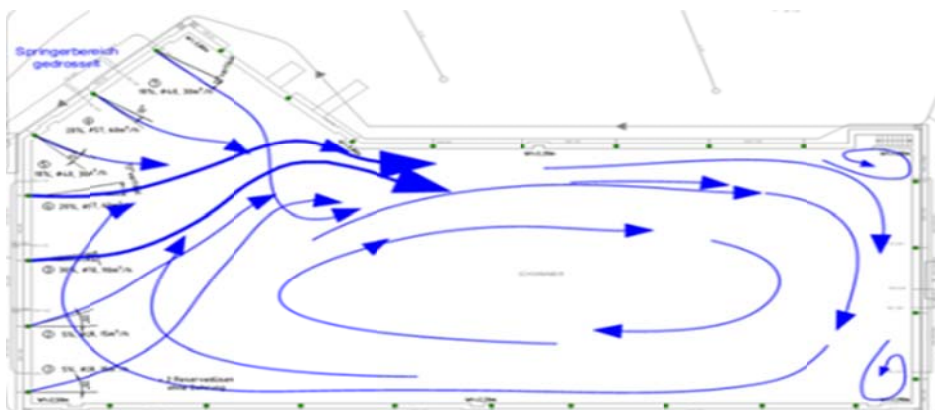
Die hier angesprochenen Maßnahmen können nur in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt realisiert werden und können einen ordnungsgemäßen Betrieb nicht garantieren.

Aus der Erfahrung mit ähnlichen Sanierungen ist aber eine deutliche Verbesserung der Hygieneparameter zu erwarten, die einen „provisorischen Betrieb“ ermöglichen.

Will man die Sanierung noch 1 Jahr aufschieben, könnte man z.B. die Beckendurchströmung optimieren, um zumindest die Hygieneparameter einigermaßen stabil zu halten.

Hier ist die Errichtung einer Querdurchströmung möglich. Hierfür müssten Rohrleitungen im ganzen Becken verlegt und eine neue Überlaufrinne errichtet werden. Diese Variante ist aufwändig und teuer.

Eine gute Beckendurchströmung kann aber ggf. durch eine neue, von INCO entwickelte Methode erreicht werden, die eine Erhöhung der Dynamik im Wasser lediglich durch neue Düseneinsätze in den Auslässen erreicht. Diese unkonventionelle neue Entwicklung funktionierte z.B. im Freibad Hangeweier in Aachen hervorragend und es konnte eine gute Durchströmung bei minimaler Investition realisiert werden.



Beispiel Freibad Hangeweier, hier ist die Durchströmungsrichtung genau umgekehrt zu der im Freibad Niederkrüchten

Kompletterneuerung der Beckenwassertechnik

Die Beckenwassertechnik könnte im bestehenden Filtergebäude neu aufgebaut werden.

Der Einsatz von Unterdruck-Filtern erlaubt den platzsparenden Aufbau mit rechteckigem Filterquerschnitt.

Das Filtergebäude ist hierfür hoch genug, es müßte aber eine neue große Einbringöffnung in das Gebäude geschnitten werden.



Unterdruck-Filteranlage

Außerdem muß ein neuer Schwallwasserbehälter gebaut werden, da der alte Behälter für die neuen Wassermengen viel zu klein ist.

Zusätzlich muß ein Schlammwasserbehälter installiert werden um den Vorgaben der Klärwerke nach niedrigen AOX-Werten genügen zu können.

Beide Behälter könnten in dem jetzigen alten Filterraum untergebracht werden, die neue Filteranlage würde man in den derzeit freien 2.Technikkeller einbauen.

Sanierungsbedarf Schwimmbecken

Das Becken müsste mittelfristig saniert werden.

Beckendurchströmung

Die Nachrüstung einer Horizontaldurchströmung wäre theoretisch möglich, jedoch nur mit umlaufender neuer Verrohrung.

Rinne und Anschlussleitungen

Das vorhandene Becken hat eine tief liegende Rinne und deren Anschlussleitung ist zu klein. Ein Abfluss von 100% über die Rinne ist nicht möglich.

Der tiefliegende Wasserspiegel ist nicht mehr zeitgemäß.

Ferner sind alle Anschlussleitungen abgängig und müssen ersetzt werden. Dies ist aber nicht ohne weiteres möglich. Das Aufgraben rings ums Becken (bis 4 m Tiefe im Springerbereich) wäre auch mit großen Risiken verbunden (Undichten mit Wasserverlusten).

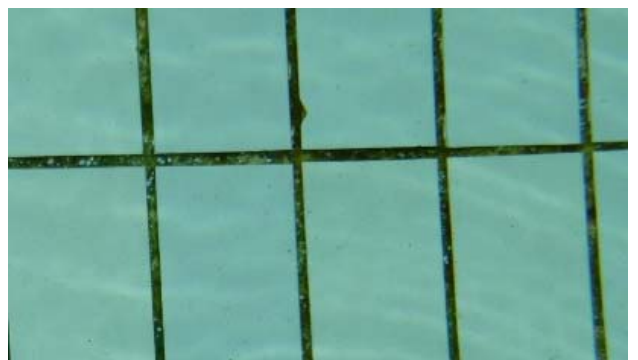
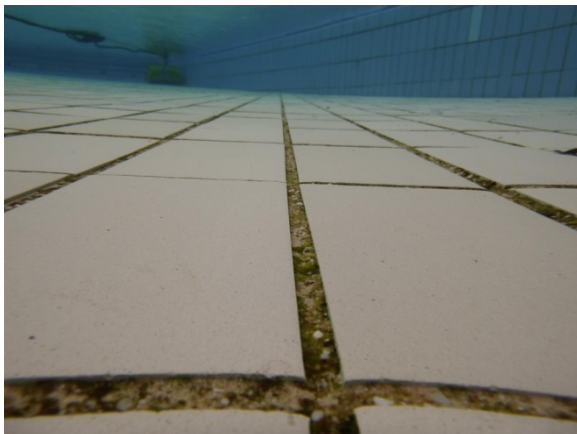
Hygieneprobleme Fugen in Fliesenbelag

Die Fugen des bestehenden Fliesenbelages sind verbraucht, tief abgetragen und rau. Eine effektive Reinigung ist nicht mehr möglich. Den Fugen-Rückstand kann auch das Desinfektionsmittel nicht mehr ausreichend angreifen. Es zeigt sich entsprechender Bewuchs

Eine Sanierung ist zwingend notwendig, wenn man nicht das Risiko einer Schließung des Bades durch verkeimte Beckenwasserproben in Kauf nehmen will. Eine dauerhafte Sanierung der Fugen ist jedoch nur mit der kompletten Erneuerung der Fliesen möglich.

Wartungsaufwand Fliesen

Fliesenbelag in Freibädern ist dem Winter über den Witterungseinflüssen ausgesetzt. Vor der Inbetriebnahme im Frühjahr sind daher angeplatzte Fliesen etc. zu reparieren.



Fazit:

Die Becken müssen saniert werden, um dauerhaft die Beckenwasserqualität sicher zu stellen.

Für die Sanierung der Becken gibt es zwei mögliche Varianten:

Komplette Edelstahlauskleidung der Becken

Die Becken werden komplett mit einer Edelstahl-Auskleidung versehen:

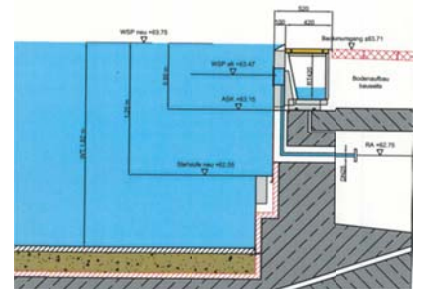
Beckenkopf absägen und Edelstahlrinne aufsetzen. Es wird ebenfalls eine großvolumige Rinne aufgesetzt, die 100 % des Volumenstroms als Schwallwasser um das Becken führt und eine Rinnenverrohrung ums Becken ersetzt.

Der Wasserspiegel wird ebenfalls auf Beckenumgangsniveau angehoben (zeitgemäßes Erscheinungsbild).

Wände und Boden werden zusätzlich mit Edelstahl ausgekleidet, so dass ein komplettes Edelstahlbecken entsteht. Das vorhandene Becken behält seine statische Funktion.

Der Boden wird ebenfalls angehoben. Dies kann einfach durch eine Sandschüttung erfolgen, die mit dem Edelstahlbodenblech abgedeckt wird. Dies bietet auch Raum für Einströmkanäle, die die Reinwasserverteilung übernehmen und den Verrohrungsaufwand minimieren.

Nach derzeitigem Stand ist die sinnvollste Sanierungsmaßnahme der Einsatz einer Edelstahlauskleidung.



Alternative: Beckenkopfsanierung

Beckenkopf absägen und nur Edelstahlrinne aufsetzen. Das bestehende Beton-Becken bleibt erhalten.

Der Beckenwasserstand wird auf Beckenumgangsniveau angehoben.

Die Einströmungen müssten im Schwimmerbecken ringsum mit entsprechender Verrohrung neu eingebracht werden.

Im Nichtschwimmerbecken müsste der Beckenboden angehoben werden, um die zulässige Wassertiefe zu erhalten.

Aufgrund des Zustands von Fliesen und Fugen müssten die Becken unterhalb der Edelstahlrinne erneuert werden.

Statt des Fliesen-Belags könnten die Becken unterhalb der Edelstahlrinne auch mit einer PP-Kunststoffolie ausgekleidet werden. Diese Ausführung ist qualitativ nicht gleichwertig und nicht anzuraten.

Fazit

Wir halten die komplette Edelstahlauskleidung für das Freibad für die beste Variante, da die Beckensanierung Risiken birgt (Undichten im Übergang Beckenkopf-Betonbecken, Undichten durch die Baumaßnahme im Becken selbst...) und hier auch mit erhöhtem Aufwand verbunden ist, so dass die Mehrkosten für die Edelstahl-Komplettauskleidung gering sind. Außerdem reduziert sich dadurch der laufende Unterhalt deutlich (Fliesenarbeiten nach dem Winter).

Kostenschätzung:

Kurzfristige Maßnahmen zur provisorischen Aufrechterhaltung des Badebetriebes

- Einbau von speziellen Düsen in die vorhandenen Auslässe
- Optimierung der Beckendurchströmung durch Färbetests

Kosten incl. Planungskosten ca. 20.000,- €incl. MWST

Erneuerung Filtertechnik:

- Demontagen Altanlagen
- Neue Filtertechnik
- Neue Verrohrung bis Becken incl. Rohrgräben
- Neue Schwallwasser und Schlammwasserbehälter

Kosten incl. Planungskosten ca. 650.000,- €incl. MWST

Erneuerung Becken:

- Absägen Beckenkopf, Erdarbeiten um Becken
- Edelstahlbecken komplett
- Neuer Anschluß Beckenverrohrung
- Neue Rohrleitung von Rinnenabläufen bis Schwallwasserbehälter
- Sanierung Durchschreitebecken und Sprungturm
- Schwimmbadabdeckung zur Energieeinsparung (ca. 135.000,-)
- Erneuerung Beckenumgang und Grünanlagen um Becken
- Elektroinstallation um Becken erneuern

Kosten incl. Planungskosten ca. 1.450.000,- €incl. MWST



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 23 20 00

Niederkrüchten, den 09.05.2019

Vorlagen-Nr. 1149-2014/2020 1. Ergänzung

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.05.2019

Einführung eines Baulandmanagements für die Gemeinde Niederkrüchten

Sachverhalt:

Wie bereits bei der Vorstellung des „Masterplan Wohnen“ in der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 26. März 2019 erläutert worden ist, werden in der Gemeinde in der Zukunft weitere Baugebiete zur Schaffung des erforderlichen Wohnraums benötigt.

In der Vergangenheit erfolgte durch die Gemeinde lediglich eine klassische Angebotsplanung. Das heißt, es wurden (bis auf das Neubaugebiet Heineland) im Wesentlichen Bebauungspläne aufgestellt, in deren Bereichen sich überwiegend oder insgesamt private Grundstücksflächen befanden. Die Gemeinde hat die Straßen und Entwässerungsanlagen hergestellt und hierfür die Beitragserhebungen durchgeführt und somit die notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Über die entstandenen Baugrundstücke konnten die Eigentümer beliebig verfügen, ohne dass die Gemeinde eine Einflussmöglichkeit hatte. Dies hatte zur Folge, dass etliche Grundstücke über lange Zeit nicht einer Bebauung zugeführt worden sind, obwohl der Bedarf nach Wohnraum gegeben ist.

Um die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde zur Schaffung und Sicherung des notwendigen Wohnraumes für die Zukunft und gleichzeitig auch ökologische, fiskalische sowie sozialpolitische Ziele (Errichtung von Mehrfamilienhäusern, Schaffung von Wohnraum im öffentlich-geförderten Wohnungsbau u.ä.) umsetzen zu können, ist es erforderlich, von gemeindlichen Steuerungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Eine Steuerung kann aber nur dann erfolgen, wenn die Gemeinde Eigentümerin der Baulandgrundstücke ist.

Dies ist über einen sog. „kommunalen Zwischenerwerb“ zu erreichen. Das bedeutet, dass die Gemeinde Grundstücke von den privaten Grundstückseigentümern erwirbt, bevor hieraus Bauland geschaffen wird.

Für die Umsetzung der Ziele des „Masterplanes Wohnen“ in der Gemeinde Niederkrüchten bietet sich ein projektbezogener (kurz- bis mittelfristiger) Zwischenerwerb an. Dieser ist dadurch

gekennzeichnet, dass für bestimmte Gebiete bereits feststeht, dass hier Bauland entwickelt werden soll. In diesen Fällen ist der Ankaufspreis entsprechend höher, als bei einem frühzeitigen Ankauf weit vor entsprechenden Planungen, bei dem nur der Ackerlandpreis gezahlt würde.

Bei einem kommunalen Zwischenerwerb werden die Grundstückseigentümer in der Regel an der Wertschöpfung beteiligt, um ihre Mitwirkungsbereitschaft zu erhöhen.

Um die sich aus dem „Masterplan Wohnen“ ergebenden städtebaulichen Erfordernisse projektbezogen umsetzen zu können, schlägt die Verwaltung daher vor, künftig ein Baulandmanagement für die Gemeinde Niederkrüchten einzurichten. Eine verbindliche Bauleitplanung zur Ausweisung von Bauland sollte hiernach nur noch dann eingeleitet werden, wenn die Gemeinde Niederkrüchten Eigentümerin der Grundstücke im Baugebiet ist.

Hierzu soll zunächst der entsprechende Grundsatzbeschluss gefasst werden.

Nach dem Grundsatzbeschluss zur Schaffung eines Baulandmanagements ist aufgrund der Komplexität des Themas vorgesehen, die Ratsmitglieder an einem noch festzulegenden Termin über die verschiedenen Möglichkeiten eines Baulandmanagements zu informieren. Danach sollen die einzelnen Modalitäten für das Baulandmanagement erarbeitet werden.

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften hat sich in seiner Sitzung am 02. Mai 2019 mit der Angelegenheit befasst und dem Rat den Grundsatzbeschluss für das Baulandmanagement empfohlen, wobei dem Beschlussvorschlag der Verwaltung das Wort „grundsätzlich“ hinzugefügt worden ist.

Beschlussvorschlag:

Eine verbindliche Bauleitplanung zur Ausweisung von Bauland wird künftig grundsätzlich nur dann eingeleitet, wenn die Gemeinde Niederkrüchten Eigentümerin der Grundstücke im Baugebiet ist. Die genauen Modalitäten hierzu sind noch zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:		Bei der ersten Umsetzung wird gleichzeitig die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel geregelt.				
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 60 21 14

Niederkrüchten, den 23.04.2019

Vorlagen-Nr. 1147-2014/2020

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

07.05.2019

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.05.2019

Antrag der Frau Rosalie Brown vom 02.11.2017 gemäß § 24 GO NRW betr. die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von straßenbaulichen Maßnahmen gemäß § 8 KAG für den Ausbau der Kirchstraße

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26. März 2019 den Ausbau der Kirchstraße beschlossen.

Bereits im Vorfeld der Planungen für diesen Ausbau hat Frau Rosalie Brown mit Schreiben vom 02.11.2017 beantragt, durch den Rat beschließen zu lassen, die Beiträge für die Sanierung der Kirchstraße in Oberkrüchten nach den am 27. September 2016 gültigen Bestimmungen der Gemeinde Niederkrüchten nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes abzurechnen. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 den Antrag zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Bei dem Ausbau der Kirchstraße handelt es sich um eine beitragspflichtige Maßnahme nach den Vorschriften des § 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Ortssatzung der Gemeinde.

Entsprechend § 8 Abs. 7 KAG entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Diese Bestimmung findet sich auch wieder in § 5 der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde, in der geregelt ist, dass die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme entsteht. Die Anlage in diesem Sinne ist hergestellt, wenn der von der Gemeinde beschlossene Ausbau verwirklicht ist. Dies wird durch die Abnahme der Baumaßnahme dokumentiert.

Dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten kommt ganz besondere Bedeutung zu. Von diesem Zeitpunkt an ist der Beitragsanspruch der Gemeinde kraft Gesetzes dem

Grunde und der Höhe nach derart vollständig ausgebildet. Ab diesem Zeitpunkt ist die Beitragspflicht dem Grunde und der Höhe nach kraft Gesetzes unveränderbar. Der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten bestimmt entsprechend die anzuwendende Satzung. Das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten hängt **nicht** davon ab, welche Vorstellung die Gemeinde bzw. die über den Ausbau beschließende Stelle zu einem bestimmten Zeitpunkt von der Beitragsfähigkeit einer Maßnahme gehabt hat; insoweit ist allein entscheidend die objektive Verwirklichung des Beitragstatbestands, wie ihn die Satzung auf der Grundlage des KAG regelt.

Aus diesem Grunde kann für die Erhebung der Beitragspflicht nicht die im Jahr 2016 noch geltende Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Juli 1988 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Mai 2010 zugrunde gelegt werden, da diese mit Inkrafttreten der derzeit geltenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017, entsprechend § 11 außer Kraft getreten ist.

Die Antragstellerin verweist u.a. auch auf die erlassene Sondersatzung für die Poststraße. Für die Poststraße wurde der Ausbau als Mischverkehrsfläche beschlossen. Da die Satzung keine Anliegeranteile für eine Mischverkehrsfläche festlegt und seinerzeit noch davon ausgegangen worden ist, dass wegen möglicher Benutzbarkeit der Gehwegbereiche durch den Fahrzeugverkehr ein geringerer Vorteil für die Anlieger besteht, wurde dem Rat für die Poststraße der Erlass einer Sondersatzung mit einem einheitlich festzusetzenden Anliegeranteil für die Gesamtmaßnahme zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Rat hat im Rahmen des Erlasses dieser Satzung den Anliegeranteil in Anlehnung an die zum Zeitpunkt dieses Satzungsbeschlusses geltende Satzung beschlossen.

Inzwischen hat sich die Rechtsprechung für die Beitragserhebung dahingehend verändert, dass als Mischverkehrsflächen tatsächlich nur noch Mischflächen in verkehrsberuhigten Bereichen anzusehen sind, für die besondere Anliegeranteile festzusetzen sind. Im Übrigen wurde das Beitragsrecht dem Straßenverkehrsrecht angepasst.

Entsprechend des vom Rat beschlossenen Ausbauprogramms wird die Kirchstraße mit einer Fahrbahn und einem einseitigen Gehweg ausgebaut. Bei diesem Ausbau handelt es sich um einen sog. Ausbau im Separationsprinzip. Hier dürfen straßenverkehrsrechtlich die Gehwegbereiche ausschließlich durch Fußgänger genutzt werden. Nach der nunmehr geltenden Rechtsprechung des OVG Münster aus dem Jahr 2016 (die zum Zeitpunkt des Erlasses der Sondersatzung für die Poststraße noch nicht bekannt war) entfällt die Funktionsfähigkeit eines Gehweges nicht dadurch, dass er niveaugleich zur Straße ausgebaut ist, wenn er infolge seiner optischen Gestaltung eindeutig als solcher zu erkennen ist. Dies ist bei dem Ausbau der Kirchstraße der Fall, da der Gehweg sowohl durch das andersfarbige Pflaster als auch durch die trennende Rinnenanlage eindeutig als solcher erkennbar ist und damit unbeschadet des nicht gegebenen Höhenunterschiedes eine Aufteilung der Straßenfläche nach Fußgänger- und Fahrzeugverkehr bewirkt.

Die Prozentsätze der Anliegeranteile für die Beitragserhebung sind für diese Teileinrichtungen in der Beitragsatzung vom 02.06.2017 explizit geregelt. Insofern ist für den Erlass einer Sondersatzung kein Raum.

Eine Beitragserhebung ist immer nach geltenden Bestimmungen und der aktuell geltenden Rechtsprechung vorzunehmen. Ein Beitragspflichtiger kann sich bei der Beitragserhebung auch nicht darauf berufen, dass bei früheren Abrechnungen aufgrund anderer Bestimmungen anders

entschieden worden ist. Insofern ist die Abrechnung der Kirchstraße mit den festgesetzten Anliegeranteilen in der Straßenbaubeitragssatzung für die einzelnen Teileinrichtungen vorzunehmen.

Nach den o.a. Ausführungen kann die Beitragserhebung der Beiträge für die Kirchstraße nicht nach einer früher geltenden Satzung erfolgen, sondern ist nach der geltenden Straßenbaubeitragssatzung im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag auf Abrechnung zu Beiträgen nach § 8 KAG für die Kirchstraße nach der am 27.09.2016 geltenden Straßenbaubeitragssatzung wird abgewiesen. Die Heranziehung zu den Beiträgen für den beschlossenen Ausbau erfolgt nach der geltenden Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:		Bei Ablehnung des Antrages ist kein Einnahmeausfall für die Gemeinde gegeben.			
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	

Anlage(n):

1. Antrag vom 02.11.2017

gez. Wassong

Rosalie Brown



██████████
41372 Niederkrüchten
██████████
██████████
██████████

An den
Bürgermeister
der Gemeinde Niederkrüchten
Karl-Heinz Wassong
Poststrasse

41372 Niederkrüchten

02.11.2017

„Anregungen und Beschwerden“ (Bürgerantrag) gemäß § 24
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Antrag: Erhebung von Beiträgen für die Sanierung von strassenbaulichen
Maßnahmen gemäß § 8 KAG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantrage ich, der Rat der Gemeinde Niederkrüchten, möge wie folgt beschließen

Beschlussantrag:

Die Erhebung von Beiträgen für die Sanierung der Kirchstraße in Oberkrüchten, erfolgt nach dem, zur Zeit des Ratsbeschlusses über die Sanierungsmassnahmen, also dem am 27. September 2016, gültigen § 8 des Kommunalabgabengesetzes der Gemeinde Niederkrüchten.

Begründung:

In der 12. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 des Bauausschusses vom 6. September 2016 wurde gemäß Vorlage 468-2014/2020 das Sanierungsprogramm für die Gemeindestraßen 2017/18 beschlossen. Insbesondere wurde beschlossen, im Jahr 2018 die Kirchstraße in Oberkrüchten, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, durch Vollausbau zu sanieren (Anlage 1).

In der 21. Ratssitzung – Wahlperiode 2014/2020 vom 27. September 2016 nahm der Rat der Gemeinde Niederkrüchten die Niederschrift der gefassten Ausschussbeschlüsse zur Kenntnis und billigte einstimmig die in der Sitzung gefassten Beschlüsse des Bauausschusses vom 6. September 2016 (Anlage 2)

In der 17. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.05.2017 wurde aufgrund der Vorlage 620-2014/2020 die Neufassung der Satzung über

die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für strassenbauliche Maßnahmen beraten und beschlossen.

Dieser Beschluss wurde dann in der 26. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 30. Mai 2017 bestätigt (Anlage 3).

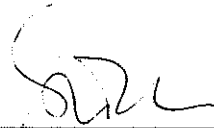
Der Beschluss zur Änderung der Satzung erfolgte also zeitlich nach dem Beschluss des Sanierungsprogramms der Gemeindestraßen 2017/18, insbesondere dem Beschluss des Vollausbaus der Kirchstraße in Oberkrüchten.

Deshalb unterliegt die Sanierung der Kirchstraße, der am Tag des Beschlusses gültigen Satzung des Kommunalabgabengesetz, im besonderen des § 8 des KAG.

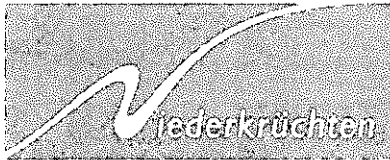
In diesem Fall verweise ich ebenfalls auf Vorlage 621-2014/2020 und den Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten in der Sitzung vom 30. Mai 2017 in Bezug auf die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAB im Rahmen des Ausbaus der Poststraße in Niederkrüchten-Elmpt (Anlage 4).

Mit freundlichen Grüßen

Niederkrüchten, den 02.11.2017



Rosalie Brown



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 12. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -
des Bauausschusses
vom 06.09.2016

Öffentlicher Teil

2) Sanierungsprogramm Gemeindestraßen 2017/2018

468-2014/2020

Der Bauausschuss nimmt die aktualisierte Prioritätenliste zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat einstimmig.

- a) Im Jahr 2017, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, die Dorfstraße zu sanieren.
- b) Im Jahr 2018, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, die Straßen Oberkrüchtener Weg, Boscherheide, Hofstraße und Industriestraße zu sanieren.
- c) Die Planung der Poststraße zu beauftragen.
- d) Im Jahr 2017, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, die Poststraße durch Vollausbau zu sanieren.
- e) Im Jahr 2017, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, die Planung der Kirchstraße zu beauftragen.
- f) Im Jahr 2018, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, die Kirchstraße durch Vollausbau zu sanieren.
- g) Im Jahr 2018, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel, die Planung für die Gartenstraße und die Rathausstraße durchzuführen.



MITTEILUNG

aus der Niederschrift über die 21. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -
des Rates der Gemeinde Niederkrüchten
vom 27.09.2016

Öffentlicher Teil

Bekanntgabe von Niederschriften über Ausschusssitzungen und Entscheidungen über Ausschussbeschlüsse

9.2) 12. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses
vom 6. September 2016

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die o. a. Sitzung des Bauausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Bauausschusses.



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -
des Rates der Gemeinde Niederkrüchten
vom 30.05.2017

Öffentlicher Teil

- 5) Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 620-2014/2020
KAG für straßenbauliche Maßnahmen

Die derzeit geltende Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten wurde im Jahre 1988 erlassen und zuletzt im Jahre 2010 geändert. Bei dieser Änderung wurden im Wesentlichen die Anliegeranteile im Rahmen der in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes gegebenen Spannbreite bei allen Straßenarten für Fahrbahn, Radweg, Parkstreifen, Gehweg, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um je 10 Prozentpunkte, für unselbständige Grünanlagen um 5 Prozentpunkte erhöht. Außerdem wurde die Satzung in einigen Punkten geändert, die sich aus der Rechtsprechung ergeben haben.

Als eine der Maßnahmen zur Erzielung höherer Einnahmen hat die Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung in ihrer 3. Sitzung vom 02. März 2017 dem Haupt- und Finanzausschuss bzw. dem Rat empfohlen, die Anliegeranteile ein weiteres Mal moderat zu erhöhen.

Neben der Gemeinde Schwalmtal, die teilweise die Höchstsätze festgesetzt hat, hat die Gemeinde Grefrath ihre Anliegeranteile bereits im Jahr 2016 ebenfalls auf die nun in Niederkrüchten vorgesehenen Anteile erhöht. Für eine moderate Erhöhung in der Gemeinde Niederkrüchten sollten entsprechend Erhöhungen um je 10 bzw. 5 Prozentpunkte erfolgen. Die Anliegeranteile liegen hiernach immer noch unter den Höchstsätzen der Mustersatzung. Die Übersicht über die Anliegeranteile aller Kommunen im Kreis Viersen liegt jedem Ratsmitglied vor.

Für die Abrechnung von Wirtschaftswegen ist derzeit keine satzungsrechtliche Regelung vorgesehen. Dies ist bisher auch nicht erforderlich, da ausschließlich Instandsetzungsmaßnahmen (Deckenüberzüge) erfolgen, die nicht beitragsfähig sind. Über den Erlass einer solchen Satzung in der Zukunft soll vorab in der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung beraten werden.

Im Rahmen der Änderung werden einige redaktionelle Änderungen berücksichtigt. Weiterhin sollte die Satzung erneut in einigen Punkten geändert werden, die sich u.a. aus der Rechtsprechung ergeben haben. Es handelt sich im Wesentlichen um Ausführungen der Rechtsprechung zur Veranlagung, die zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Beitragspflichtigen in die Satzung aufgenommen werden sollen. Zudem ist es erforderlich, in die Satzung Zuständigkeitsregelungen aufzunehmen. Neu ist hierbei u.a. die Zuständigkeitsregelung für die Entscheidung über das Bauprogramm, sowie die Zuständigkeit bei Änderungen des Bauprogramms. Diese betreffen in der Regel Änderungen, die sich während der tatsächlichen Ausbaus ergeben, z.B. notwendige Verlegungen von Beeten, Baumscheiben oder sonstige geringfügige Änderungen. Hier sollte, um einen zügigen Ausbau zu gewährleisten, die Zuständigkeit dem Bürgermeister übertragen werden. Es wird hierfür ein Wert von bis zu 5 % der Auftragssumme vorgesehen.

Alle Änderungen können der Synopse entnommen werden. Da einige Paragraphen entfallen, sowie neue Paragraphen aufzunehmen sind, wird zur besseren Übersichtlichkeit keine Änderungssatzung erlassen, sondern die Satzung insgesamt neu gefasst.

Nach Vorberatung durch den Haupt und Finanzausschuss fasst der Rat mit 25 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbau-liche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten mit der Maßgabe zu erlassen, dass § 10 Abs. 1 dieser Satzung folgende Fassung erhält:

Die Entscheidung über eine Abrechnung im Wege der Abschnittsbildung oder einer Kostenspaltung sowie nach den Vorschriften des § 3 Abs. 7 und die Entscheidung über die Erhebung einer Vorausleistung trifft der Rat. Die Entscheidung über den Abschluss

von Verträgen wird auf den Bürgermeister übertragen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der zu erlassenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 -
des Rates der Gemeinde Niederkrüchten
vom 30.05.2017

Öffentlicher Teil

- 6) Erlass der Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breiten 621-2014/2020
und des Anteiles der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Post-
straße/Freiheitsstraße

Die Gemeinde Niederkrüchten wird in diesem Jahr die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße ausbauen. Der Ausbau wird als Mischfläche in Pflasterbauweise mit beidseitiger Rinne, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün (Pflanz- und Baumbete) und Parkflächen erfolgen. Bei dem vorgesehenen Ausbau handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

In der Straßenbaubeitragssatzung sind die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen für Straßen mit getrenntem Fahrbahn- und Gehwegausbau festgelegt. Die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße wird jedoch niveaugleich als Mischfläche ausgebaut. Insofern ist hierfür eine gesonderte Satzung zu erlassen.

Bei der Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße handelt es sich um eine Haupteinzelverkehrsstraße. Nach den Regelungen der in dieser Sitzung neu zu beschließenden Straßenausbaubeitragssatzung betragen bei einer Haupteinzelverkehrsstraße die Anteile der Anlieger für die Fahrbahn, die Oberflächenentwässerung sowie die Beleuchtung 50 % und für die Gehwege 70 %.

In der 3. Sitzung der Arbeitsgruppe Haushaltskonsolidierung vom 02. März 2017 wurde empfohlen, den Anliegeranteil für Mischflächen wie bisher durch Sondersatzung, jedoch falls zulässig, nicht mehr nur mit dem Vom-Hundert-Satz für die Fahrbahn festzusetzen. Diesbezüglich hat nochmals eine rechtliche Prüfung stattgefunden.

Da es bei einer Mischfläche tatsächlich möglich – wenn auch rechtlich nicht zulässig – ist, dass die Gehwegbereiche befahren werden und somit der Vorteil für die Fußgänger nicht erhöht ist, wäre insgesamt für die Mischfläche ein höherer Anliegeranteil als der für die Fahrbahn nicht vertretbar. Ein erhöhter Anliegeranteil ist nur für Mischflächen in verkehrsberuhigten Bereichen, in dem alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigt sind, zulässig. Seitens der Verwaltung wird somit vorgeschlagen, den Anliegeranteil für den Ausbau der Poststraße/Freiheitsstraße auf 50 %, entsprechend dem Anliegeranteil der in dieser Sitzung zu beschließenden Ausbaubeitragssatzung für die Fahrbahn bei einer Haupterschließungsstraße festzusetzen.

Als anrechenbare Breite für die Mischfläche ist das Maß vorgesehen, das sich aus der Addition der anrechenbaren Breiten von Fahrbahn sowie beiderseitigen Gehwegen für eine Haupterschließungsstraße aus der Ausbaubeitragssatzung ergibt.

Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss fasst der Rat mit 25 Stimmen und 6 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße wird beschlossen mit der Maßgabe, dass der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 40 % festgesetzt wird.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der zu erlassenden Satzung über die Festlegung der anrechenbaren Breiten und des Anteils der Beitragspflichtigen für die Verkehrsanlage Poststraße/Freiheitsstraße ist dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 40 11 12

Niederkrüchten, den 15.04.2019

Vorlagen-Nr. 1150-2014/2020

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

07.05.2019

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.05.2019

Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten

Sachverhalt:

Familie Themanns, Dr.-Bäumker-Straße 8, 41372 Niederkrüchten, hat mit Schreiben vom 1. Februar 2019, hier eingegangen am 18. Februar 2019, gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen angeregt, die Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten zu ändern. Die weiteren Einzelheiten zur Begründung der vorbezeichneten Anregung sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Eine dem Schreiben beigefügte Unterschriftenliste ist mit Hinweis auf die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung nicht beigefügt.

Von den aktuell insgesamt 151 Anmeldungen zu den Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an den Standorten der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt sowie der Kath. Grundschule Niederkrüchten gibt es 27 Familien, die ein weiteres Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen und somit zusätzlich einen gemäß der Beitragssatzung des Kreises Viersen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung festgesetzten Elternbeitrag entrichten müssen.

Die mit Schreiben vom 1. Februar 2019 angeregte Anpassung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ würde das Elternbeitragsaufkommen um insgesamt ca. 16.650,00 Euro reduzieren und somit eine Erhöhung des Deckungskostenzuschusses der Gemeinde Niederkrüchten bedeuten. Eine Kompensierung der Einnahmeausfälle durch einen

Verzicht des Kreises Viersen auf Elternbeiträge aus der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist nicht möglich.

Bei Ermittlung der Reduzierung des Elternbeitragsaufkommens konnte festgestellt werden, dass mehr als ein Drittel der betroffenen Beitragspflichtigen aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse in der Beitragsstufe 5 - bis 65.000,00 Euro Jahreseinkommen und höher - eingestuft sind. Die Kosten der verpflichtenden Mahlzeitenverpflegung können von Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch -Zweites Buch- (SGB II) und -Zwölftes Buch (SGB XII), von Wohngeld oder Mietzuschuss sowie Empfängern von Kindergeldzuschlag durch einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) auf 1,00 Euro pro Mahlzeit reduziert werden.

Die Verwaltung weist insbesondere darauf hin, dass Aufwendungen der Kinderbetreuungskosten bei der Einkommenssteuererklärung mit 2/3 höchstens jedoch 4.000,00 Euro pro Jahr und Kind geltend gemacht werden können und zu einer Reduzierung der tatsächlich geleisteten Elternbeiträge führt. Die angeregte Anpassung der Satzung würde somit zu einer Belastung des kommunalen Haushaltes und zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes führen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, der Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Anpassung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ nicht zu folgen.

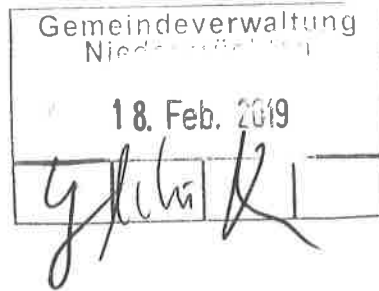
Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		1.100.03.02.01			
Kosten der Maßnahme in Euro		zurzeit jährlich ca. 16.650,00 €			
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Schreiben der Familie Themanns vom 1. Februar 2019

gez. Wassong

Familie Themanns
Dr. Bäumker Straße 8
41372 Niederkrüchten



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten

01.02.2019

Bürgerantrag *Änderung der Beitragssatzung OGS Niederkrüchten*

Sehr geehrter Herr Wassong,

ich bitte Sie, auch im Namen in der Anlage aufgeführter Familien, um Änderung der Beitragssatzung zur OGS in der Gemeinde Niederkrüchten.

Glücklicherweise wird zum diesjährigen Einschulungstermin in der Grundschule Niederkrüchten die OGS eingeführt. Unglücklicherweise müssen wir demnach aktuell für unser Kind 100 % der Einkommensabhängigen Beitragssumme OGS zahlen und ebenfalls 100 % für den Kindergartenplatz des Geschwisterkindes.

Für berufstätige Eltern ist es kaum möglich, dass die Kinder immer zum regulären Schulschluss oder zum Ende der „Verlässlichen Schule“, um 13.30 Uhr abgeholt werden. Bei Buchung der OGS sind die Gesamtbetreuungskosten für die Kinder im Monat immens hoch. Hinzu kommen noch die Gelder für die Verpflegung.

In der direkten Nachbargemeinde Schwalmtal heißt es „Bei gleichzeitiger Betreuung mindestens eines voll beitragspflichtigen Geschwisterkindes in einer Tageseinrichtung für Kinder, wird der Elternbeitrag zur Offenen Ganztagschule auf **50% des Beitrages reduziert**“.

Mit diesem Antrag bitten wir hierfür um Angleichung an die Gemeinde Schwalmtal.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldung!

Mit freundlichen Grüßen ins Rathaus

Anlage
Unterschriftenliste Eltern


Carina Themanns



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Soziales, Sport und Bildung
Aktenzeichen: 40 11 12

Niederkrüchten, den 23.04.2019

Vorlagen-Nr. 1161-2014/2020

Sachbearbeiter: Andre Janßen

öffentlich

Beratungsweg

Schulausschuss

09.05.2019

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.05.2019

Kooperationsvertrag zur Durchführung von Angeboten der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" an der Kath. Grundschule Niederkrüchten

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 beschlossen, die Trägerschaft der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an der Kath. Grundschule Niederkrüchten dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e. V. zum Schuljahr 2019/2020 zu übertragen und durch einen entsprechenden Kooperationsvertrag abzusichern.

Die Verwaltung hat mit dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e. V. und der Kath. Grundschule Niederkrüchten einen entsprechenden Entwurf des Kooperationsvertrages abgestimmt. Der Entwurf des Kooperationsvertrages ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Kooperationsvertrag entsprechend dem Entwurf mit dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e. V. sowie der Kath. Grundschule Niederkrüchten zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	1.100.03.02.01/53170000			
Kosten der Maßnahme in Euro	in 2019: 22.500,00 €, in 2020: 54.000,00 €			

Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

Anlage:

Entwurf Kooperationsvertrag

gez. Wassong

Vertrag

zwischen

der **Gemeinde Niederkrüchten**,
vertreten durch
den Bürgermeister Herrn Karl-Heinz Wassong (nachfolgend „Gemeinde“ genannt),

und

dem **Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e.V.**,
vertreten durch
den Geschäftsführer Herrn Bernd Bedronka, Kleinbahnstraße 59, 47906 Kempen
(nachfolgend „Träger“ genannt)

sowie

der **Kath. Grundschule Niederkrüchten**,
vertreten durch
den Schulleiter Herrn Bodo Dora

§ 1

Offene Ganztagschule

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten hat zum Schuljahr 2019/2020 das Angebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an der Kath. Grundschule Niederkrüchten, Dr.-Lindemann-Straße 33, 41372 Niederkrüchten, eingeführt. Grundlage für die Ausgestaltung des Angebotes bilden der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I) und der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich).
- (2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Trägerschaft

- (1) Die Trägerschaft der Maßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an der Kath. Grundschule Niederkrüchten wird dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e.V. übertragen.

§ 3 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist ein sozialpädagogisches Bildungs- und Betreuungsangebot für die Schüler (m/w/d) der Offenen Ganztagsgrundschule an der Kath. Grundschule Niederkrüchten in integrativer Form bzw. je nach Bedarf als klassenübergreifendes Angebot, das vom Träger in Abstimmung mit der Schulleitung organisiert wird.

§4 Art und Umfang der Leistung

Angebotsumfang

- (1) Das sozialpädagogische Angebot erfolgt während der Schulzeit mindestens in der Zeit von 11.55 Uhr bis 16.30 Uhr. Die Diensterteilung durch den Träger erfolgt über die Stundenplanfestlegung, welche die Schulleitung erstellt. Es findet täglich ein betreutes Mittagessen als gemeinsame Mahlzeit statt. Zusätzlich werden den Kindern täglich Getränke (in der Regel Wasser mit und ohne Kohlensäure) Obst und/oder Rohkost zur Verfügung gestellt.
- (2) Das sozialpädagogische Angebot erfolgt bedarfsorientiert auch während der Ferien. Das Angebot findet während der Ferienzeiten bzw. den unterrichtsfreien Zeiten klassenübergreifend und bedarfsorientiert, ggf. in einem reduzierten Rahmen statt.
- (3) Für die Teilnahme an Ferienangeboten kann ein zusätzlicher Betrag erhoben werden.
- (4) Bei der Offenen Ganztagschule handelt es sich um ein freiwilliges Angebot der Gemeinde Niederkrüchten. Durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages verpflichten sich die Eltern/Erziehungsberechtigten jedoch zur Teilnahme ihres/ihrer Kindes/er an den außerunterrichtlichen Angeboten in der Regel an fünf Tagen pro Woche. Im Einzelfall sind Ausnahmen - wie z. B. für einmal wöchentlich stattfindende Veranstaltungen wie Instrumentalunterricht o. ä. - möglich.

Abstimmung

Eine enge Verzahnung zwischen Schule und freizeitpädagogischem Angebot ist sowohl für die Lern- und Förderprozesse als auch für den Freizeitbereich erforderlich und setzt intensive Absprachen voraus. Das sozialpädagogische Angebot im Unterricht, in Fördermaßnahmen und im Freizeitbereich erfolgt durch den Träger in Abstimmung mit der Schulleitung bzw. dem Klassenlehrer (m/w/d) auf der Grundlage des gemeinsamen pädagogischen Konzeptes.

Aufsicht / Betreuung

- (1) Bei der Durchführung der sozialpädagogischen Angebote obliegt die Aufsicht dem Träger. Soweit sozialpädagogische Kräfte auch in den Unterricht eingebunden werden, sind sie mit zur Aufsicht verpflichtet.
- (2) Die Betreuung wird in der Zeit von 7:45 bis 16:30 Uhr gewährleistet. An Schultagen stellt die Schule die Betreuung in der Regel von 7:45 Uhr bis 11:55 Uhr (Ende 2. große Pause = 11:55 Uhr, Ende 4. Schulstunde = 11:40 Uhr) sicher. Die Betreuungszeit des Trägers beginnt an Schultagen nach dem lehrplanmäßigen Unterricht in der Regel um 11:55 Uhr und endet um 16:30 Uhr.
- (3) Zusätzlich findet die Betreuung während der nachfolgend genannten gesetzlichen Schulferien, an beweglichen Ferientagen und unterrichtsfreien Schultagen in der Zeit von 7:45 Uhr bis 16:30 Uhr statt:
Jeweils in den ersten drei Wochen der Sommerferien, den Herbstferien, den Weihnachtsferien ab 2. Januar des Jahres, den Osterferien, den Pfingstferien sowie den von der Schule festgelegten beweglichen Ferientagen und unterrichtsfreien Tagen. Während der vorgenannten Ferienzeiten, den beweglichen Ferientagen und den unterrichtsfreien Schultagen kann nach Absprache mit den Eltern die tägliche Betreuungszeit verringert werden. Aus organisatorischen Gründen müssen Eltern ihre Kinder vorher verbindlich für den gewünschten Betreuungszeitraum in den Ferien anmelden. Der Träger behält sich vor, den Eltern entstandene Kosten bei Nichtanspruchnahme in Rechnung zu stellen.
- (4) An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt!

Vorbereitung / Vertretung / Fortbildung

Die Betreuung schließt zusätzlich an bis zu fünf Tagen jährlich (Fortbildung, Vor- und Nachbearbeitungsarbeiten etc.). Die Schließzeiten macht der Träger rechtzeitig durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt. Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung sozialpädagogischer Fachkräfte wird vom Träger in Zusammenarbeit mit der Schulleitung gewährleistet.

§ 5 Personal

Der Träger verpflichtet sich, qualifiziertes Personal im Benehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger bereitzustellen. Der Personalschlüssel richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Kinder. Die Gruppenstärke beträgt pro Gruppe 25 Kinder. Jede Gruppe kann mit max. zwei Kindern überbelegt werden, ehe eine neue Gruppe mit entsprechendem Personal und Sachkosten eröffnet wird. Der Träger verpflichtet sich, von allen sozialpädagogischen Fachkräften der Offenen Ganztagschule in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.

Leitung:

Der Beschäftigungsumfang für den leitenden Erzieher (m/w/d) beträgt 5 Stunden Freistellung pro bestehender Gruppe zzgl. 1 Stunde pro Gruppe wöchentlich für pädagogische Arbeit in den Gruppen.

Gruppenkräfte:

Pro Gruppe wird je ein Erzieher (m/w/d) mit 24 Stunden sowie eine Ergänzungskraft mit 12 bzw. 10 Stunden beschäftigt. Ergänzungskraftstunden können im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (450,00 Euro/Monat) auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

Hauswirtschaft:

Für den Küchenbereich werden bis zu zwei Hauswirtschafter (m/w/d) ggf. im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (450,00 Euro/Monat) eingesetzt.

Die Entgeltung der Leitung erfolgt in Anlehnung an den Tarifvertrag der Arbeiterwohlfahrt Nordrhein-Westfalen in Entgeltgruppe SuE11 MA. Gruppenleitungen werden in Anlehnung an den Tarifvertrag der Arbeiterwohlfahrt Nordrhein-Westfalen in der Entgeltgruppe EG 8 entgolten. Die Bezahlung der Ergänzungskräfte erfolgt je nach persönlicher Qualifikation, Einsatz- und Aufgabenbereich sowie Beschäftigungsumfang ebenfalls in Anlehnung an den Tarifvertrag der Arbeiterwohlfahrt Nordrhein-Westfalen. Es gelten jeweils die Entgeltordnungen des Trägers.

§ 6**Grundsätze der Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit der in der Offenen Ganztagschule beschäftigten Kräfte erfolgt partnerschaftlich. Die Anbieter der zusätzlichen Angebote werden in den Planungs- und Abstimmungsprozess eingebunden. Die Zusammenarbeit orientiert sich an dem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsauftrag. Ein gemeinsames pädagogisches Konzept wird von allen Beteiligten entwickelt, fortgeschrieben und umgesetzt. Das Förderkonzept der Schule soll darin einfließen.

§ 7**Kooperation mit der Schule**

Die konzeptionelle Entwicklung erfolgt grundsätzlich zwischen der Schulleitung sowie dem Träger bzw. seinen sozialpädagogischen Fachkräften. Der Austausch der Klassenlehrer (m/w/d) und der sozialpädagogischen Fachkräfte erfolgt neben dem Schulalltag in Form von regelmäßigen Teamsitzungen. Die Lehrerkonferenz sollte das außerunterrichtliche Personal bei allen Themen, die die Offene Ganztagschule betreffen, einbeziehen und ihm ein Stimmrecht einräumen.

Allen Schulmitwirkungsorganen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Die Absprache über die Ausstattung der Offenen Ganztagschule erfolgt zwischen der Schulleitung sowie dem Träger bzw. seinen sozialpädagogischen Fachkräften und bei grundsätzlichen Fragen unter Einbeziehung des Schulträgers. Der Träger arbeitet eng mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft zusammen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte und Trägervertreter werden – soweit Besprechungspunkte die Offene Ganztagschule betreffen – an der Schulkonferenz, Lehrerkonferenz und den Gremien der Schulentwicklungsplanung sowie der Jugendhilfeplanung beteiligt.

Die Schulleitung ist grundsätzlich verantwortlich für die Durchführung des schulischen Angebots und damit auch für die Offene Ganztagschule. In diesem Sinne ist sie auch weisungsbehaftet gegenüber den sozialpädagogischen Fachkräften. Die Dienst- und Fachaufsicht der sozialpädagogischen Fachkräfte obliegt ansonsten dem Träger.

In Konfliktfällen können der Schulträger, die Schulaufsicht, die Fachberatung des Jugendamtes und die Beratungsdienste der Offenen Ganztagschule angefragt werden.

§ 8 Sachmittel

Die Gemeinde stellt der Schule bzw. dem Träger die notwendigen Sachmittel sowie die Einrichtung und Räume mit einer angemessenen Ausstattung für die Durchführung der Offenen Ganztagschule zur Verfügung. Das Raumkonzept ist Bestandteil des pädagogischen Konzeptes. Die Verwendung der Sachmittel obliegt dem Träger in Absprache mit den sozialpädagogischen Fachkräften.

§ 9 Kooperationsangebote

Kooperationsangebote weiterer Träger, Vereine oder Institutionen können in der Offenen Ganztagschule mitberücksichtigt werden. Die Planung dieser Angebote sowie die Einbindung in das Gesamtangebot erfolgt mit der Schulleitung, dem Träger sowie dem Anbieter des Kooperationsangebots. Die Angebote können klassen- bzw. gruppenübergreifend erfolgen. Notwendige zusätzliche Kooperations-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit diesen Anbietern werden in Abstimmung mit der Schulleitung vom Träger veranlasst. Die Kosten sind im Kostenplan enthalten und werden dem Träger direkt in Rechnung gestellt.

§ 10 Finanzierung

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung der Landesförderung gem. dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote „Offener Ganztagschulen im Primarbereich“ (ABl. NRW. S. 43).

Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde gemäß Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule im Primarbereich erhoben.

Der Verpflegungsbeitrag wird vom Träger festgelegt und über ein entsprechendes Anbieterprogramm unmittelbar den Eltern in Rechnung gestellt.

Der Träger legt der Gemeinde jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres einen Kostenplan für den Betrieb der Offenen Ganztagschule zur Genehmigung vor.

Auf der Grundlage des vorgelegten und genehmigten Kostenplanes zahlt die Gemeinde dem Träger die Personalkosten, Sachkosten, Hauswirtschaftskosten sowie die Kosten für die Kooperationsangebote für die Durchführung des Betreuungsangebotes der Offenen Ganztagschule an der Kath. Grundschule Niederkrüchten. Die laut Kostenplan zur Verfügung stehenden Mittel können bei Bedarf der einzelnen Positionen verschoben und verwendet werden.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 beschlossen, die nicht durch Landesmittel und Elternbeiträge abgedeckten Personal- und aller vorgenannten Sachkosten als Deckungszuschuss in Höhe von derzeit ca. 54.000,00 Euro für ein viergruppiges Betreuungsangebot einer Offenen Ganztagschule an der Kath. Grundschule Niederkrüchten an den Träger zu erstatten. Veränderung der tatsächlichen Gruppenanzahl sind bei der Kostenplanung zu berücksichtigen und führen zu einer Reduzierung des Deckungskostenzuschusses. Sollte sich der vorgenannte Deckungszuschuss aufgrund erforderlicher Tarifierpassungen oder Steigerungen der Sachkosten erhöhen, so ist nach Bekanntwerden ein entsprechender Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten zur Anpassung notwendig.

Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage des Kostenplans und wird zum 15. jeden Monats (beginnend mit dem Monat August 2019) anteilig 1/12 an die AWO Kreisverband Viersen e. V. überwiesen.

§ 11 Personal- und Sachkosten

Der Träger weist zum 15. September eines jeden Jahres die tatsächlichen Personal- und für die in § 10 aufgeführten Sachkosten sowie den Einsatz von Vertretungskräften des vorangegangenen Schuljahres dem Schulträger nach.

§ 12 Versicherung

Da es sich bei der Offenen Ganztagschule um eine schulische Veranstaltung handelt, sind die Schüler (m/w/d) sowie die Mitarbeiter (m/w/d) auch während der außerunterrichtlichen Angebote versichert.

§ 13 Qualitätssicherung

Im Rahmen der Qualitätssicherung erfolgen regelmäßig – mindestens zum Ende eines jeden Schuljahres – Auswertungsgespräche. Eine regelmäßige Maßnahmenplanung und Abstimmung findet im Rahmen der regelmäßigen Teamsitzungen statt. Die Qualitätsmerkmale des Angebotes werden über das pädagogische Konzept dargestellt.

§ 14
Unwirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Runderlasse des Landes NRW nahe kommen. Bei Streitigkeiten aus der Vereinbarung haben sich die Parteien vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen. Alle Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 15
In-Kraft-Treten und Kündigung

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unaufgefordert über wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die diesen Vertrag begründen, zu informieren. Der Vertrag kann gekündigt werden, wenn die gesetzliche Grundlage entfällt oder nachhaltig die vereinbarte Leistung nicht erbracht wird. Dieser Vertrag kann vom Träger bis zum 30.09. und von der Gemeinde bis zum 15.11. (Ende des Anmeldeverfahrens in den Grundschulen) eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Schuljahres schriftlich gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Schuljahr.

Niederkrüchten, den

Gemeinde Niederkrüchten

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Viersen e. V.

Kath. Grundschule
Niederkrüchten

(Wassong)

(Bedronka)

(Dora)



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 22 41 00

Niederkrüchten, den 23.04.2019

Vorlagen-Nr. 1146-2014/2020

Sachbearbeiter: Martina Fimpel

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

07.05.2019

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.05.2019

Erlass einer neuen Hundesteuersatzung

Sachverhalt:

Die zurzeit geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 16.11.2001 wurde seinerzeit nach der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes erlassen und in den Jahren 2004 und 2005 aufgrund Änderungen des Landeshundegesetzes sowie der Rechtsprechung entsprechend angepasst.

Bisher sind in der Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten als gefährliche Hunde lediglich die vier Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier aufgeführt.

Der Städte- und Gemeindebund des Landes Nordrhein – Westfalen hat im Jahr 2018 die Hundesteuermustersatzung gemäß der neuesten Rechtsprechung aktualisiert. Die neue Mustersatzung wurde um Hunde bestimmter Rassen ergänzt, und zwar um Alano, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu. Die in der Mustersatzung aufgeführten Hunderassen decken sich mit den in den §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes NRW angegebenen Rassen.

Das Landeshundegesetz und die Hundesteuersatzung verfolgen die gleichen ordnungspolitischen Zielvorstellungen: Die Verbreitung und das Halten von potentiell gefährlichen Hunderassen sollen nach Möglichkeit eingedämmt und unattraktiv gemacht werden .

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten sollte um diese Rassen ergänzt werden. Von dieser Satzungsänderung wären zurzeit 12 Hundehalter in der Gemeinde Niederkrüchten betroffen.

Diese können, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen (Sachkundenachweis, Wesens-test), nach dem Landeshundegesetz eine Einstufung als nicht gefährliche Hunde beantragen.

Weiterhin sieht § 4 der bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, eine allgemeine Steuerermäßigung vor für Hunde, die als Wachhunde gehalten werden, ohne eine Begrenzung in der Hundeanzahl. Diese Ermäßigung soll nun auf einen Hund beschränkt werden, wie es die bisherige Satzung bereits für sozial ermäßigte Hunde vorsieht.

Außerdem soll in die Satzung die Verpflichtung zur Angabe der Rasse bei der Anmeldung eines Hundes aufgenommen werden. Dies ist notwendig, um die Zuordnung zu gefährlichen bzw. normal zu versteuernden Hunden vornehmen zu können. Entsprechend wird die Regelung der Ordnungswidrigkeiten ergänzt.

Im Laufe dieses Jahres ist beabsichtigt, die in der Gemeinde Niederkrüchten noch nicht angemeldeten Hunde (im Rahmen einer Hundebestandsaufnahme) zu ermitteln.

Die wesentlichen Änderungen der neuen Hundesteuersatzung zur bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten können der Synopse entnommen werden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wird keine Änderungssatzung erlassen, sondern die Satzung insgesamt neu gefasst.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		160101/40320000			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro		maximal zusätzliche Einnahmen 12 x 580,00 EUR = 6.960,00 EUR/Jahr			
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Entwurf Hundesteueratzung
2. Synopse - Hundesteuersatzung

gez. Wassong

ENTWURF
Hundesteuersatzung
der Gemeinde Niederkrüchten
vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Niederkrüchten gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 80,00 Euro
 - b) zwei Hunde gehalten werden 102,00 Euro je Hund
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120,00 Euro je Hund
 - d) ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden 580,00 Euro je Hund.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde,
- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sog. Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
 - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
 - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Niederkrüchten aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
 - a) als Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl gehalten werden,

- b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch nur für einen Hund.
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf $\frac{1}{4}$ des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden

Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 5 Abs. 4 wird die Steuer mit dem Ersten des Monats, der auf den Wegfall der Steuervergünstigung folgt, nach den Steuersätzen des § 2 erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Kalenderjahr zum 1. Juli des Jahres entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- 3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16. November 2001, in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 17. Dezember 2014 außer Kraft.

Alte Fassung	Neu Fassung	Erläuterungen
<p>§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung</p> <p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.</p> <p>(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Niederkrüchten gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung</p> <p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.</p> <p>(2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Gemeinde Niederkrüchten gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.</p> <p>(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.</p>	<p>Zur Klarstellung engere Definition des Hundehalters gemäß der Hundesteuermustersatzung</p>

Alte Fassung	Neu Fassung	Erläuterungen
<p>§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam</p> <p>a) nur ein Hund gehalten wird 80,00 Euro</p> <p>b) zwei Hunde gehalten werden 102,00 Euro je Hund</p> <p>c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120,00 Euro je Hund</p> <p>d) ein oder mehrere gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz gehalten werden 580,00 Euro je Hund.</p> <p>(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.</p> <p>(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Buchst. d) sind solche Hunde,</p> <p>a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen und Verbänden durchgeführte sog. Schutzdienst- oder Sporthundeaus-</p>	<p>§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam</p> <p>a) nur ein Hund gehalten wird 80,00 Euro</p> <p>b) zwei Hunde gehalten werden 102,00 Euro je Hund</p> <p>c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120,00 Euro je Hund</p> <p>d) ein oder mehrere - gefährliche Hunde gehalten werden 580,00 Euro je Hund.</p> <p>Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.</p> <p>(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs.1 Buchst. d) sind solche Hunde,</p> <p>a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sog. Schutzdienst- oder Sporthundeaus-</p>	<p>Aufteilung der Hunderassen nach den §§ 3 und 10 Landeshundegesetz entfällt entsprechend der Mustersatzung</p> <p>Bisheriger Abs. 3 jetzt Abs. 2</p>

Alte Fassung	Neu Fassung	Erläuterungen
<p>bildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;</p> <p>b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,</p> <p>c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben,</p> <p>d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.</p> <p>Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pitbull Terrier, 2. American Staffordshire Terrier, 3. Staffordshire Bullterrier 4. Bullterrier <p>sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.</p>	<p>bildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;</p> <p>b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,</p> <p>c) die in gefährdender Weise einen Menschen angesprungen haben,</p> <p>d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.</p> <p>Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pitbull Terrier, 2. American Staffordshire Terrier, 3. Staffordshire Bullterrier 4. Bullterrier 5. Alano 6. American Bulldog 7. Bullmastiff 8. Mastiff 9. Mastino Espanol 10. Mastino Napoletano 11. Fila Brasileiro 12. Dogo Argentino 13. Rottweiler 14. Tosa Inu <p>sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.</p>	<p>Die hier aufgeführten Hunderassen decken sich mit den in der Mustersatzung aufgeführten Hunderassen.</p>

Alte Fassung	Neu Fassung	Erläuterungen
<p>§ 3 Steuerbefreiung</p> <p>(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Niederkrüchten aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.</p> <p>(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunde, die</p> <p>a) als Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl gehalten werden,</p> <p>b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.</p>	<p>§ 3 Steuerbefreiung</p> <p>(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Niederkrüchten aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.</p> <p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", "GL" oder "H" besitzen.</p> <p>(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die</p> <p>a) als Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- und Jagdschutz erforderlichen Anzahl gehalten werden,</p> <p>b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.</p>	<p>Das Merkzeichen "GL" (gehörlos) war in der bisherigen Satzung nicht aufgeführt, ist jedoch in der Mustersatzung enthalten.</p>

Alte Fassung	Neu Fassung	Erläuterungen
<p>(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.</p> <p>§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung</p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für</p> <p>a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,</p> <p>b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.</p>	<p>(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 3 nicht gewährt.</p> <p>§ 4 Allgemeine Steuerermäßigung</p> <p>(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für</p> <p>a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch nur für einen Hund.</p> <p>b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.</p>	<p>Abs. 1 und 2 kommt für gefährliche Hunde nicht in Frage.</p> <p>Anpassung an die Bestimmung für sozialermäßigte Hunde.</p>

Alte Fassung	Neu Fassung	Erläuterungen
<p>(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ¼ des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.</p> <p>(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf ¼ des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.</p> <p>(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.</p>	<p>(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ¼ des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.</p> <p>(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer auf Antrag auf ¼ des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.</p> <p>(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.</p>	<p>Anpassung an die Bestimmung für sozialermäßigte Hunde.</p> <p>Bisheriger Abs. 3 jetzt Abs. 2</p>
<p>§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung</p> <p>(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.</p> <p>(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung</p>	<p>§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung</p> <p>(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.</p> <p>(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung</p>	<p>Definition deutlicher abgegrenzt entsprechend der Mustersatzung</p>

Alte Fassung	Neu Fassung	Erläuterungen
<p>wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.</p> <p>(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.</p> <p>(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.</p> <p>§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 5 Abs. 4 wird die Steuer mit dem Ersten des Monats, der auf den Wegfall der Steuervergünstigung folgt, nach den Steuersätzen des § 2 erhoben.</p>	<p>wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.</p> <p>(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.</p> <p>(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.</p> <p>§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 5 Abs. 4 wird die Steuer mit dem Ersten des Monats, der auf den Wegfall der Steuervergünstigung folgt, nach den Steuersätzen des § 2 erhoben.</p>	

Alte Fassung	Neu Fassung	Erläuterungen
<p>(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.</p> <p>(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.</p> <p>§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.</p> <p>(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.</p> <p>(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder</p>	<p>(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.</p> <p>(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.</p> <p>§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.</p> <p>(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Kalenderjahr zum 1. Juli des Jahres entrichtet werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.</p> <p>(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder</p>	<p>Die jährliche Zahlung der Hundesteuer ist gemäß des Hundesteuerprogramms nur zum 1. Juli des Kalenderjahres möglich.</p>

Alte Fassung	Neu Fassung	Erläuterungen
<p>wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.</p> <p>§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer</p> <p>(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.</p> <p>(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift</p>	<p>wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.</p> <p>§ 8 Sicherung und Überwachung der Steuer</p> <p>(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Gemeinde anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.</p> <p>(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift</p>	<p>Notwendig zur Zuordnung zu gefährlichen oder normal zu versteuernden Hunden.</p>

Alte Fassung	Neu Fassung	Erläuterungen
<p>dieser Person anzugeben.</p> <p>(3) Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.</p> <p>(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.</p> <p>(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen</p>	<p>dieser Person anzugeben.</p> <p>(3) Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.</p> <p>(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.</p> <p>(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen</p>	<p>Definition entsprechend der Mustersatzung erweitert.</p>

Alte Fassung	Neu Fassung	Erläuterungen
<p>Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.</p> <p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV. NW. S. 718), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht rechtzeitig anzeigt, 2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder ohne Angabe bzw. mit einer falschen Bezeichnung der Hunderasse anmeldet, 3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet, 4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, 	<p>Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.</p> <p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung nicht rechtzeitig anzeigt, 2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet, 3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt, 	<p>Ergänzung als Ordnungswidrigkeit notwendig.</p> <p>Bisherige Ziffer 3 entfällt.</p>

Alte Fassung	Neu Fassung	Erläuterungen
<p>5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,</p> <p>6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen §8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.</p> <p>§ 10 * Inkrafttreten</p> <p>Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 30. Oktober 1997 in der Fassung der Ersten Satzung außer Kraft.</p> <p>*Die Zweite Änderungssatzung vom 7. Dezember 2005 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.</p>	<p>4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,</p> <p>5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.</p> <p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16. November 2001, in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 17. Dezember 2014 außer Kraft.</p>	



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 25 01

Niederkrüchten, den 25.04.2019

Vorlagen-Nr. 1167-2014/2020
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Rechnungsprüfungsausschuss	14.05.2019
Rat der Gemeinde Niederkrüchten	21.05.2019

Gesamtabschlüsse 2015 – 2017

Sachverhalt:

Gemäß § 116 GO NRW haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. – erstmalig zum Stichtag 31.12.2010 – einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht und den Beteiligungsbericht zu ergänzen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossen, von der Möglichkeit der Anwendung des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ Gebrauch zu machen und somit auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2014 zu verzichten.

Durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF- Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759) ist das o. a. „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse“ dahingehend geändert worden, dass nunmehr der Anzeige des Gesamtabschlusses des Haushaltsjahres **2018** (bisher: 2015) die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2017 (bisher: 2011 – 2014) beizufügen sind. Der Anzeige an die Auf-

sichtsbehörde sind dann die Gesamtabchlüsse des Haushaltsjahres 2017 und der sechs Vorjahre in der vom Bürgermeister nach § 116 Absatz 5 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigten Entwurfsfassung (GO NRW) beizufügen. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten. Auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabchlüsse der Haushaltsjahre 2015 – 2017 kann somit verzichtet werden.

Durch die Anwendung dieses Gesetzes wird den Kommunen ermöglicht, dass sämtliche Verfahrensschritte auch bei den Gesamtabchlüsse der Jahre 2015 – 2017 zwischen der Bestätigung des Entwurfs durch den Bürgermeister und der Anzeige bei der Kommunalaufsicht entfallen. Es findet weder eine Prüfung noch eine Feststellung dieser Gesamtabchlüsse statt. Erst der Gesamtabchluss 2018 wird dann wieder – wie der Gesamtabchluss 2010 – gemäß den formalen Bestimmungen der GO NRW vorgelegt, geprüft und beschlossen.

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 in diesem Jahr, ist es vorgesehen, zu Beginn des nächsten Jahres den Gesamtabchluss 2018 aufzustellen, prüfen zu lassen und dann zur Beschlussfassung unter Beifügung der Gesamtabchlüsse 2011 -2017 vorzulegen. Da das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft, tritt, können damit die Fristen eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass seit der Einführung 2. NKFWG NRW zum 1.1.2019 die Möglichkeit **der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses** besteht. Da die Gemeinde Niederkrüchten alle 3 Kriterien gemäß § 116 a GO NRW erfüllt, kann sie erstmals zum Abschlusstichtag **31.12.2019** auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 zu erstellen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, von der Möglichkeit der Anwendung des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse“ Gebrauch zu machen und somit auch für die Gesamtabschlüsse 2015 -2017 auf ein eigenständiges Verfahren zu verzichten.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/					
Kosten der Maßnahme in Euro	Die Prüfung der Gesamtabschlüsse 2015 – 2017 mit jährlichen Kosten in Höhe von rd. 6.000,00 € entfällt.					
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Finanzmanagement und Liegenschaften
Aktenzeichen: 20 20 07

Niederkrüchten, den 04.05.2019

Vorlagen-Nr. 1173-2014/2020
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.05.2019

Bericht zum Haushalt

Sachverhalt:

Mit der Entscheidung des Rates zu einem Doppelhaushalt 2017/2018 ist auch vereinbart worden, künftig dem Rat vierteljährlich einen Bericht zur Haushaltsausführung und zum Haushaltsverlauf vorzulegen. Ab dem Haushaltsjahr 2019 wird die regelmäßige Vorlage eines Haushaltsberichtes fortgesetzt.

Die Kämmerin wird in der Sitzung über das vorläufige Jahresergebnis 2018 und über den bisherigen Verlauf bzw. die Prognosen bis zum 04.05.2019 berichten. In der auf das 2. Quartal 2019 folgenden Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 02.07.2019 erfolgt dann der nächste Bericht zum Haushalt 2019.

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Bericht zum Haushalt zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input checked="" type="checkbox"/>

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 09.05.2019

Vorlagen-Nr. 1179-2014/2020
 Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.05.2019

Antrags- und Beschlusscontrolling

Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2010 die Verwaltung beauftragt, eine Liste über noch nicht erledigte Ratsanträge zu erstellen sowie deren Verfahrensstand und Beschlussausführung darzulegen. Eine aktualisierte Liste ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage:

Liste Antrags- und Beschlusscontrolling Mai 2019

gez. Wassong

Liste Antrags- und Beschlusscontrolling

Antrags-Nr.	Antragsteller	vom	Amt	Sachbearbeiter	Thema	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
458	Heimat- und Kulturverein	11.10.2016	FB I/PG 1		Ortsschilder in der Gemeinde Niederkrüchten erhalten zusätzlich den Ortsnamen in unserer Mundart	Sport- und Kulturausschuss 28.11.2017, Rat 12.12.2017 über Protokoll	Rechtsauskunft des Innenministeriums besagt, dass nur eine Ortsbezeichnung (KRÖÖCHTE) zulässig ist. Antrag wurde abgelehnt
467	CDU-Ratsfraktion	08.02.2017	FB II/PG 1		Umbau der Kreuzung An Felderhausen/Erkelenzer Straße/Friedensstraße/Mittelstraße zum Kreisverkehrsplatz	PLUVA 11.09.2017	laufende Abstimmung mit dem Straßenbaulasträger, auf der Basis und in Abstimmung mit dem Radverkehrskonzept
469	CDU-Ratsfraktion	16.03.2017	FB I/PG 2		Erstellung eines Spiel- und Bolzplatzkonzepts	Sozialausschuss 01.03.2018, Rat 13.03.2018 und Sozialausschuss 15.11.2018 und Rat 11.12.2018 über Protokoll	Erledigt Rat 11.12.2018
470	CDU-Ratsfraktion	16.03.2017	FB I/PG 1		Tourismuskonzept zur Gestaltung, Entwicklung und Förderung des Tourismus in der Gemeinde Niederkrüchten	FOLI 19.04.2018, Rat 08.05.2018	Beratung vorgesehen am 10.10.2019 im FOLI
475	CDU-Ratsfraktion	02.05.2017	FB II/PG 1		Maßnahmen zur Verbesserung der Überquerbarkeit der K 9 im Bereich des Netto-Marktes im Ortsteil Niederkrüchten für Fußgänger und Radfahrer	PLUVA 11.09.2017	bauliche Maßnahme in Planung durch den Kreis Viersen, derzeit werden Grundstücksverhandlungen durchgeführt
482	FDP-Ratsfraktion	31.05.2017	FB II/PG 1		Antrag auf die bedarfsmäßige Anpassung der Abholintervalle für die Braune Tonne	PLUVA 16.04.2018	Antrag wurde nach Beratung im Ausschuss zurückgezogen. Somit erledigt

Liste Antrags- und Beschlusscontrolling

Antrags-Nr.	Antragsteller	vom	Amt	Sachbearbeiter	Thema	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
483	SPD-Ratsfraktion	29.05.2017	FB I/PG 1		Untersuchung der gegenwärtigen und zukünftigen medizinischen Betreuung und Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Niederkrüchten	Austauschtreffen mit Niederkrüchtener Ärzten/-innen am 27.03.2019	Haupt- und Finanzausschuss am 07.05.2019
484	CDU-Ratsfraktion	04.06.2017	FB II/PG 1		Wanderparkplätze in der Gemeinde Niederkrüchten überprüfen und bei Bedarf überarbeiten	PLUVA 26.02.2018 und 25.02.2019 sowie Rat am 26.03.2019	Verwaltung wird weiter überprüfen und berichten
487	CDU-Ratsfraktion	31.07.2017	FB I/PG 1		Weiterentwicklung des Rettungsdienstes und des Krankentransports in der Gemeinde Niederkrüchten	Haupt- und Finanzausschuss 24.04.2018, Rat am 25.09.2018	Sachverständigengutachten wurde vorgestellt, bei Änderung des Sollkonzeptes Rettungswachenstandorte behält sich die Gemeinde eine Abgabe einer Stellungnahme vor.
490	CDU-Ratsfraktion	19.09.2017	FB II/PG 1		Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit für Verkehrsteilnehmende an der Kreuzung Boscherhausen/K9	PLUVA 26.02.2018, Rat am 13.03.2018, PLUVA 21.06.2018, Rat am 26.06.2018, PLUVA 25.02.2019, Rat 26.03.2019	Trotz Empfehlungen des Radwegeverkehrskonzepts sieht der Kreis Viersen kein Handlungserfordernis
491	CDU-Ratsfraktion	19.09.2017	FB II/PG 1		Verkehrsberuhigung an der westlichen Ortseinfahrt von Niederkrüchten (Hochstraße/K9)	PLUVA 26.02.2018, PLUV am 25.02.2019, Rat am 26.03.2019	Lt. Kreis Viersen ist die Maßnahme vorstellbar nach Prüfung sollte bis Mai 2019 seitens des Kreises Viersen ein Förderantrag gestellt werden
493	Junge Union	11.10.2017	FB I/PG 1		Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) betr. Aufstellung eines Bücherschranks vor dem Rathaus	Rat 13.03.2018	erledigt

Liste Antrags- und Beschlusscontrolling

Antrags-Nr.	Antragsteller	vom	Amt	Sachbearbeiter	Thema	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
494	Junge Union	11.10.2017	FB I/PG 1		Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) betr. Kommunal-politischer Tag der offenen Tür im Rathaus	Rat 13.03.2018	1) Realschule kann derzeit wegen fusionsbedingter Arbeiten nicht teilnehmen 2) Gesamtschule Brüggen sieht Kooperationsmöglichkeit, ist zzt. aber nicht umsetzbar 3) Gymnasium Waldniel und Europaschule Waldniel noch nicht abschließend geklärt
498	GGG Elmpt	16.01.2018	FB I/PG 2		Unbefristeter Arbeitsvertrag für Frau Sabrina Vieten		Vertrag wurde abgeschlossen.
499	CDU-Ratsfraktion	06.02.2018	FB I/PG 1		Anmeldung zum Rad-Event "Internationales Fietsfestival am Niederrhein"	Haupt- und Finanzausschuss 06.03.2018	Nach Abstimmungsgespräch (Veranstalter Kreissportbund - Stadt Nettetal) ist die Beteiligung der Gde. Nkr nicht sinnvoll
500	SPD-Ratsfraktion	11.03.2018	FB I/PG 2		Schulsozialarbeit als feste Einrichtung an der GGS Elmpt und der KGS Niederkrüchten integrieren	08.05.2018 Rat/Verweisung an Schulausschuss 09.10.2018 Schulausschuss, 13.11.2018 Rat	erledigt
501	CWG-Ratsfraktion	09.03.2018	FB I/PG 3		Verkehrsberuhigung Goethestraße in Elmpt	PLUVA 21.06.2018, Rat 25.06.2018	Antrag wurde abgelehnt, somit erledigt
502	CWG-Ratsfraktion	09.03.2018	FB I/PG 3		Aufstellen von Pollern oder Leitplanken auf dem Nollesweg in Höhe von Mc Donalds, die ein Überfahren der weißen Mittellinie verhindern	PLUVA 21.06.2018, Rat 25.06.2018	Antrag wurde abgelehnt, somit erledigt
503	CDU-Ratsfraktion	09.04.2018	FB II/PG 2		Sachstandsbericht über den Ausbau der Poststraße und der Freiheitsstraße in Elmpt	HUF am 24.04.2018, Rat am 08.05.2018	Sachstandsbericht wurde erteilt

Liste Antrags- und Beschlusscontrolling

Antrags-Nr.	Antragsteller	vom	Amt	Sachbearbeiter	Thema	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
504	CDU-Ratsfraktion	25.04.2018	FB II/PG 1		Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger in der Rathausstraße	PLUVA 10.10.2018	Antrag hat sich lt. CDU-Ratsfraktion erledigt
505	CDU-Ratsfraktion	08.05.2018	FBII/PG 2		Verbesserung der Straßenbeleuchtung auf der Straße "An den Tonwerken" zwischen Kindergarten und Harikseestraße	Bauausschuss 06.11.2018, Rat 13.11.2018	Antrag wurde abgelehnt, Antrag erledigt
506	CDU-Ratsfraktion	08.05.2018	FB II/PG 3		Folgen von Starkregenereignissen im Bereich Varbrooker Kirchweg/Erkelenzer Straße/Pannenmühlenstraße abstellen, Hydrologische und hydraulische Untersuchung Einzugsgebiet Pannenmühle	Bauausschuss 05.06.2018	2 Sachstandsberichte sind in Bauausschusssitzungen erfolgt. Am 26.04.2019 Vorstellung der Retentionsanlagen bei den Eigentümern, Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen durch städtebaulichen Vertrag
507	SPD-Niederkrüchten	08.05.2018	FB II/PG 2		Vorlage eines Katasters der gemeindeeigenen Gebäude		06.11.2018 Bauausschuss - Gebäudekataster erstellt, somit Antrag der SPD Fraktion erledigt
508	SPD-Ratsfraktion	08.05.2018	FB II/PG 2		Projektlaufplan mit Zeitangaben zur Sicherstellung des Schwimmsports in der Gemeinde, hier Nutzungsdauer des Hallenbads	25.09.2018 Rat (TOP 12)	Sanierung und Herrichtung des Hallenbads, mit der Maßgabe, dass ein Betrieb bis zur Fertigstellung eines neuen Bads (voraussichtl. 5 Jahre) sichergestellt ist
509	Tafel Niederkrüchten	14.05.2018	FB I/PG 2		Antrag an den Rat der Gemeinde Niederkrüchten auf Umwandlung der jährliche Ausfallbürgschaft in jährlichen Zuschuss	26.06.2018 Rat	Rat beschließt Umwandlung
510	CDU-Ratsfraktion	05.06.2018	FB II/PG 1		Änderung des Bebauungsplans Nie - 50 "Wochenendhausgebiet Hariksee"	PLUVA 10.10.2018, Rat 13.11.2018	Antrag wurde abgelehnt, Angelegenheit erledigt

Liste Antrags- und Beschlusscontrolling

Antrags-Nr.	Antragsteller	vom	Amt	Sachbearbeiter	Thema	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
511	Bündnis 90/Die Grünen	21.06.2018	FB III		Antrag auf Schaffung von Insektenlebensraum und -schutz vor den Folgen von Starkregen auf gemeindeeigenen Flächen	Rat 25.09.2018, PLUVA 08.04.2019	Schaffung weiterer Blühwiesen, Mitarbeit der Verwaltung in der Arbeitsgruppe Biodiversität, Ergebnisse dem PLUVA vorstellen, Durchführung von Mäharbeiten unter Beachtung der Verkehrssicherheit / Verkehrssicherungspflicht
512	Bündnis 90/Die Grünen	28.06.2018	FB II/PG 1		Antrag zur Erstellung und Beratung alternativer Konzepte für ein Schwimmbad in Niederkrüchten	HUF 11.09.2018, Rat 11.10.2018 über Protokoll	Gutachten Sanierung Freibad mit Errichtung eines integr.Hallenbads beauftragt. Interkommunale Bäderbetriebsgemeinschaft Erstgespräch geführt Trägerschaft Bürgerverein noch zu bearbeiten
513	CDU- und SPD-Ratsfraktionen	02.07.2018	FB I/PG 1		Aufnahme des Gegenstands "Gesundheitsmanagement für die Gemeindeverwaltung Niederkrüchten"	HUF 11.09.2018, Rat 11.10.2018 über Protokoll	Gesundheitsmanagement wurde eingeführt
514	CDU-Ratsfraktion	02.07.2018	FB I/PG 1		Konzept zur Gestaltung, Entwicklung und Förderung des Tourismus in der Gemeinde Niederkrüchten	FOLI 25.10.2018, Rat 13.11.2018 über Protokoll	Beratung vorgesehen am 10.10.2019 im FOLI

Liste Antrags- und Beschlusscontrolling

Antrags-Nr.	Antragsteller	vom	Amt	Sachbearbeiter	Thema	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
515	CDU-Ratsfraktion	06.07.2018	FB I/PG II		Nutzungsdauer des Hallenbads und Zukunft des Freibads	25.09.2018 Rat (TOP 12)	Sanierung und Herrichtung des Hallenbads, mit der Maßgabe, dass ein Betrieb bis zur Fertigstellung eines neuen Bads (voraussichtl. 5 Jahre) sichergestellt ist
516	CDU-Ratsfraktion	10.09.2018	FB II/PG1		"Parkleitsystem" für Brempt mit Hinweisen auf kostenfreie Parkplätze	10.10.2018 PLUVA, 13.11.2018 Rat über Protokoll	Verwaltung soll Vorschläge zur Verkehrslenkung sowie zur Einrichtung eines Parkleitsystems in Brempt erarbeiten sowie parallel Fachbüros kontaktieren
517	CDU-Ratsfraktion	16.09.2018	FB I/PG 3		Bericht über die Ergebnisse von Geschwindigkeitsmessungen	25.02.2019 PLUVA, 26.03.2019 Rat über Protokoll	Halbjährlicher Bericht an den PLUVA
518	CDU-Ratsfraktion	13.09.2018	FB II/PG 1		Umgestaltung des Grundstücks an der Mönchengladbacher Straße (ehemaliges Grill-Center)	10.10.2018 PLUVA, Rat 13.11.2018 über Protokoll, 25.02.2019 PLUVA, 23.03.2019 Rat über Protokoll	Weiterentwicklung der Planung in Abstimmung mit der Radverkehrsanlage (Straßen NRW)
519	SPD-Ratsfraktion	14.09.2018	FB I/PG 1		Jede Verwaltungsvorlage zu den Rats- und Ausschusssitzungen enthält Auskünfte über die finanziellen Auswirkungen des jeweiligen Tagesordnungspunktes für die Gemeinde; dazu soll möglichst einheitlich die vielfach verwendete und unten dargestellte Tabelle genutzt werden		25.09.2018 im Rat erledigt.
520	CDU- und SPD-Ratsfraktion	12.09.2018	FB I/PG 1		Gewährung von Akteneinsicht	25.09.2018 Rat	Gewährung von Akteneinsicht für den Rechnungsprüfungsausschuss wurde beschlossen, Antrag erledigt

Liste Antrags- und Beschlusscontrolling

Antrags-Nr.	Antragsteller	vom	Amt	Sachbearbeiter	Thema	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
521	Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	28.06.2018	FB I/PG 3		Anfrage nach § 18 GO in Bezug auf den Zeitungsartikel der RP vom 18.09.2018 - Venekotener klagen über Ausflügler	11.10.2018 Rat	erledigt über Mitteilungen
522	CDU-Ratsfraktion	16.10.2018	FBII/PG 1		Ausbau eines Fahrrad(schnell)weges zwischen Roermond und Mönchengladbach sowie dessen Weiterführung bis an den Rhein (Neuss/Düsseldorf)	25.02.2019 PLUVA, 26.03.2019 Rat über Protokoll	Machbarkeitsstudie für den Ausbau des Fahrradschnellweges (Roermond/MG) nicht in Auftrag geben, Gemeindeübergreifende Radwegevernetzung als Bestandteil des Radverkehrskonzepts prüfen, Verbesserung der Radverkehrsanbindung mit den Nachbargemeinden suchen
523	FDP-Ratsfraktion	13.11.2018	FB II/PG2		Ausbau Straßenbeleuchtung Halenderfeld	26.02.2019 Bauausschuss, 26.03.2019 Rat über Protokoll	Ausbauauftrag erteilt, Antrag erledigt
524	FDP-Ratsfraktion	13.11.2018	FB I / PG 3		Errichtung eines Systems von Rettungspunkten		Stellungnahme des Naturparks Maas-Schwalm-Nette zum Sachstand der Errichtung eines eigenen Rettungspunktesystems liegt noch nicht vor. Beratung im FOLI am 10.10.2019 vorgesehen
525	CDU-Ratsfraktion	26.11.2018	FB I/PG 1		Tourismusförderung: Knotenpunktnetz durch Übersichtskarten an Knotenpunkten verbessern		Beratung im FOLI am 02.05.2019

Liste Antrags- und Beschlusscontrolling

Antrags-Nr.	Antragsteller	vom	Amt	Sachbearbeiter	Thema	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
526	Ratsfraktion Bündnis 90 Die Grünen	27.11.2018	FB I/PG 1		Antrag auf Beitritt der Gemeinde Niederkrüchten in die Organisation "Mayors für Peace"	11.12.2018 Rat	Beitritt erfolgt, Antrag erledigt.
527	SPD-Ratsfraktion	31.01.2019	FB I/PG 1		Prüfung der Anstellung von Langzeitarbeitslosen innerhalb von Einrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten unter Berücksichtigung des Teilhabechancengesetzes		Beratung im HUF am 07.05.2019
528	Bürgerantrag (u.a. Carina Themanns)	01.02.2019	FB I/PG 1		Änderung der Beitragssatzung OGS Niederkrüchten	26.03.2019 Rat	Beratung im HUF 07.05.2019
529	CDU-Ratsfraktion	19.02.2019	FB I / PG 3		Schulwegsicherheit untersuchen und "Verkehrsfreie Zone" auf dem Oberkrüchtener Weg zwischen der Realschule und dem künftigen Standort der Kath. Grundschule Niederkrüchten errichten	26.03.2019 Rat	Verweis an PLUVA
530	CDU-Ratsfraktion	19.02.2019	FB II / PG 1		Errichtung eines Wanderparkplatzes an der L 371 in Schwalmnähe	26.03.2019 Rat	Verweis an PLUVA
531	CDU-Ratsfraktion	20.02.2019	FB I / PG 1		Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen in Aufgabenbereichen der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Teilhabechancengesetzes		Beratung im HUF am 07.05.2019
532	CDU-Ratsfraktion	06.03.2019	FB III		Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt	26.03.2019 Rat, 08.04.2019 PLUVA	Schaffung weiterer Blühwiesen, Mitarbeit der Verwaltung in der Arbeitsgruppe Biodiversität, Ergebnisse dem PLUVA vorstellen, Durchführung von Mäharbeiten unter Beachtung der Verkehrssicherheit / Verkehrssicherungspflicht (Siehe auch Antrags Nr. 511 - oben)

Liste Antrags- und Beschlusscontrolling

Antrags-Nr.	Antragsteller	vom	Amt	Sachbearbeiter	Thema	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
533	Bündnis 90/DIE GRÜNEN	15.03.2019	FB I, PG 2		Antrag auf Wiederinbetriebnahme des Freibads Niederkrüchten ab dem Jahr 2020	10.04.2019 Rat	Beratung im HUF 07.05.2019
534	Bündnis 90/Die Grünen	05.04.2019	FB III, PG 1		Antrag auf Beitritt der Gemeinde Niederkrüchten zum Bündnis "Kommunen für biologische Vielfalt e. V. " und Teilnahme am Wettbewerb "Stadtgrün - naturnah 2020"		



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Sicherheit und Ordnung
Aktenzeichen: 32 36 30

Niederkrüchten, den 17.04.2019

Vorlagen-Nr. 1159-2014/2020

Sachbearbeiter: Sascha Kruklat

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.05.2019

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Sachverhalt:

Gemeindeverwaltungsdirektor Schippers und Ratsmitglied Mankau haben am 17. April 2019 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW eine Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 05. Mai 2019 beschlossen.

Der Verein „Niederkrüchten macht mobil“ in Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 18. März 2019, eingegangen am 26. März 2019, einen verkaufsoffenen Sonntag am 05. Mai 2019 beantragt. An diesem Sonntag sollten die Öffnungszeiten für die Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr freigegeben werden.

Die Heimat- und Gewerbefeste im Ortsteil Niederkrüchten gehen auf eine langjährige Tradition zurück. Fester Bestandteil des jährlichen Gewerbefestes ist das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LÖG NRW) dürfen jährlich an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die örtliche Ordnungsbehörde ist nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken.

Um das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 5. Mai 2019 sicherstellen zu können, musste die Entscheidung über den Erlass der Verordnung im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden, da der Antrag des Vereins „Niederkrüchten macht mobil“ am 26. März 2019 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist, wegen der Kürze der Zeit bis zur Sitzung des Rates am 10. April 2019 die Angelegenheit nicht abschließend von der Verwaltung bearbeitet und somit für diese Sitzung keine Sitzungsvorlage erstellt werden konnte und die nächste Sitzung des Rates für den 21. Mai 2019 terminiert ist. Auch kann der Haupt- und Finanzausschuss in dieser Angelegenheit nicht entscheiden, da seine Sitzung für den 7. Mai 2019 vorgesehen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW vom 17. April 2019 bezüglich der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 05. Mai 2019.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage:

1. Dringlichkeitsentscheidung vom 17. April 2019

In Vertretung

gez. Schippers

Dringlichkeitsentscheidung

Betr.: Dringlichkeitsentscheidung über den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 05. Mai 2019

Der Verein „Niederkrüchten macht mobil“ in Niederkrüchten hat mit Schreiben vom 18. März 2019, Eingang 26. März 2019, einen verkaufsoffenen Sonntag am 05. Mai 2019 beantragt. Diesem Antrag sollte durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) entsprochen und die Öffnungszeiten für die Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten an dem o.g. Sonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr freigegeben werden. Die Heimat- und Gewerbe-feste im Ortsteil Niederkrüchten gehen auf eine langjährige Tradition zurück.

§ 6 Abs. 1 LÖG NRW besagt, dass an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein dürfen. Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW ist die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, die Tage durch Verordnung freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Zur Durchführung des diesjährigen Gewerbefestes in Niederkrüchten in der beantragten Form ist der Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten aus Anlass des Gewerbefestes zwingend erforderlich.

Da der Haupt- und Finanzausschuss erst am 7. Mai 2019 zu seiner nächsten Sitzung zusammentritt, ist ein Fall äußerster Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 GO NRW gegeben, in dem die Entscheidung über den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten aus Anlass des diesjährigen Gewerbefestes von dem Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu treffen ist.

Wir beschließen hiermit die als Entwurf vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 05. Mai 2019.

Niederkrüchten, den 17. April 2019

gez. Schippers
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

gez. Mankau
Ratsmitglied



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10

Niederkrüchten, den 15.04.2019

Vorlagen-Nr. 1153-2014/2020
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.05.2019

Bekanntgabe der Niederschrift über die 23. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 8. April 2019

Sachverhalt:

Die Niederschrift über die 23. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 8. April 2019 wird bekanntgegeben. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/					
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage:

Niederschrift über die 23. Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 8. April 2019

gez. Wassong



Niederschrift

über die 23. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 –
des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 08. April 2019

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Tekolf, Michael
2. Ausschussmitglied Coenen, Bernd vertritt Venten, Arndt
3. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
4. Ausschussmitglied Haese, Detlef
5. Ausschussmitglied Küskens, Paul
6. Ausschussmitglied Macko, Dennis
7. Ausschussmitglied Meding, Michael
8. Ausschussmitglied Michiels, Walter
9. Ausschussmitglied Rütten, Anke
10. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
11. Ausschussmitglied Siegers, Beate vertritt Degenhardt, Anja
12. Ausschussmitglied Stoltze, Jörg
13. Ausschussmitglied Tillmann, Stefan
14. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes
15. Ausschussmitglied Wallrafen, Heinz

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Hinsen
2. Herr Lankes

Auf besondere Einladung:

1. Herr Christian Muhs, atelier stadt & haus – Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3
2. Herr Dr. Roland Weinert, Brilon Bondzio Weiser – Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH zu den Tagesordnungspunkten 1,2 und 3

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Bertulot, Gisela
2. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
3. Ausschussmitglied Schmitz, Juergen
4. Ausschussmitglied Venten, Arndt

Öffentliche Sitzung

- | | |
|--|----------------|
| 1) Feststellungsbeschluss zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Overhelfelder Straße" | 1116-2014/2020 |
| 2) Beschluss über die Aufstellung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" | 1132-2014/2020 |
| 3) Beschluss über die Aufstellung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" | 1133-2014/2020 |
| 4) Schaffung von Insektenlebensraum, Schutz vor den Folgen von Starkregen auf gemeindeeigenen Flächen und Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt | 1111-2014/2020 |
| 5) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Ausschussvorsitzender Michael Tekolf eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 28. März 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentliche Sitzung

- 1) Feststellungsbeschluss zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Overhelfelder Straße" 1116-2014/2020

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 die Aufstellung und Auslegung der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Overhelfelder Straße“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebiets zur Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters.

Im Zeitraum vom 09.07.2018 bis einschließlich 17.08.2018 hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Im gleichen Zeitraum ist auch die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt. Durch das Vorliegen eines von der Bezirksregierung Düsseldorf gerügten beachtlichen Verfahrensmangels gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2b) BauGB wurde die Wiederholung der öffentlichen Auslegung erforderlich, welche in der Zeit vom 15.02.2019 bis einschließlich 21.03.2019 durchgeführt wurde.

Die Gesamtheit der Anregungen aus der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen, ist der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen. Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind nicht erfolgt. Im Rahmen der Wiederholung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit erfolgt. Auch diese Stellungnahmen sind mitsamt den entsprechenden Abwägungsvorschlägen in der beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt.

Ein besonderer Abwägungs- und Abstimmungsbedarf ergab sich aus der Stellungnahme des Kreises Viersen, der landschafts- und artenschutzrechtliche Bedenken vorgebracht hat. Insbesondere wurde die Erforderlichkeit vertiefender artenschutzrechtlicher Untersuchungen zu den Feldvogelarten Kiebitz, Rebhuhn und Feldlerche sowie die Durchführung von CEF-Maßnahmen für die vorgenannten Arten gesehen. Zur Erörterung des Sachverhalts hat am 12.09.2018 ein Gespräch mit den Vertretern der unteren Naturschutzbehörde stattgefunden. Zudem hat die Verwaltung im Anschluss eine erwidrende Stellungnahme mit folgenden Argumenten an den Kreis Viersen abgegeben:

- Die in Aufstellung befindliche Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Geltungsbereich des bereits seit dem Jahr 2000 rechtskräftigen Bebauungsplanes Elm-83 „Overhetfelder Straße/Heineland“. Der Flächennutzungsplan weist Wohnbaufläche aus. Vorhaben wären damit bereits heute gemäß § 30 BauGB zu bewerten. Auch wenn das Artenschutzrecht grundsätzlich vorhabenbezogen ist, so ist eine landschaftsrechtliche Bewertung der Bauleitplanverfahren sicher anders vorzunehmen, als wenn eine erstmalige Inanspruchnahme des Außenbereiches erfolgen würde.
- Wie bereits in der Artenschutzprüfung Stufe I ermittelt wurde, ist eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II nicht erforderlich. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen sein könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Sollte das einmalige Brüten des Kiebitzes im Umfeld im Mai 2018 ausschlaggebend sein, hier komme das Zugriffsverbot zum Tragen, wäre demzufolge zunächst korrekt, dass es sich beim Kiebitznest um eine Fortpflanzungsstätte i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG handelt. Das Zugriffsverbot besteht zeitlich jedoch nur so lange, bis die Nutzungsphase endet, da die Lebensstätte nicht als solche, sondern nur in ihrer Funktion für die Tierart geschützt ist. Wenn sie endgültig verlassen wird, ist die Funktion also nicht mehr gegeben (de Witt, Siegfried in: Hoppenberg, Wolter; de Witt, Siegfried 1992: Handbuch des öffentlichen Baurechts, Artenschutz, Rn. 58ff., Stand: Oktober 2015, München: C. H. Beck). Für nesttreue Vögel würde dies bedeuten, dass hier ein Zugriffsverbot andauert, auch wenn die Fortpflanzungsstätte vorübergehend verlassen wird (BVerwG, Beschluss vom 05.07.2018, 9 VR 1.18, Rn. 20). Da laut Artenschutzgutachten Kiebitze Nestflüchter sind, sollte nach dem Ende der diesjährigen Brutzeit das vorgefundene Nest aufgegeben werden und das Zugriffsverbot somit nicht mehr bestehen. Die Arten Rebhuhn und Feldlerche sind nicht vorgefunden worden, daher erübrigen sich weitere Ausführungen.
- Der Umstand, dass das Jahr 2018 eine Ausnahme in der intensivlandwirtschaftlichen Nutzung darstellt, da bereits Vermessungs- und Bodenarbeiten erfolgt sind, wird ein Zugriffsverbot für das Kiebitznest zudem nicht beeinflussen. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWEBWV NRW) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV NRW) führen

in einer gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung aus: „Artenschutzkonflikte können sich auch bei der Erschließung und Bauvorbereitung auf Brachflächen ergeben. Problematisch sind vor allem Flächen mit mehrjährigen großen, offenen Bodenstellen oder von Flächen mit lückiger Vegetation. Diese Bereiche können für bestimmte „Ruderal-Arten“ geeignete Lebensräume darstellen (z.B. für Kiebitz, Flussregenpfeiffer, Wechselkröte, Kreuzkröte, Knoblauchkröte). Diese Tierarten suchen derartige Flächen gezielt wegen ihrer Vegetationslosigkeit auf, um dort zu leben oder sich dort fortzupflanzen. Ist die Bebauung bereits zugelassen, was im Plangebiet durch den bereits seit dem Jahr 2000 rechtskräftigen Bebauungsplan Elm-83 „Overhettfelder Straße/Heineland“ grundsätzlich der Fall ist, sollte eine Besiedlung durch Ruderal-Arten durch geeignete Maßnahmen vor dem Beginn der Bauarbeiten vermieden werden (z.B. Absperren der Bauflächen mit Amphibien-Schutzzäunen bei gleichzeitigem Herausfangen bereits vorhandener Amphibien und Reptilien schon im Sommerhalbjahr; Aufstellen von Flatterbändern sowie sonstige Vergrämungsaktionen für Brutplatzsuchende Vogelarten ab Anfang März)“ (MWEBWV NRW; MKULNV NRW 2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Düsseldorf: MWEBWV NRW; MKULNV NRW, S. 6). Somit bestünde hier ein Zugriffsverbot, über die landwirtschaftliche Nutzung hinaus, auch für erschließungs- und bauvorbereitende Maßnahmen. Dieses Zugriffsverbot ist jedoch mit der Nestflucht der Jungtiere wie oben bereits ausgeführt, erloschen. Aufgrund der kurzfristig geplanten Erschließung ist mit einer Wiedernutzung als Bruthabitat nicht zu rechnen.

- Auch zu der Möglichkeit, dass die grundsätzliche Zerstörung potenziellen Lebensraumes maßgeblich für die Bedenken in der Stellungnahme ist, lassen sich einige Ausführungen heranziehen. Das BVerwG führt aus, dass „ebenso wenig [...] potenzielle (d. h. nicht genutzte, sondern lediglich zur Nutzung geeignete) Lebensstätten unter den Verbotstatbestand [fallen], weil es insoweit an dem erforderlichen Individuenbezug fehlt“ (Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07, Rn. 68). Auf den Individuenbezug wird auch in einem Leitfaden des Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) für die Naturschutzbehörden, zum Artenschutz verwiesen, hierzu gebe es eine durchgängige Rechtsprechung (MULNV NRW 2017: Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“, Düsseldorf: MULNV NRW, S. 17). Die Betroffenheit eines möglichen Lebensraumes für Feldlerche,

Rebhuhn und Kiebitz kann demzufolge kein Zugriffsverbot bewirken. Zudem hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass das Plangebiet der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes durch den im Mai 2018 im Umfeld Heineland brütenden Kiebitz nicht betroffen war.

Der Kreis Viersen hat mit Bezug auf die Argumente der Verwaltung und die erfolgte Erörterung mit Datum vom 21.09.2018 folgende abschließende Stellungnahme abgegeben: „Ich komme zurück auf den Erörterungstermin am 12.09.2018 und die Erwidern vom 12.09.2018 auf die Gesamtstellungnahme des Kreises vom 14.08.2018. Davon abweichend nehme ich zu den o.a. Belangen nunmehr abschließend wie folgt Stellung: Über die ordnungsgemäße Durchführung der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinausgehend habe ich keine Bedenken. Die (...) vorgenommene Eingriffsbilanzierung erkenne ich an. Der wertmäßige Ausgleich erfolgt „an anderer Stelle“ durch Abbuchung vom gemeindlichen Ökokonto nach BauGB, hier zulasten des Guthabens resultierend aus der Aufforstung auf der Fläche Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 79. Von der entsprechenden Darstellung und Festsetzung im Rahmen von § 9 BauGB gehe ich aus.“ Die auf Grundlage des Erörterungstermin vom 12.09.2018 und der Erwidern vom 12.09.2018 erfolgte Wertung der Argumente der Gemeinde Niederkrüchten und mithin vorgenommene Abweichung von der Stellungnahme vom 14.08.2018 wird begrüßt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ausschussmitglied Wahlenberg erkundigt sich nach der Verkehrsbelastung der Heinrichsstraße und nach dem Anteil des Schwerlastverkehrs. Herr Dr. Weinert führt insbesondere aus, dass sich die Verkehrszahlen gemäß Regelwerk insgesamt auf dem unteren Niveau für eine Sammelstraße bewegen würden. Da Anlieferungen im Nachtzeitraum nicht möglich seien, sei nachts nicht mit einer Belastung durch Schwerlastverkehr zu rechnen.

Auf Nachfrage des Ausschussmitglieds Stoltze erläutert Herr Dr. Weinert, dass sich die Verkehrszahlen auf der Goethestraße in einer ähnlichen Größenordnung entwickeln würden, wie auf der Heinrichsstraße.

Ausschussmitglied Seeboth verweist aufgrund der wachsenden Verkehrszahlen auf die seitens der SPD-Ratsfraktion in der Vergangenheit geäußerten Bedenken gegen den Standort Heineland.

Ausschussmitglied Siegers gibt die anstehende Brutzeit der Ruderal-Arten zu Bedenken. Herr Hinsen weist auf den anstehenden Erschließungsbeginn des Heinelandes in den kommenden Tagen hin.

Ausschussmitglied Wahlenberg hält die durch die Verwaltung vorgenommen Abwägung für sachgerecht.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat mit 12 Stimmen bei 3 Enthaltungen,

- a) zur Kenntnis zu nehmen, dass in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 03.07.2017 bis einschließlich 04.08.2017 und in der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 09.07.2018 bis einschließlich 17.08.2018 keine Stellungnahmen abgegeben wurden,
- b) über die in der Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.02.2019 bis einschließlich 21.03.2019 sowie im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Abwägungstabelle zu entscheiden, die dort aufgeführten Abwägungsvorschläge als Abwägungsergebnis zu übernehmen und die Abwägung über die Gesamtheit der Anregungen aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen sowie
- c) die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Overhettfelder Straße“ festzustellen.

- 2) Beschluss über die Aufstellung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Hochstraße" 1132-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit 1.600 qm Verkaufsfläche an der Hochstraße im Ortsteil Niederkrüchten im Bereich des Raiffeisenmarktes und ehemaligen Netto-Marktes.

Dabei handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO, die außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig sind. Entsprechend ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen. Die Zweckbestimmung soll wie folgt lauten: „Lebensmittelvollsortimenter, VK max. 1.600 qm. Auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche ist der Verkauf sonstiger (zentrenrelevanter und nicht-zentrenrelevanter) Sortimente als Randsortimente sowie als Aktionswaren zulässig.“ Im Parallelverfahren soll der Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ aufgestellt werden.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig,

a) die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aufzustellen und

b) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

- 3) Beschluss über die Aufstellung sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nie-127 "Vollsortimenter Hochstraße" 1133-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters mit 1.600 qm Verkaufsfläche an der Hochstraße im Ortsteil Niederkrüchten im Bereich des Raiffeisenmarktes und ehemaligen Netto-Marktes.

Dabei handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO, der außer in Kerngebieten nur in für ihn festgesetzten Sondergebieten zulässig ist. Entsprechend ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO vorgesehen. Das sonstige Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelvollsortimenter“ dient der Unterbringung eines Lebensmittelvollsortimenters als Hauptbetrieb einschließlich ergänzender Nutzungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.600 qm. Als den Hauptbetrieb ergänzende Nutzungen sind bis zu einer Verkaufsfläche von max. 200 qm folgende Nutzun-

gen zulässig, sofern die Gesamtverkaufsfläche von 1.600 qm nicht überschritten wird: Backshop, Kiosk, Blumenshop, Lotto/Toto, Post, Schuster.

Im Parallelverfahren soll die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Hochstraße“ aufgestellt werden.

Zu der Planung sind Fachgutachten zu den Themen Schall, Verkehr, Artenschutz und Entwässerung erstellt worden.

Herr Christian Muhs vom Planungsbüro atelier stadt & haus stellt die Planung in der Sitzung vor. Er geht insbesondere auf die Bestandssituation, das aktuelle und geplante Planungsrecht sowie die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept verankerte Stärkung des Nahversorgungszentrums Niederkrüchten ein.

Ausschussmitglied Rütten regt die Errichtung von Stellplätzen für die E-Mobilität an.

Ausschussmitglied Wahlenberg erkundigt sich nach der Energieversorgung des geplanten Marktes. Herr Muhs erläutert, dass die Art der Energieversorgung noch nicht abschließend festgelegt sei.

Zu den Belangen Schall und Verkehr führt Herr Dr. Roland Weinert vom Büro Brilon Bondzio Weiser aus. Er erläutert die Verkehrsprognose und bestätigt, dass die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte im Planungsumfeld auch nach Umsetzung der Planung weiterhin gut bis sehr gut prognostiziert sei. Bezüglich des Themas Schall erläutert er die Schallquellen Betriebs- und Verkehrslärm. Die Planung sei umsetzbar. Eine Anlieferung könne im Nachtzeitraum jedoch ebenso wenig erfolgen, wie eine Nutzung des Parkplatzes nach 22.00 Uhr.

Ausschussmitglied Wahlenberg erkundigt sich, ob wie beim Netto-Markt in Niederkrüchten eine Schrankenanlage vorgesehen sei. Zudem regt er eine Verlängerung des nördlich der Hochstraße verlaufenden Geh- und Radweges an. Weiterhin fragt er nach einer möglichen Unterbringung der Post im geplanten Markt.

Herr Hinsen führt aus, dass über eine Schranke noch nicht konkret gesprochen worden sei, eine entsprechende Vereinbarung jedoch in den städtebaulichen Vertrag einfließen könne. Bezüglich der Nahmobilität verweist er auf die Maßnahmen des Radverkehrskonzeptes für den Bereich Hochstraße. Dort werde die Anlegung eines Schutzstreifens

auf der südlichen Seite der Hochstraße empfohlen. Zudem müsse die Furt zum Bremp-ter Weg markiert werden. Vorschläge zur Berücksichtigung der Nahmobilität würden im weiteren Verfahren erarbeitet. Eine Unterbringung der Post sei gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich. Die Anforderung sei beim Vorhabenträger bereits platziert worden.

Die Ausschussmitglieder Haese und Tillmann erkundigen sich nach der geplanten Lüftungsanlage. Herr Dr. Weinert führt aus, dass der Standort und die Art der Lüftung erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt würden. Durch Steuerungs- und Schalldämmmaßnahmen seien mögliche Schallprobleme jedoch lösbar.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss beschließt einstimmig,

- a) den Bebauungsplan Nie-127 „Vollsortimenter Hochstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aufzustellen und
- b) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

- 4) Schaffung von Insektenlebensraum, Schutz vor den Folgen von Starkregen auf gemeindeeigenen Flächen und Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt 1111-2014/2020

Der Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.06.2018 auf „Schaffung von Insektenlebensraum und Schutz vor den Folgen von Starkregen auf gemeindeeigenen Flächen“ (siehe Anlage) ist vom Rat am 25.09.2018 an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen worden. Auch der Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 06.03.2019 betr. „Maßnahmen zum Erhalt der Artenvielfalt“ (siehe Anlage) ist vom Rat am 26.03.2019 an den Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss verwiesen worden.

Weil das Thema der Biodiversität zunehmend an Bedeutung gewinnt, hat die Verwaltung bereits im Juni des vergangenen Jahres begonnen, z. T. in Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Kooperationspartnern eine breitgefächerte Palette von Projekten zur Steigerung der biologischen Vielfalt anzustoßen bzw. umzusetzen.

In der Sitzung wird u. a. über folgende Projekte: Streuobstwiese, Regenrückhaltebecken bzw. Sonderbauwerke, Umwandlungen von Sommerwegen bzw. Ödland, Wildblumenwiese bzw. Wildblumenfenster der Tageseinrichtungen für Kinder, Naschallee, Vertragsnaturschutz etc. berichtet.

Im Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird insbesondere auch auf die Wegeränder und sonstigen Restflächen hingewiesen. Der Missstand der „überarbeiteten“ Wegeränder wird regelmäßig bei den Treffen mit den Ortslandwirten seitens der Verwaltung thematisiert. Diese sogenannten Banketten auf beiden Seiten der Wirtschaftswege bestehen grundsätzlich aus ca. 50 cm breiten Schotterflächen, die auch für Tragfähigkeit der Wege notwendig sind. Außerdem sind diese Randstreifen auch für die Versickerung des Oberflächenwassers von großer Bedeutung.

Daneben ist der Schotter, Sand und Mutterbodenaufbau der Wegeränder für die Wiederansiedlung von heimischen Wild- und Kräuterpflanzen hervorragend geeignet. Ungenutzte Wegraine bieten somit ganzjährig für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Deshalb dürfen diese gemeindeeigenen Flächen weder gepflügt, gedüngt noch in anderer Weise landwirtschaftlich behandelt oder genutzt werden. Entsprechende Kontrollen sind den Landwirten gegenüber bereits angekündigt worden; die Möglichkeiten einer konsequenten Ahndung von Zuwiderhandlungen werden z. Zt. geprüft.

Neben den verschiedenen Fördermöglichkeiten **für die Landwirte** im Bereich des Greenings und der Blühstreifen, käme für weitere gemeindliche Projekte evtl. im Einzelfall eine Förderung nach der Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) in Frage. Auch könnte eine Fördermöglichkeit über das Regionalbudget, Ziffer 10 des GAK (Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“)-Maßnahmenkatalogs bestehen. Auf Nachfrage der Fördermanagerin der Gemeinde Brüggen hat das Ministerium hierzu jedoch erklärt, dass die entsprechende Richtlinie dazu noch nicht vorliegt.

Als sinnvolle Maßnahme, um gemeinsam mit allen Haus- und Grundstücksbesitzern Gärten und Vorgärten ökologisch sinnvoll anzulegen, sollte in jedem Fall auf Information und Aufklärung gesetzt werden.

Herr Lankes stellt die von der Verwaltung initiierten Maßnahmen in der Sitzung vor.

Ausschussmitglied Stoltze regt an, Blühstreifen auf Baumscheiben herzurichten.

Ausschussmitglied Wahlenberg schlägt verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität vor: Information der Bürger zu insektenfreundlichen Pflanzen für den eigenen Garten, beispielsweise im Versand mit den Abgabenbescheiden; Änderung der Friedhofssatzung zur Verhinderung von Kies auf den Grabstellen; Festsetzungen in künftigen Bebauungsplänen zur Vermeidung von Steingärten; Bepflanzung von Ausgleichsflächen.

Ausschussmitglied Siegers erläutert, dass Blühweiden für einen Zeitraum von 3-5 Jahren angelegt werden müssten und eine Mahd lediglich ökologisch durchzuführen sei. Zudem regt sie an, in den Flächen Sandhaufen für Bodennister anzulegen.

Ausschussmitglied Gumbel erkundigt sich, ob die Nutzung des Flugfeldes durch den Verein Schwalbe in Overhettfeld eingeschränkt werde. Herr Lankes verneint dies.

Sodann geht Ausschussvorsitzender Tekolf auf den Antrag der Ratsfraktion Bündnis'90/Die Grünen ein. Ausschussmitglied Siegers berichtet, dass die Bankette bis an die Wege gepflegt, Grenzsteine ausgegraben und Unkrautbekämpfungsmittel gespritzt würden.

Herr Hinsen erläutert, dass die Problematik in den Jahresgesprächen mit den Ortsbauernführern regelmäßig aufgegriffen werde und ein Großteil der Landwirte die Bankette auch beachte. Für die Fälle eines regelmäßigen Fehlverhaltens prüfe die Verwaltung derzeit die juristischen Möglichkeiten.

Ausschussmitglied Tillmann bittet um Bericht zu den juristischen Möglichkeiten im Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss.

Ausschussmitglied Michiels regt an, die Bankette, Böschungen und Wegeränder nicht zu mähen. Dies habe neben den ökologischen auch wirtschaftliche Vorteile.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat einstimmig die Verwaltung zu beauftragen,

- a) über die bisherigen Maßnahmen hinaus, an geeigneten gemeindlichen Flächen weitere Blühwiesen zu schaffen,
- b) in der Arbeitsgruppe Biodiversität mitzuarbeiten und dem Ausschuss über die Er-

gebnisse zu berichten und

c) wo es unter Beachtung der Verkehrssicherheit und der Verkehrssicherungspflicht möglich ist, Bankette, Böschungen und Wegeränder nicht mehr zu mähen und bestehende Blühwiesen mit einer ökologischen Mahd zu pflegen.

5) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Herr Hinsen teilt seitens der Verwaltung folgende Befreiungen mit:

Beethovenstraße 4, 4a, 6, 6a:

Abstand des Carports zur Straße nur 3,00 m statt 5,00 m.

Herr Hinsen teilt mit, dass in Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden die Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 03.06.2019 auf den 24.06.2019 verlegt werde.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Tekolf
Ausschussvorsitzender

gez. Hinsen
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10

Niederkrüchten, den 15.04.2019

Vorlagen-Nr. 1151-2014/2020
 Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.05.2019

Bekanntgabe der Niederschrift über die 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses vom 9. April 2019 - öffentlicher Teil -

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Bauausschusses vom 9. April 2019 wird bekanntgegeben. Über die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage:

Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des Bauausschusses vom 9. April 2019

gez. Wassong



Niederschrift

über die 26. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 09. April 2019

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 19:55 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Stoltze, Jörg
2. Ausschussmitglied Bormann, Michael vertritt Slaats, Willi
3. Ausschussmitglied Dahlke, Hans-Peter
4. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang vertritt Polmans, Matthias
5. Ausschussmitglied Gründler, Hans-Jürgen
6. Ausschussmitglied Haese, Detlef
7. Ausschussmitglied Krüger, Volker
8. Ausschussmitglied Lipp, Marianne
9. Ausschussmitglied Meyer, Detlef
10. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
11. Ausschussmitglied Reynen, Hermine
12. Ausschussmitglied Schaefer, Dietrich
13. Ausschussmitglied Seebboth, Ulrich vertritt Goertz, Marco
14. Ausschussmitglied Wallrafen, Paul Gerd
15. Ausschussmitglied Walter, Klaus
16. Ausschussmitglied Wendisch, Martin

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Hinsen
3. Herr Derix
4. Frau Derwahl-Toll
5. Herr Cüsters

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Goertz, Marco
2. Ausschussmitglied Knierim, Otmar
3. Ausschussmitglied Polmans, Matthias
4. Ausschussmitglied Slaats, Willi

Öffentlicher Teil

1) Durchlässe Varbrook Silverbach

1142-2014/2020

2) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Ausschussvorsitzender Jörg Stoltze eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 27. März 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

1) Durchlässe Varbrook Silverbach

1142-2014/2020

Am Durchlass in Varbrook Höhe Hausnummer 50 wurden starke Verformungen in der Stützwand festgestellt. Das Büro für Bauwerksprüfungen Ing.-Büro Prof. Sedlacek & Partner wurde umgehend mit der Prüfung des Bauwerkes beauftragt. Bei der Prüfung wurde durch den Gutachter Dipl. Ing. Michael Paschen festgestellt, dass die Standsicherheit des Bauteils und des Bauwerkes beeinträchtigt ist.

Bei dem Durchlass ist die linke Stirnwand (von dem Weg Varbrook aus gesehen) weggekippt, es sind Ausbrüche und Risse im Mauerwerk festzustellen. Ein Wegkippen der Stirnwand erfolgt in der Regel zunächst langsam, im weiteren Verlauf aber immer schneller und anschließend erfolgt ein endgültiges Bauteilversagen. Da man den Zeitpunkt eines Versagens nicht genau vorhersagen kann, war eine umgehende Verkehrseinschränkung derart vorzunehmen, dass keine Fahrzeuge mehr über den Durchlass fahren können. In einem solch kritischen Fall ist eine Beschilderung nicht mehr ausreichend. Fußgänger und Radfahrer können den Weg weiterhin passieren.

Das Ing.-Büro Prof. Sedlacek & Partner wurde seitens der Verwaltung aufgefordert, die Kosten bezüglich eines Rückbaues und der Neuerstellung eines Durchlasses an gleicher Stelle zu ermitteln. Die Kostenschätzung einschl. Planungshonorar ergibt eine Aufwandssumme von ca. 41.000,00 €, die bei der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht absehbar waren.

Von daher handelt es sich gemäß § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung und § 9 der Haushaltssatzung 2019 und 2020 um eine erhebliche überplanmäßige Auszahlung, für die die vorherige Zustimmung des Rates erforderlich ist. Diese überplanmäßige Auszahlung kann durch Mitteleinsparungen bei der Maßnahme „Neubau einer Unterkunft für Flüchtlinge“ gedeckt werden.

Im Zuge der Untersuchungen wurden auch die Durchlässe in den Bereichen Varbrook 76, Varbrook 24 und des Varbrooker Kirchweg begutachtet.

Die linke Stirnseite von dem Durchlass Varbrook 76 kippt nach außen weg, dies sollte zukünftig beobachtet werden. Bei einem weiteren Wegkippen ist eine Verkehrslastbeschränkung durchzuführen. Der Mangel beeinträchtigt die Standsicherheit des Bauteiles, hat jedoch nur geringen Einfluss auf die Standsicherheit des Bauwerkes. Eine Schadensbeseitigung ist mittelfristig erforderlich.

Der Durchlass Varbrook 24 weist leichte Ausbeulungen im Mauerwerk nach außen auf.

Der Mangel beeinträchtigt die Standsicherheit des Bauteils, hat jedoch nur geringen Einfluss auf die Standsicherheit des Bauwerkes. Eine Schadensbeseitigung ist mittelfristig erforderlich. Die weitere Entwicklung der Verformung an den Durchlässen Varbrook 24 und 76 ist zu beobachten, da ggf. diese Wege als Ausweichroute benutzt werden und diese Durchlässe dann eine höhere Belastung erhalten.

Bei dem Durchlass Varbrooker Kirchweg kippen beide Stirnwände nach außen, die Bewegung der Stirnwände ist zu beobachten. Der Mangel beeinträchtigt die Standsicherheit des Bauteils, hat jedoch nur geringen Einfluss auf die Standsicherheit des Bauwerkes. Eine Schadensbeseitigung ist mittelfristig erforderlich. Der Gutachter empfiehlt, den Brückenbereich nur für einen einspurigen Verkehr zuzulassen. Durch den Begegnungsverkehr wird auf die Stirnwände von innen erhöhter Druck ausgeübt, da das Erdreich sich nach außen drückt und tiefe Fahrspuren in unbefestigten Bereichen entstehen. Es ist eine bauliche Maßnahme erforderlich, eine Beschilderung ist nicht ausreichend.

An allen zuvor beschriebenen Durchlässen wird seitens des Gutachters die fehlende bzw. nicht den geltenden Vorschriften entsprechende Absturzsicherung bemängelt.

Ausschussmitglied Gründler plädiert dafür die Durchlässe grundsätzlich wieder in Stand zu setzen. Die Festlegung der Verkehrsart der Durchlässe sollte der Rat an den Planungs- und Verkehrsausschuss verweisen.

Der Ausschussvorsitzende Stoltze sowie die Ausschussmitglieder Meyer, Lipp und Wendisch stützen den Vorschlag des Herrn Gründler.

Das Ausschussmitglied Lipp ist der Meinung, dass die Interessen der Landwirtschaft Berücksichtigung finden sollten.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Festlegung der Verkehrsart der Durchlässe an den Planungs- und Verkehrsausschuss zu verweisen.

Des Weiteren empfiehlt der Bauausschuss dem Rat einstimmig:

- a) der Leistung der überplanmäßigen Auszahlung zuzustimmen,
- b) die Arbeiten zu Rückbau und Neuerstellung des Durchlasses Varbrook 50 auf der Grundlage der Kostenberechnung durchzuführen,
- c) die Arbeiten zur Erstellung einer Verengung, die Begegnungsverkehr ausschließt, am Durchlass Varbrooker Kirchweg durchzuführen und
- d) die Durchlässe mit Geländern zur Absturzsicherung auszustatten.

2) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Stoltze
Ausschussvorsitzender

gez. Cüsters
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10

Niederkrüchten, den 08.05.2019

Vorlagen-Nr. 1174-2014/2020
 Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.05.2019

Bekanntgabe der Niederschrift über die 10. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften vom 2. Mai 2019

Sachverhalt:

Die Niederschrift über die 10. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften vom 2. Mai 2019 wird bekanntgegeben. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage:

Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften

gez. Wassong



Niederschrift

über die 10. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Ausschusses für Wirtschaftsförderung,
Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 02. Mai 2019

Sitzungslokal: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:05 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Wallrafen, Heinz
2. Ausschussmitglied Berlin, Birgitt
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja vertritt Szallies, Christoph
4. Ausschussmitglied Hürckmans, Johannes
5. Ausschussmitglied Krämer, Andreas
6. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen vertritt Walter, Klaus
7. Ausschussmitglied Liebrecht, Ralf vertritt Biewer, Brigitte
8. Ausschussmitglied Mankau, Hans
9. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm vertritt Soltysiak, Horst
10. Ausschussmitglied Michiels, Walter
11. Ausschussmitglied Seebboth, Ulrich
12. Ausschussmitglied Siegers, Beate
13. Ausschussmitglied Tekolf, Michael
14. Ausschussmitglied Wallrafen, Johannes
15. Ausschussmitglied Wirths, Winfried
16. Ausschussmitglied Zimmer, Bernhard

Seitens der Verwaltung:

1. Bürgermeister Wassong
2. Frau Schrievers
3. Frau Baier

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Biewer, Brigitte
2. Ausschussmitglied Jakobs, Helmut
3. Ausschussmitglied Soltysiak, Horst
4. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
5. Ausschussmitglied Walter, Klaus

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|----------------|
| 1) Verbesserung des Knotenpunktnetzes durch Übersichtskarten an Knotenpunkten | 1158-2014/2020 |
| 2) Einführung eines Baulandmanagements für die Gemeinde Niederkrüchten | 1149-2014/2020 |
| 3) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|--|----------------|
| 4) Grundstücksangelegenheit | 1148-2014/2020 |
| 5) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Ausschussvorsitzender Heinz Wallrafen eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 23. April 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Ausschussmitglied Tekolf, den TOP 4 von der Tagesordnung abzusetzen, da hierüber nicht entschieden werden sollte, bevor die Modalitäten für ein Baulandmanagement beschlossen sind.

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften stimmt der Absetzung des TOP 4 mit 7 Stimmen bei 9 Enthaltungen zu.

Öffentlicher Teil

- 1) Verbesserung des Knotenpunktnetzes durch Übersichtskarten an Knotenpunkten 1158-2014/2020

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 26. November 2018 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, das Knotenpunktnetz für Radfahrer dergestalt zu verbessern, dass an den Knotenpunkten zur besseren Information Übersichtskarten aufgestellt werden. Es soll geprüft werden, ob das Projekt über die VITAL-Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein im Bereich des Tourismus oder die Euregio gefördert werden kann (siehe hierzu auch die Niederschrift der Ratssitzung vom 11.12.2018, zu Tagesordnungspunkt 11).

Der Kreis Viersen hat - gefördert vom Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen - das Radwegenetz kontinuierlich ausgebaut und ein Knotenpunktsystem mit 118 Knotenpunkten mit rot-weißem Aufsatz errichtet. Eine entsprechende Kartendarstellung mit Radknotenpunktnetz 2019 ist bei der Verwaltung erhältlich. Darüber hinaus ist der Kreis Viersen seit Jahren für die Pflege und Wartung der Knotenpunkte zuständig.

Auf Nachfrage der Verwaltung hat der Kreis Viersen mitgeteilt, dass er sich derzeit mit der Thematik Anbringung von Übersichtstafeln an den Knotenpunkten beschäftigt. Es würden Details recherchiert und Fördermöglichkeiten geprüft. Nach Abschluss der Prüfungen müsste gegebenenfalls ein entsprechender Grundsatzbeschluss des Planungsausschusses des Kreises Viersen herbeigeführt werden.

Sollte sich der Kreis Viersen gegen eine Finanzierung von Übersichtskarten aussprechen, käme gegebenenfalls eine Förderung über die VITAL-Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein in Betracht. Nach Aussage des Regionalmanagers Dr. Moritz seien solche Übersichtskarten grundsätzlich förderbar. Die Bürgermeister der drei Westkreiskommunen werden sich am 25. April 2019 treffen, um die Angelegenheit zu beraten.

Die Prüfung, ob eine Förderung seitens der EUREGIO möglich ist, hat bisher nicht stattgefunden, da dies eine umfangreiche Befassung mit den Voraussetzungen und den unterschiedlichen Förderprogrammen erfordert. Die Verwaltung weist darauf hin, dass das beantragte Projekt nicht grenzüberschreitend ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, zunächst die Entscheidung des Kreises Viersen und der VITAL Region Schwalm – Mittlerer Niederrhein abzuwarten und dann die weitere Vorgehensweise festzulegen, über die dann der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst- und Liegenschaften zu befinden hat.

Ausschussmitglied Tekolf bittet Herrn Bürgermeister Wassong, über das Treffen der Bürgermeister des Westkreises zu berichten. Bürgermeister Wassong trägt vor, dass grundsätzlich vereinbart worden sei, dass zunächst die Zuständigkeit beim Kreis Viersen gesehen werde. Falls von dort eine Ablehnung erfolgen sollte, werde im nächsten Schritt geprüft, ob die VITAL-Region hinzugezogen werden könnte und ein entsprechender Antrag bei der Bezirksregierung auf Finanzierung gestellt werden. Weiterhin beantwortet er die Frage des Ausschussmitgliedes Siegers, durch wen die Planung der Route vorgenommen worden sei.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beauftragt einstimmig die Verwaltung, über den Fortgang der Angelegenheit zu gegebener Zeit zu berichten.

2) Einführung eines Baulandmanagements für die Gemeinde Niederkrüchten 1149-2014/2020

Wie bereits bei der Vorstellung des „Masterplan Wohnen“ in der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 26. März 2019 erläutert worden ist, werden in der Gemeinde in der Zukunft weitere Baugebiete zur Schaffung des erforderlichen Wohnraums benötigt.

In der Vergangenheit erfolgte durch die Gemeinde lediglich eine klassische Angebotsplanung. Das heißt, es wurden (bis auf das Neubaugebiet Heineland) im Wesentlichen Bebauungspläne aufgestellt, in deren Bereichen sich überwiegend oder insgesamt private Grundstücksflächen befanden. Die Gemeinde hat die Straßen und Entwässerungsanlagen hergestellt und hierfür die Beitragserhebungen durchgeführt und somit die notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Über die entstandenen Baugrundstücke konnten die Eigentümer beliebig verfügen, ohne dass die Gemeinde eine Einflussmöglichkeit hatte. Dies hatte zur Folge, dass etliche Grundstücke über lange Zeit nicht einer Bebauung zugeführt worden sind, obwohl der Bedarf nach Wohnraum gegeben ist.

Um die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde zur Schaffung und Sicherung des

notwendigen Wohnraumes für die Zukunft und gleichzeitig auch ökologische, fiskalische sowie sozialpolitische Ziele (Errichtung von Mehrfamilienhäusern, Schaffung von Wohnraum im öffentlich-geförderten Wohnungsbau u.ä) umsetzen zu können, ist es erforderlich, von gemeindlichen Steuerungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Eine Steuerung kann aber nur dann erfolgen, wenn die Gemeinde Eigentümerin der Baulandgrundstücke ist.

Dies ist über einen sog. „kommunalen Zwischenerwerb“ zu erreichen. Das bedeutet, dass die Gemeinde Grundstücke von den privaten Grundstückseigentümern erwirbt, bevor hieraus Bauland geschaffen wird.

Für die Umsetzung der Ziele des „Masterplanes Wohnen“ in der Gemeinde Niederkrüchten bietet sich ein projektbezogener (kurz- bis mittelfristiger) Zwischenerwerb an. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, dass für bestimmte Gebiete bereits feststeht, dass hier Bauland entwickelt werden soll. In diesen Fällen ist der Ankaufspreis entsprechend höher, als bei einem frühzeitigen Ankauf weit vor entsprechenden Planungen, bei dem nur der Ackerlandpreis gezahlt würde.

Bei einem kommunalen Zwischenerwerb werden die Grundstückseigentümer in der Regel an der Wertschöpfung beteiligt, um ihre Mitwirkungsbereitschaft zu erhöhen.

Um die sich aus dem „Masterplan Wohnen“ ergebenden städtebaulichen Erfordernisse projektbezogen umsetzen zu können, schlägt die Verwaltung daher vor, künftig ein Baulandmanagement für die Gemeinde Niederkrüchten einzurichten. Eine verbindliche Bauleitplanung zur Ausweisung von Bauland sollte hiernach nur noch dann eingeleitet werden, wenn die Gemeinde Niederkrüchten Eigentümerin der Grundstücke im Baugebiet ist.

Hierzu soll zunächst der entsprechende Grundsatzbeschluss gefasst werden.

Nach dem Grundsatzbeschluss zur Schaffung eines Baulandmanagements ist aufgrund der Komplexität des Themas vorgesehen, die Ratsmitglieder an einem noch festzulegenden Termin über die verschiedenen Möglichkeiten eines Baulandmanagements zu informieren. Danach sollen die einzelnen Modalitäten für das Baulandmanagement erarbeitet werden.

Bürgermeister Wassong führt nochmals die Notwendigkeit eines Baulandmanagements insbesondere im Hinblick auf den durch den „Masterplan Wohnen“ festgestellten Bedarf zur Schaffung von Wohnraum und die in diesem Zusammenhang erforderliche Steuerungsmöglichkeit durch die Gemeinde aus. Der in dieser Sitzung vorgelegte Grund-

satzbeschluss sei hierzu der erste Schritt.

Frau Baier beantwortet eine Frage des Ausschussmitgliedes Seboth zur Beschlussformulierung, dass alle Grundstücke im Eigentum der Gemeinde sein sollen. Ausschussmitglied Wilhelm Mankau schlägt in diesem Zusammenhang vor, den Beschluss neutraler zu formulieren, so dass man in der Umsetzung flexibler sei.

Ausschussmitglied Lasenga befürwortet ein Baulandmanagement, der Beschluss sollte jedoch durch den Haupt- und Finanzausschuss getroffen werden. Er spricht sich auch für eine allgemeinere Formulierung des Beschlusses aus.

Frau Baier führt hierzu und im Zusammenhang mit einer Frage des Ausschussmitgliedes Hans Mankau die beabsichtigte Vorgehensweise aus. So soll ausschließlich der Grundsatzbeschluss im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften getroffen werden; die Modalitäten werden nach Erarbeitung zur Entscheidung dem Haupt- und Finanzausschuss und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die angekündigte Informationsveranstaltung nach dem Grundsatzbeschluss sei durch das Institut für Bodenmanagement, Dortmund, vorgesehen. Hierbei werden die unterschiedlichen Möglichkeiten vorgestellt, wobei bereits der Fokus auf die Gegebenheiten der Gemeinde Niederkrüchten gelegt werde.

Frau Baier und Frau Schrievers beantworten sodann noch Fragen der Ausschussmitglieder Krämer und Hans Mankau.

Bezüglich der Umformulierung des Beschlusses schlägt Bürgermeister Wassong vor, dem Beschluss das Wort „grundsätzlich“ hinzuzufügen. Damit sei eine ausreichende Flexibilität gegeben.

Sodann fasst der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften mit 15 Stimmen bei einer Enthaltung folgenden Beschluss:

Eine verbindliche Bauleitplanung zur Ausweisung von Bauland wird künftig grundsätzlich nur dann eingeleitet, wenn die Gemeinde Niederkrüchten Eigentümerin der Grundstücke im Baugebiet ist. Die genauen Modalitäten hierzu sind noch zu beschließen

3) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Frau Baier teilt mit, dass sich für das seinerzeit erfolglos zum Verkauf angebotene

Grundstück an der Schulstraße auch nach öffentlichem Angebot zur Anmietung als Stellplätze hierfür keine Interessenten gemeldet haben; auch keiner von den Nachbarn, die alle auf das Angebot hingewiesen worden sind. Das Grundstück wurde daher im Rahmen der Anlegung von Blühstreifen nunmehr als Blühwiese eingesät und durch Baumstämme gegen ein Befahren geschützt.

Nichtöffentlicher Teil

4) Grundstücksangelegenheit

1148-2014/2020

Ankauf des Grundstückes an der Kantstraße, Gemarkung Niederkrüchten, Flur 11, Nr. 122

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

5) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Frau Baier berichtet über die abgeschlossenen Verträge in der Zeit vom 26.10.2018 bis 02.05.2019.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Wallrafen
Ausschussvorsitzender

gez. Baier
Schriftführerin



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10

Niederkrüchten, den 09.05.2019

Vorlagen-Nr. 1181-2014/2020
 Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.05.2019

Bekanntgabe der Niederschrift über die 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. Mai 2019 - öffentlicher Teil -

Sachverhalt:

Die Niederschrift über die 28. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. Mai 2019 – öffentlicher Teil – wird bekanntgegeben.

Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/			
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

Anlage:

Niederschrift 28. Sitzung öffentlicher Teil des Haupt- und Finanzausschusses vom 7. Mai 2019

gez. Wassong



Niederschrift

über die 28. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 07. Mai 2019

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:15 Uhr

Anwesend sind:

1. Bürgermeister Wassong, Karl-Heinz
2. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
3. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
4. Ausschussmitglied Fonger, Wolfgang
5. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
6. Ausschussmitglied Haese, Detlef vertritt Goertz, Marco
7. Ausschussmitglied Lachmann, Joerg
8. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen
9. Ausschussmitglied Lipp, Marianne vertritt Szallies, Christoph
10. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
11. Ausschussmitglied Meisel, Iris vertritt Korth, Helga
12. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
13. Ausschussmitglied Rütten, Thomas
14. Ausschussmitglied Schmitz, Manfred
15. Ausschussmitglied Schouren, Marion
16. Ausschussmitglied Soltysiak, Horst
17. Ausschussmitglied Tekolf, Michael

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Bonus
2. Herr Hinsen

3. Frau Schrievers
4. Frau Baier
5. Herr Janßen
6. Herr Kruklat

Auf besondere Einladung:

1. Herr Pöpel, Walter
2. Herr Dr. Fink, Andreas

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Goertz, Marco
2. Ausschussmitglied Korth, Helga
3. Ausschussmitglied Szallies, Christoph
4. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|----------------|
| 1) Untersuchung der gegenwärtigen und zukünftigen medizinischen Betreuung und Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Niederkrüchten | 1171-2014/2020 |
| 2) Wiederinbetriebnahme des Freibades Niederkrüchten ab dem Jahr 2020 | 1157-2014/2020 |
| 3) Antrag der Frau Rosalie Brown vom 02.11.2017 gemäß § 24 GO NRW betr. die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von straßenbaulichen Maßnahmen gemäß § 8 KAG für den Ausbau der Kirchstraße | 1147-2014/2020 |
| 4) Unterstützung des Gemeindejournals "Ose Mont" | 1155-2014/2020 |
| 5) Prüfung der Anstellung von Langzeitarbeitslosen innerhalb von Einrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten unter Berücksichtigung des Teilhabechancengesetzes | 1101-2014/2020 |
| 6) Neue Bestattungsformen für die gemeindlichen Friedhöfe | 1170-2014/2020 |
| 7) Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten | 1150-2014/2020 |
| 8) Erlass einer neuen Hundesteuersatzung | 1146-2014/2020 |
| 9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | 1162-2014/2020 |
| 10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE) | 1164-2014/2020 |
| 11) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 29. April 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Ausschussmitglied Lasenga, den Tagesordnungspunkt 4 „Unterstützung des Gemeindejournals „Ose Mont“ von der Tagesordnung abzusetzen, weil die Sachinformation nicht ausreichend und kein Beschlussvorschlag unterbreitet worden sei.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt mit 14 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen, den Tagesordnungspunkt 4 von der Tagesordnung abzusetzen.

Öffentlicher Teil

- 1) Untersuchung der gegenwärtigen und zukünftigen medizinischen Betreuung und Versorgung der Bevölkerung in der Gemeinde Niederkrüchten 1171-2014/2020

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 29. Mai 2017 beantragt, die gegenwärtige und zukünftige medizinische Betreuung und Versorgung der Bevölkerung, einschließlich Entwicklung der ärztlichen Versorgung, zu untersuchen.

Bürgermeister Wassong hat in der Sitzung des Rates am 27. Juni 2017 berichtet, dass im Rahmen des Landesförderungsprogramms VITAL.NRW die Umsetzung von Projekten im Bereich medizinischer Versorgung geplant sei. Zwischenzeitlich fokussierten sich im Rahmen des Landesförderungsprogramms VITAL.NRW eher Projekte im Bereich Mobilität, insbesondere Beförderung mobilitätseingeschränkter Personengruppen. Die Thematik der landärztlichen Versorgung ist nach wie vor sehr aktuell. Aus diesem Grunde wurden seitens der Verwaltung Gespräche mit den in der Gemeinde Niederkrüchten tätigen Ärzten, dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen, den Nachbarkommunen Brüggen und Schwalmtal sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein in Düsseldorf geführt.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt und geht dabei insbesondere ein auf die Fragestellungen

- Stand der (zahn-) ärztlichen Versorgung in der Gemeinde Niederkrüchten aktuell und zukünftig
- Vorstellung eines favorisierten differenzierten Einzelpraxen-Systems gegenüber einem Medizinischen Versorgungszentrum
- Möglichkeiten der nachhaltigen Unterstützung seitens Politik und Verwaltung.

Sodann erläutern Herr Pöpel und Herr Dr. Fink als Vertreter der Niederkrüchtener Ärzteschaft das Thema der medizinischen Versorgung in der Gemeinde Niederkrüchten aus ihrer Sicht.

In der anschließenden Aussprache beantworten Herr Pöpel, Herr Dr. Fink und Bürgermeister Wassong Einzelfragen der Ausschussmitglieder Lachmann, Mankau, Soltysiak,

Lasenga, Coenen und Degenhardt zur aktuellen und künftigen medizinischen Betreuung in der Gemeinde.

Sodann verlassen Herr Pöpel und Herr Dr. Fink die Sitzung.

2) Wiederinbetriebnahme des Freibades Niederkrüchten ab dem Jahr 2020 1157-2014/2020

Die Fraktion Bündnis 90 Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 15. März 2019 die Verwaltung zu beauftragen, das Freibad Niederkrüchten zum Mai 2020 wieder zu öffnen und so lange in Betrieb zu halten, bis das Bauvorhaben „Interkommunales Bad“ abgeschlossen ist oder das Bauvorhaben „Kombibad Am Kamp“ startet. Mit den Arbeiten für die Herrichtung soll baldmöglichst, spätestens im Sommer 2019 begonnen werden. Für den Fall, dass in der Instandsetzungsphase deutliche Mehrkosten anfallen, hat der Rat darüber zu entscheiden. Ab dem Jahr 2020 soll die Öffnung von Hallen- und Freibad wieder abwechselnd erfolgen. Zur Begründung des Antrages wird auf das jedem Ausschussmitglied zugegangene Antragsschreiben verwiesen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2018 auf Grundlage der vorgestellten Gutachten der Firma INCO Ingenieurbüro GmbH sowie einer von der Verwaltung erstellten Präsentation zu den bestehenden Mängeln im Freibad Niederkrüchten beschlossen, das Freibad im Jahr 2018 nicht in Betrieb zu nehmen. Mit Beschluss vom 19. Februar 2019 hat der Rat diesen Beschluss dahingehend verändert, dass das Freibad Niederkrüchten bis auf weiteres nicht in Betrieb genommen wird. Von einem Rückbau des Freibades wird zunächst abgesehen.

Im Gutachten der Firma INCO Ingenieurbüro GmbH wurden die gravierenden sicherheitsrelevanten und hygienischen Mängel im Freibad Niederkrüchten aufgezeigt. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Sanierung mit entsprechender Kostenschätzung können dem Gutachten der Firma INCO Ingenieurbüro GmbH sowie der Präsentation der Verwaltung entnommen werden, welche jedem Ausschussmitglied zugegangen sind.

Die zwingend notwendigen Maßnahmen zur Wiedereröffnung der Freibades Niederkrüchten wurden im Jahr 2017 mit ca. 184.500,00 Euro beziffert. In dieser Kostenschätzung wurde bereits eine Position für zu diesem Zeitpunkt nicht absehbare Mängel in Höhe von 50.000,00 Euro mit aufgenommen.

Das Gesundheitsamt des Kreises Viersen hatte bereits mit Schreiben vom 30. Novem-

ber 2016 im Rahmen der Überwachung von Schwimm- und Badebeckenwasser gem. § 37 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit der DIN 19643:2012-11 mitgeteilt, dass die technischen Anlagen zur Aufbereitung des Beckenwassers und der Trinkwasserhygiene nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Gemäß den rechtlichen Regelungen gibt es keinen Bestandsschutz für die Trinkwasserinstallation und die Anlagen müssen daher dringend saniert werden. Die Verwaltung wurde aufgefordert, ein konkretes Sanierungskonzept mit Einzelmaßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu erstellen und dieses dem Gesundheitsamt zur weiteren Prüfung vorzulegen. Für die Freibadsaison 2017 konnte mit dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen vereinbart werden, dass aufgrund der bereits zu diesem Zeitpunkt geführten Beratungen zur Neuausrichtung der Bäderlandschaft in der Gemeinde Niederkrüchten zunächst kein Sanierungskonzept erstellt wird. Vor einer erneuten Wiederinbetriebnahme ist das vom Gesundheitsamt des Kreises Viersen geforderte Sanierungskonzept zwingend erforderlich. Dieses könnte zurzeit nur durch externe fachplanerische Leistungen erstellt werden. Die Kosten hierfür müssen mit ca. 5.000,00 Euro berücksichtigt werden.

Durch die Nichtinbetriebnahme des Freibades im Jahr 2018 und einer hieraus resultierenden Still- und beabsichtigten, jedoch nicht gänzlich umsetzbaren, Trockenlegung der Becken- und Trinkwassertechnik, ist es in den vergangenen 1 ¼ Jahren mit großer Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Stagnationen in den Filtern und Rohrleitungen gekommen und es haben sich vermutlich Umwälzpumpen und Absperrorgane festgesetzt. Die Filtermedien müssten vor Wiederinbetriebnahme abgesaugt und entsorgt werden. Nach einer Grundreinigung der Filterbehälter wären diese auf Dichtigkeit zu prüfen und mindestens Maßnahmen gegen Korrosion zu ergreifen. Der bislang lediglich betonierte Schwallwasserbehälter wäre zwingend mit einer Auskleidung (z. B. Edelstahl oder Kunststoff) zu versehen. Die Rohrinstallationen der Becken- und Trinkwasserinstallationen wären vor Wiederinbetriebnahme zu beproben, vermutlich zu desinfizieren (falls die thermische Desinfektion nicht wirksam ist, müsste die chemische Desinfektion folgen) und der Erfolg dieser Maßnahme durch eine erneute Beprobung festzustellen.

Die Kosten für die zuvor genannten jedoch noch mit einem Fachplaner sowie dem Gesundheitsamt abzustimmenden Maßnahmen, sind derzeit nicht zu beziffern.

Durch das altersbedingte Ausscheiden eines Schwimmmeisters im Jahr 2019 ist es zur Gewährleistung eines ordentlichen Badebetriebes zudem zwingend notwendig, für die Freibadsaison mindestens eine Fachkraft für Bäderwesen (m/w/d) einzustellen. Die

Personalkosten hierfür müssen mit ca. 20.000,00 Euro beziffert werden.

Vor einer Entscheidung über die Wiederinbetriebnahme des Freibades Niederkrüchten im Jahr 2020 ist es daher aus Sicht der Verwaltung zwingend notwendig, ein Sanierungskonzept zur kurzfristigen Wiederinbetriebnahme des Freibades durch einen externen Fachplaner erstellen zu lassen und gemeinsam mit dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen die hierin festgelegten Maßnahmen abzustimmen. Die Ergebnisse eines solchen Sanierungskonzeptes werden dem Rat zur weiteren Beratung vorgelegt. Zudem ist die Verwaltung zu beauftragen, bei Wiederinbetriebnahme des Freibades im Jahr 2020 eine Stelle einer Fachkraft für Bäderwesen (m/w/d) auszuschreiben.

Bürgermeister Wassong sagt, der Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen gehe in eine andere Richtung als der im Februar 2019 getroffene Beschluss.

Auf Nachfrage des Ausschussmitglieds Mankau erläutert Bürgermeister Wassong, dass die interkommunale Bäderkommission bis zum Jahresende zu einer Entscheidung beim Bauvorhaben „Interkommunales Bad“ gelangen wolle.

In Bezug auf das Bauvorhaben „Kombibad Am Kamp“ liege die Machbarkeitsstudie derzeit noch nicht vor. Er rechne damit, dass die Studie Mitte dieses Jahres vorliegen und zur parlamentarischen Beratung gestellt werden könne.

Ausschussmitglied Degenhardt erläutert den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Wiederinbetriebnahme des Freibads Niederkrüchten ab dem Jahr 2020 und beantragt, über den Beschlussvorschlag ihrer Fraktion abzustimmen.

Ausschussmitglied Lasenga befürwortet grundsätzlich die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussempfehlung.

Ausschussmitglied Mankau sagt, die SPD-Ratsfraktion könne dem Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Wiederinbetriebnahme des Freibads im Jahr 2020 nicht zustimmen, da zunächst die Zahlen der Machbarkeitsstudie sowie weitere umfassende Informationen vorliegen müssten.

Die Ausschussmitglieder Soltysiak und Gumbel unterstützen die Ausführungen des Ausschussmitglieds Mankau.

Bürgermeister Wassong stellt sodann den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen mit nachstehendem Wortlaut zur Abstimmung:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Freibad Niederkrüchten zum Mai 2020 wieder öffnen und so lange in Betrieb zu halten, bis das Bauvorhaben „Interkommunales Bad“ abgeschlossen ist oder das Bauvorhaben „Kombibad Am Kamp“ startet.

Mit den Arbeiten für die Herrichtung soll baldmöglichst, spätestens aber im Sommer 2019 begonnen werden. Für den Fall, dass in der Instandsetzungsphase deutliche Mehrkosten anfallen, hat der Rat darüber zu entscheiden.

Ab dem Jahr 2020 soll die Öffnung von Hallen- und Freibad wieder abwechselnd erfolgen.

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt mit 14 Stimmen bei 3 Gegenstimmen den Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen ab.

Sodann fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 11 Stimmen bei 6 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, ein Sanierungskonzept zur kurzfristigen Wiederinbetriebnahme des Freibades mit entsprechender Kostenschätzung durch einen externen Fachplaner erstellen zu lassen und gemeinsam mit dem Gesundheitsamt des Kreises Viersen die hierin festgelegten Maßnahmen abzustimmen.

- 3) Antrag der Frau Rosalie Brown vom 02.11.2017 gemäß § 24 GO 1147-2014/2020
NRW betr. die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von stra-
ßenbaulichen Maßnahmen gemäß § 8 KAG für den Ausbau der
Kirchstraße

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26. März 2019 den Ausbau der Kirchstraße beschlossen.

Bereits im Vorfeld der Planungen für diesen Ausbau hat Frau Rosalie Brown mit Schreiben vom 02.11.2017 beantragt, durch den Rat beschließen zu lassen, die Beiträge für die Sanierung der Kirchstraße in Oberkrüchten nach den am 27. September 2016 gültigen Bestimmungen der Gemeinde Niederkrüchten nach § 8 des Kommunal-

abgabengesetzes abzurechnen. Der Antrag ist jedem Ausschussmitglied zugegangen. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 08.05.2018 den Antrag zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Bei dem Ausbau der Kirchstraße handelt es sich um eine beitragspflichtige Maßnahme nach den Vorschriften des § 8 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Ortssatzung der Gemeinde. Entsprechend § 8 Abs. 7 KAG entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Diese Bestimmung findet sich auch wieder in § 5 der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde, in der geregelt ist, dass die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme entsteht. Die Anlage in diesem Sinne ist hergestellt, wenn der von der Gemeinde beschlossene Ausbau verwirklicht ist. Dies wird durch die Abnahme der Baumaßnahme dokumentiert.

Dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten kommt ganz besondere Bedeutung zu. Von diesem Zeitpunkt an ist der Beitragsanspruch der Gemeinde kraft Gesetzes dem Grunde und der Höhe nach derart vollständig ausgebildet. Ab diesem Zeitpunkt ist die Beitragspflicht dem Grunde und der Höhe nach kraft Gesetzes unveränderbar. Der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten bestimmt entsprechend die anzuwendende Satzung.

Das Entstehen der sachlichen Beitragspflichten hängt **nicht** davon ab, welche Vorstellung die Gemeinde bzw. die über den Ausbau beschließende Stelle zu einem bestimmten Zeitpunkt von der Beitragsfähigkeit einer Maßnahme gehabt hat; insoweit ist allein entscheidend die objektive Verwirklichung des Beitragstatbestands, wie ihn die Satzung auf der Grundlage des KAG regelt.

Aus diesem Grunde kann für die Erhebung der Beitragspflicht nicht die im Jahr 2016 noch geltende Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Juli 1988 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Mai 2010 zugrunde gelegt werden, da diese mit Inkrafttreten der derzeit geltenden Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017, entsprechend § 11 außer Kraft getreten ist.

Die Antragstellerin verweist u.a. auch auf die erlassene Sondersatzung für die Poststraße.

Für die Poststraße wurde der Ausbau als Mischverkehrsfläche beschlossen. Da die

Satzung keine Anliegeranteile für eine Mischverkehrsfläche festlegt und seinerzeit noch davon ausgegangen worden ist, dass wegen möglicher Benutzbarkeit der Gehwegbereiche durch den Fahrzeugverkehr ein geringerer Vorteil für die Anlieger besteht, wurde dem Rat für die Poststraße der Erlass einer Sondersatzung mit einem einheitlich festzusetzenden Anliegeranteil für die Gesamtmaßnahme zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Rat hat im Rahmen des Erlasses dieser Satzung den Anliegeranteil in Anlehnung an die zum Zeitpunkt dieses Satzungsbeschlusses geltende Satzung beschlossen.

Inzwischen hat sich die Rechtsprechung für die Beitragserhebung dahingehend verändert, dass als Mischverkehrsflächen tatsächlich nur noch Mischflächen in verkehrsberuhigten Bereichen anzusehen sind, für die besondere Anliegeranteile festzusetzen sind. Im Übrigen wurde das Beitragsrecht dem Straßenverkehrsrecht angepasst.

Entsprechend des vom Rat beschlossenen Ausbauprogramms wird die Kirchstraße mit einer Fahrbahn und einem einseitigen Gehweg ausgebaut. Bei diesem Ausbau handelt es sich um einen sog. Ausbau im Separationsprinzip. Hier dürfen straßenverkehrsrechtlich die Gehwegbereiche ausschließlich durch Fußgänger genutzt werden. Nach der nunmehr geltenden Rechtsprechung des OVG Münster aus dem Jahr 2016 (die zum Zeitpunkt des Erlasses der Sondersatzung für die Poststraße noch nicht bekannt war) entfällt die Funktionsfähigkeit eines Gehweges nicht dadurch, dass er niveaugleich zur Straße ausgebaut ist, wenn er infolge seiner optischen Gestaltung eindeutig als solcher zu erkennen ist. Dies ist bei dem Ausbau der Kirchstraße der Fall, da der Gehweg sowohl durch das andersfarbige Pflaster als auch durch die trennende Rinnenanlage eindeutig als solcher erkennbar ist und damit unbeschadet des nicht gegebenen Höhenunterschiedes eine Aufteilung der Straßenfläche nach Fußgänger- und Fahrzeugverkehr bewirkt.

Die Prozentsätze der Anliegeranteile für die Beitragserhebung sind für diese Teileinrichtungen in der Beitragssatzung vom 02.06.2017 explizit geregelt. Insofern ist für den Erlass einer Sondersatzung kein Raum.

Eine Beitragserhebung ist immer nach geltenden Bestimmungen und der aktuell geltenden Rechtsprechung vorzunehmen. Ein Beitragspflichtiger kann sich bei der Beitragserhebung auch nicht darauf berufen, dass bei früheren Abrechnungen aufgrund anderer Bestimmungen anders entschieden worden ist. Insofern ist die Abrechnung der Kirchstraße mit den festgesetzten Anliegeranteilen in der Straßenbaubeitragssatzung für die einzelnen Teileinrichtungen vorzunehmen.

Nach den o.a. Ausführungen kann die Beitragserhebung der Beiträge für die Kirchstraße nicht nach einer früher geltenden Satzung erfolgen, sondern ist nach der geltenden Straßenbaubeitragssatzung im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht durchzuführen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst mit 16 Stimmen bei 1 Gegenstimme folgenden Beschluss:

Der Antrag auf Abrechnung zu Beiträgen nach § 8 KAG für die Kirchstraße nach der am 27.09.2016 geltenden Straßenbaubeitragssatzung wird abgewiesen. Die Heranziehung zu den Beiträgen für den beschlossenen Ausbau erfolgt nach der geltenden Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederkrüchten im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht.

- 4) Unterstützung des Gemeindejournals "Ose Mont" 1155-2014/2020

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

- 5) Prüfung der Anstellung von Langzeitarbeitslosen innerhalb von Einrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten unter Berücksichtigung des Teilhabechancengesetzes 1101-2014/2020

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 31. Januar 2019 beantragt, dass die Verwaltung prüfen solle, inwieweit unter Berücksichtigung des Teilhabechancengesetzes – 10. SGB II-ÄndG – eine Anstellung von Langzeitarbeitslosen innerhalb von Einrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten möglich ist.

Weiterhin hat die CDU-Ratsfraktion mit Schreiben vom 20. Februar 2019 beantragt, die Verwaltung solle prüfen, ob die Gemeinde Niederkrüchten einen Beitrag zur Arbeitsmarktintegration von Langzeitarbeitslosen leisten kann, in dem zuschussberechtigte Personen in Aufgabenbereichen der Gemeindeverwaltung eingesetzt werden.

Die weiteren Begründungen sind den vorliegenden Ablichtungen der vorbezeichneten Anträge zu entnehmen.

Zum 1. Januar 2019 ist das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen – 10. SGB II – ÄndG) in Kraft getreten (BGBl. I S. 2583). Kernelement des Gesetzes bilden zwei neue Förderinstrumente, die

in das SGB II aufgenommen worden sind (Artikel 1 des Gesetzes):

- Mit einem neuen § 16i SGB II wurde für sehr arbeitsmarktferne Menschen ein neues Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eingeführt.
- Der bestehende § 16e SGB II mit dem Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ wurde neu gefasst und eine Rechtsgrundlage für einen weiteren neuen Lohnkostenzuschuss geschaffen.

Über die v. g. neuen Regelungsinstrumente können Arbeitgeber mit Lohnkostenzuschüssen gefördert werden, wenn sie sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse mit langzeitarbeitslosen Menschen abschließen. Die Förderdauer beträgt 24 Monate (§ 16e SGB II) bzw. bis zu 5 Jahren (§ 16i SGB II). Die geförderten Beschäftigten erhalten eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung, um das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren und einen Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung zu unterstützen.

Die Förderung muss beim Jobcenter Kreis Viersen vor dem Abschluss des Arbeitsvertrages von der Gemeinde beantragt werden.

Die verwaltungsinterne Prüfung hat zwischenzeitlich ergeben, dass im Bereich der Grünanlagenpflege bis zu 2 Personen (Vollzeit) aus der Zielgruppe eingesetzt werden könnten. Weiterhin bestünde bei den gemeindlichen Kindertagesstätten Elmpt und Overhelfeld die Möglichkeit, eine Teilzeitkraft (19,5 Stunden) im Bereich der hauswirtschaftlichen Hilfstätigkeiten einzusetzen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst mit 16 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Mit dem Betriebsakquisiteur des Jobcenters Kreis Viersen sollen geeignete Personen aus der Zielgruppe zwecks möglicher Einstellung für die Bereiche Grünanlagenpflege (2 VZ-Stellen) und hauswirtschaftliche Tätigkeiten (1 TZ-Stelle) gefunden werden.

6) Neue Bestattungsformen für die gemeindlichen Friedhöfe

1170-2014/2020

An die Verwaltung wurde der Wunsch herangetragen, weitere Bestattungsformen auf den gemeindlichen Friedhöfen einzurichten. Gewünscht sind Kolumbarien sowie die Einrichtung eines sogenannten Sternenkinderfeldes.

Unter Kolumbarien versteht man bauliche Vorrichtungen, die verschließbare Urnenkammern beinhalten; grundsätzlich lassen sich Kolumbarien als Urnenwände oder freistehende Stelen errichten. Die Grabkammern werden mit einem Namensschild versehen. Bei der Grabkammer handelt es sich um ein Wahlgrab ohne Pflegeaufwand für die Hinterbliebenen.

Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Urnenkammern geräumt. Die Asche der Verstorbenen wird dann in ein gesondertes Grabfeld eingebracht und die Urne den Nutzungsberechtigten auf Antrag überlassen. In einer Urnenkammer können mehrere Schmuckurnen oder Aschekapseln beigesetzt werden. Mit jeder Beisetzung verlängert sich die Nutzungszeit wieder um die neue Ruhezeit.

Urnenkammer-Anlagen können in einem gärtnerisch gestalteten Feld mit Sitzgelegenheiten errichtet werden. Somit böten die Urnenkammer-Anlagen die Möglichkeit, vor Ort zu verweilen und offerieren zudem die Chance - sofern gewünscht -, mit anderen Trauernden zu kommunizieren.

Die Bestattung in Urnenkammern trägt dem heutigen sozialen und gesellschaftlichen Wandel Rechnung. Die Hinterbliebenen haben einen Ort, an dem sie dem Verstorbenen nahe sein können. Gleichzeitig können oder wollen sie aber keine Verpflichtung mehr für eine langfristige und aufwändige Grabpflege übernehmen. Auch muss der heutigen Mobilität Rechnung getragen werden, die es der jungen Generation vielfach nicht ermöglicht, die Pflege für die Grabstätte von Angehörigen zu erbringen.

Ein Sternenkinderfeld ist eine Begräbnisstätte für tot- und fehlgeborene Kinder, die noch nicht der Bestattungspflicht unterliegen. Bezüglich der Ausgestaltung handelt es sich um eine pflegefreie Begräbnisform, die zumeist die Möglichkeit bietet, Namenstafeln auf die Grabstellen zu platzieren. Eine weitere Gestaltung durch die Nutzer ist nicht vorgesehen; es ist jedoch davon auszugehen, dass eine solche in geringem Maße dennoch erfolgt und von der Friedhofsverwaltung zu dulden wäre. Das Sternenkinderfeld soll nach Meinung der Verwaltung kostenfrei und auch von nicht gemeindeansässigen Angehörigen zu nutzen sein.

Aus Sicht der Verwaltung sollten aus ökonomischen Gründen die weiteren Bestattungsformen nicht auf allen kommunalen Friedhöfen angeboten werden. Ein möglicher Standort für eine Urnenkammer-Anlage könnte die an der Mauer gelegene Grünfläche im westlichen Teil des ursprünglichen Friedhofsgeländes in Niederkrüchten-Elmpt sein.

Die Kosten einer Urnenkammer-Anlage variieren stark nach Ausgestaltung des Kolumbariums und Anzahl der enthaltenen Urnenkammern. Eine Angabe zu den Kosten ist daher nur bei Festlegung der gewünschten Gestaltung möglich.

Das Sternenkinderfeld könnte auf dem Friedhof im Ortsteil Niederkrüchten eingerichtet werden.

Die Bestattungskultur unterliegt einem fortlaufenden Entwicklungsprozess, dem es gilt, Rechnung zu tragen.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt.

Die Ausschussmitglieder Mankau und Lasenga sprechen sich für den Verwaltungsvorschlag aus.

Frau Baier beantwortet Fragen des Ausschussmitglieds Degenhardt zu möglichen gebührenrechtlichen Auswirkungen der neuen Bestattungsformen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst sodann einstimmig folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Einrichtung der Bestattungsformen

- Urnenkammern auf dem Friedhof in Niederkrüchten-Elmpt und

- Sternenkinderfeld auf dem Friedhof im Ortsteil Niederkrüchten

zu planen und entsprechende Gestaltungsvorschläge mit den jeweiligen Kosten dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung vorzustellen.

- 7) Änderung der Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten 1150-2014/2020

Familie Themanns, Dr.-Bäumker-Straße 8, 41372 Niederkrüchten, hat mit Schreiben vom 1. Februar 2019, hier eingegangen am 18. Februar 2019, gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen angeregt, die Beitragssatzung der Offenen Ganztagschule Niederkrüchten zu ändern. Die weiteren Einzelheiten zur Begründung der vorbezeichneten Anregung sind der vorliegenden Anlage zu entnehmen, die jedes Ausschussmitglied erhalten hat. Eine dem Schreiben beigefügte Unterschriftenliste ist mit Hinweis auf die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung nicht beigefügt.

Von den aktuell insgesamt 151 Anmeldungen zu den Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an den Standorten der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt sowie der Kath. Grundschule Niederkrüchten gibt es 27 Familien, die ein weiteres Kind in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen und somit zusätzlich einen gemäß der Beitragssatzung des Kreises Viersen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung festgesetzten Elternbeitrag entrichten müssen.

Die mit Schreiben vom 1. Februar 2019 angeregte Anpassung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ würde das Elternbeitragsaufkommen um insgesamt ca. 16.650,00 Euro reduzieren und somit eine Erhöhung des Deckungskostenzuschusses der Gemeinde Niederkrüchten bedeuten. Eine Kompensierung der Einnahmeausfälle durch einen Verzicht des Kreises Viersen auf Elternbeiträge aus der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist nicht möglich.

Bei Ermittlung der Reduzierung des Elternbeitragsaufkommens konnte festgestellt werden, dass mehr als ein Drittel der betroffenen Beitragspflichtigen aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse in der Beitragsstufe 5 - bis 65.000,00 Euro Jahreseinkommen und höher - eingestuft sind. Die Kosten der verpflichtenden Mahlzeitenverpflegung können von Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch -Zweites Buch (SGB II) und -Zwölftes Buch (SGB XII), von Wohngeld oder Mietzuschuss sowie Empfängern von Kindergeldzuschlag durch einen Antrag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) auf 1,00 Euro pro Mahlzeit reduziert werden.

Die Verwaltung weist insbesondere darauf hin, dass Aufwendungen der Kinderbetreuungskosten bei der Einkommenssteuererklärung mit 2/3 höchstens jedoch 4.000,00 Euro pro Jahr und Kind geltend gemacht werden können und zu einer Reduzierung der tatsächlich geleisteten Elternbeiträge führt. Die angeregte Anpassung der Satzung würde somit zu einer Belastung des kommunalen Haushaltes und zu einer Entlastung des Bundeshaushaltes führen.

Herr Janßen erläutert den Sachverhalt und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder Mankau und Degenhardt.

Die Ausschussmitglieder Coenen und Mankau sprechen sich dafür aus, die Angelegenheit in den Schulausschuss zu verweisen und erläutern dies.

Frau Schrievers stellt die finanziellen Auswirkungen der angeregten Anpassung der Satzung dar.

Ausschussmitglied Lasenga spricht sich für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus.

Sodann lehnt der Haupt- und Finanzausschuss mit 11 Stimmen und 6 Gegenstimmen die Verweisung dieser Angelegenheit an den Schulausschuss ab.

Abschließend fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 9 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 5 Stimmenthaltungen folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, der Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Anpassung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ nicht zu folgen.

8) Erlass einer neuen Hundesteuersatzung

1146-2014/2020

Die zurzeit geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 16.11.2001 wurde seinerzeit nach der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes erlassen und in den Jahren 2004 und 2005 aufgrund Änderungen des Landeshundegesetzes sowie der Rechtsprechung entsprechend angepasst. Bisher sind in der Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten als gefährliche Hunde lediglich die vier Rassen Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier aufgeführt.

Der Städte- und Gemeindebund des Landes Nordrhein – Westfalen hat im Jahr 2018 die Hundesteuermustersatzung gemäß der neuesten Rechtsprechung aktualisiert. Die neue Mustersatzung wurde um Hunde bestimmter Rassen ergänzt, und zwar um Alano, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu. Die in der Mustersatzung aufgeführten Hunderassen decken sich mit den in den §§ 3 und 10 des Landeshundegesetzes NRW angegebenen Rassen. Das Landeshundegesetz und die Hundesteuersatzung verfolgen die gleichen ordnungspolitischen Zielvorstellungen: Die Verbreitung und das Halten von potentiell gefährlichen Hunderassen sollen nach Möglichkeit eingedämmt und unattraktiv gemacht werden.

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten sollte um diese Rassen ergänzt werden. Von dieser Satzungsänderung wären zurzeit 12 Hundehalter in der Gemeinde Niederkrüchten betroffen. Diese können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen (Sachkundenachweis, Wesenstest) nach dem Landeshundegesetz eine Einstufung als nicht gefährliche Hunde beantragen. Weiterhin sieht § 4 der bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, eine allgemeine Steuerermäßigung vor für Hunde, die als Wachhunde gehalten werden, ohne eine Begrenzung in der Hundeanzahl. Diese Ermäßigung soll nun auf einen Hund beschränkt werden, wie es die bisherige Satzung bereits für sozial ermäßigte Hunde vorsieht. Außerdem soll in die Satzung die Verpflichtung zur Angabe der Rasse bei der Anmeldung eines Hundes aufgenommen werden. Dies ist notwendig, um die Zuordnung zu gefährlichen bzw. normal zu versteuernden Hunden vornehmen zu können. Entsprechend wird die Regelung der Ordnungswidrigkeiten ergänzt.

Im Laufe dieses Jahres ist beabsichtigt, die in der Gemeinde Niederkrüchten noch nicht angemeldeten Hunde im Rahmen einer Hundebestandsaufnahme zu ermitteln.

Die wesentlichen Änderungen der neuen Hundesteuersatzung zur bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten können der vorliegenden Synopse entnommen werden. Zur besseren Übersichtlichkeit wird keine Änderungssatzung erlassen, sondern die Satzung insgesamt neu gefasst.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Niederkrüchten entsprechend dem vorliegenden Entwurf zu erlassen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Hundesteuersatzung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

9) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 1162-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Es liegen keine Mitteilungen vor.

10) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH (EGE)

1164-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Die Verwaltung teilt mit, dass am 10. Mai 2019 die Sitzung des Aufsichtsrates der Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH stattfinden werde.

11) Mitteilungen des Bürgermeisters

1. Herr Hinsen gibt bekannt, dass in der Begegnungsstätte am 22. Mai 2019 um 18:30 Uhr der Darlegungs- und Offenlegungstermin zu den Planverfahren „Vollsortimenter Hochstraße“ stattfindet.
2. Herr Hinsen teilt mit, dass der Ausbau der L 372 in Höhe Mühlrather Mühle demnächst bis zur Entscheidung über den Einbau einer Querungshilfe gestoppt werde.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
 Der Bürgermeister
 Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10

Niederkrüchten, den 08.05.2019

Vorlagen-Nr. 1176-2014/2020
 Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.05.2019

Bekanntgabe der Niederschrift über die 14. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Schulausschusses vom 9. Mai 2019

Sachverhalt:

Die Niederschrift über die 14. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Schulausschusses vom 9. Mai 2019 wird bekanntgegeben. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/					
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage:

Niederschrift der 14. Sitzung des Schulausschusses vom 09. Mai 2019

gez. Wassong



Niederschrift

über die 14. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Schulausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 09. Mai 2019

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:35 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Coenen, Theodor
2. Ausschussmitglied Ahlen, Norbert
3. Ausschussmitglied Goertz, Marco
4. Ausschussmitglied Gotzen, Hans Peter
5. Ausschussmitglied Jochum, Karin
6. Ausschussmitglied Krämer, Andreas
7. Ausschussmitglied Dr. Küppers, Arnd
8. Ausschussmitglied Lasenga, Jürgen vertritt Korth, Helga
9. Ausschussmitglied Lipp, Marianne
10. Ausschussmitglied Meisel, Iris
11. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas
12. Ausschussmitglied Reugels-Schlütter,
Hildegard
13. Ausschussmitglied Rütten, Anke
14. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johan-
nes
15. Ausschussmitglied Ward, Michelle
16. Mitglied mit beratender Stimme Dora,
Bodo
17. Mitglied mit beratender Stimme Sittertz-
Hock, Helga

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Wassong
2. Herr Janßen

Auf besondere Einladung zu Tagesordnungspunkt 1 und 2:

Frau Khalaf, Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e. V.

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Amend, Günter
2. Ausschussmitglied Korth, Helga
3. Ausschussmitglied Meyer, Detlef
4. Mitglied mit beratender Stimme Dr.
Ulland, Harald
5. Mitglied mit beratender Stimme Weih-
rauch, Wolfram

Öffentliche Sitzung

- | | |
|---|----------------|
| 1) Kooperationsvertrag zur Durchführung von Angeboten der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" an der Kath. Grundschule Niederkrüchten | 1161-2014/2020 |
| 2) Vorstellung des pädagogischen Konzeptes zur Betreuung von Schülern (m/w/d) in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an der Kath. Grundschule Niederkrüchten | 1165-2014/2020 |
| 3) Entwicklung der Schülerzahlen in der Gemeinde Niederkrüchten und Schulwahlverhalten zum Schuljahr 2019/2020 im Primarbereich | 1156-2014/2020 |
| 4) Sachstandsbericht zur Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen / DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 | 1166-2014/2020 |
| 5) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters | |

Ausschussvorsitzender Theodor Coenen eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 26. April 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentliche Sitzung

- 1) Kooperationsvertrag zur Durchführung von Angeboten der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" an der Kath. Grundschule Niederkrüchten 1161-2014/2020

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 19. Februar 2019 beschlossen, die Trägerschaft der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an der Kath. Grundschule Niederkrüchten dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e. V. zum Schuljahr 2019/2020 zu übertragen und durch einen entsprechenden Kooperationsvertrag abzusichern.

Die Verwaltung hat mit dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e. V. und der Kath. Grundschule Niederkrüchten einen entsprechenden Entwurf des Kooperationsvertrages abgestimmt. Ein Entwurf des Kooperationsvertrages lag allen Ausschussmitgliedern zur Beratung vor.

Der Schulausschuss empfiehlt dem Rat zunächst mit 14 Stimmen und 1 Gegenstimme, den Kooperationsvertrag entsprechend dem Entwurf mit dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e. V. sowie der Kath. Grundschule Niederkrüchten zu beschließen.

Im Anschluss an die Abstimmung äußert Ausschussmitglied Wahlenberg seine Bedenken zur Teilnahme des Ausschussmitgliedes Niggemeyer an der Abstimmung. Er sei der Auffassung, dass das Ausschussmitglied Niggemeyer gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW lediglich mit beratender Stimme an der Sitzung des Schulausschusses teilnehmen dürfe.

Ausschussvorsitzender Coenen unterbricht auf Anregung von Bürgermeister Wassong die Sitzung für einige Minuten.

Nach Wiederaufnahme der Beratung sagt Bürgermeister Wassong eine rechtliche Prüfung des Einwandes von Ausschussmitglied Wahlenberg durch die Kommunalaufsicht des Kreises Viersen zu.

Der Schulausschuss verständigt sich, den Entwurf des Kooperationsvertrages lediglich zu Kenntnis zu nehmen. Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten möge in seiner nächsten Sitzung ohne Empfehlung des Schulausschusses über die Angelegenheit beraten.

- 2) Vorstellung des pädagogischen Konzeptes zur Betreuung von Schülern (m/w/d) in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an der Kath. Grundschule Niederkrüchten 1165-2014/2020

Der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e. V. hat als Träger der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an der Kath. Grundschule Niederkrüchten gemeinsam mit der Schulleitung der Kath. Grundschule ein pädagogisches Konzept erarbeitet.

Die Vertreterin des Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Viersen e. V. ,Frau Khalaf, und der Schulleiter der Kath. Grundschule Niederkrüchten, Herr Dora, stellen dem Ausschuss die Inhalte des pädagogischen Konzeptes der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an der Kath. Grundschule Niederkrüchten vor.

Frau Khalaf und Herr Dora beantworten sodann Fragen des Ausschussmitgliedes Wahlenberg zu potentiellen zukünftigen externen Kooperationspartnern.

Bürgermeister Wassong bietet dem Träger Unterstützung bei der Schulung des Personals im Bereich „Prävention sexueller Gewalt“ an.

Das vorgestellte pädagogische Konzept wird zur Kenntnis genommen.

- 3) Entwicklung der Schülerzahlen in der Gemeinde Niederkrüchten und Schulwahlverhalten zum Schuljahr 2019/2020 im Primarbereich 1156-2014/2020

Das Schulverwaltungsamt hat unter Berücksichtigung der bisherigen Schuleinzugsbereiche und auf Grundlage der Einwohnermeldedatei die Entwicklung der Schülerzahlen in den Grundschulen der Gemeinde Niederkrüchten überarbeitet. Im aktuellen Schuljahr 2018/2019 werden in den Grundschulen der Gemeinde Niederkrüchten insgesamt 469 Schülerinnen und Schüler beschult. Zum Schuljahr 2019/2020 ist insgesamt ein leichter Anstieg auf 481 Schülerinnen und Schüler zu verzeichnen. Die Zahl der einzuschulenden Geburtenjahrgänge bis zum Schuljahr 2024/2025 weist derzeit 491 Kinder auf und ist im Verhältnis zur Prognose für das Schuljahr 2023/2024 ebenfalls leicht steigend.

Primarstufe

Die Schülerzahlen der **Gemeinschaftsgrundschule Elmpt** sind von 292 (im Schuljahr 2015/16) auf 245 im aktuellen Schuljahr 2018/2019 gesunken. Im Schuljahr 2024/2025 werden voraussichtlich 256 Schülerinnen und Schüler beschult. Die Nachfrage im Bereich der Betreuungsangebote an der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt (Offene Ganztagschule) ist nach aktuellen Stand stabil geblieben. Von 95 zur Verfügung stehenden Plätzen sind derzeit 81 Plätze belegt. Für das Schuljahr 2019/2020 wurden bisher 86 Kinder zur Offenen Ganztagschule angemeldet. Neben den Angeboten der Offenen Ganztagschule bietet der Förderverein „Verlässliche Schule der GGS Elmpt e. V.“ eine Vormittagsbetreuung für weitere ca. 60 Kinder an.

Die Schülerzahlen der **Kath. Grundschule Niederkrüchten** sind von 252 (im Schuljahr 2015/16) auf 224 Schülerinnen und Schüler im aktuellen Schuljahr 2018/19 gesunken. Im Schuljahr 2024/2025 werden voraussichtlich 235 Schülerinnen und Schüler an der Kath. Grundschule Niederkrüchten beschult. Zum kommenden Schuljahr 2019/2020 wird erstmalig das Betreuungsangebot einer Offenen Ganztagschule an der KGS Niederkrüchten eingeführt. Bisher liegen hierfür 65 Anmeldungen vor. Eine Vormittagsbetreuung für weitere 60 Kinder ist ebenfalls vorgesehen.

Sekundarstufe

Zum Schuljahr 2019/2020 werden am Teilstandort der Janusz-Korczak-Realschule Schwalmtal in Niederkrüchten voraussichtlich 56 Schülerinnen und Schüler in zwei Klassen beschult werden. Im Schuljahr 2019/2020 kann somit eine stabile Zweizügigkeit am Teilstandort Niederkrüchten sichergestellt werden.

Schulwahlverhalten

Die Anmeldeverfahren zu den weiterführenden Schulen sind abgeschlossen und anhand der Statistik kann nun festgestellt werden, wie sich das Schulwahlverhalten zum Schuljahr 2019/2020 entwickelt hat. Insgesamt werden 103 Schülerinnen und Schüler den Primarbereich der Niederkrüchtener Grundschulen zum 31. Juli 2019 verlassen. In der Anlage befinden sich detaillierte Aufstellungen, für welche Schulform und welchen Schulstandort sich die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsgrundschule Elmpt und der Kath. Grundschule Niederkrüchten entschieden haben.

Herr Janßen beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder Lasenga und Wahlenberg.

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

4) Sachstandsbericht zur Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen / DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

1166-2014/2020

Am 14. März 2019 hat die Kultusministerkonferenz vorbehaltlich der Änderung von Art. 104c Grundgesetz und der Zustimmung des Bundesrates die „Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ beschlossen.

Im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung stellt der Bund den Ländern über einen Zeitraum von fünf Jahren 5 Mrd. Euro zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur zur Verfügung. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen in dem genannten Zeitraum Mittel in Höhe von rund 1,054 Mrd. Euro. Den Bundesmitteln steht eine Ko-Finanzierung des Landes einschließlich der Kommunen von mindestens 10 v. H. gegenüber.

Zweck der Finanzhilfen ist es, technische Infrastruktur sowie Lehr- und Lerninfrastruktur zu etablieren bzw. zu optimieren. Zu den förderfähigen Investitionen zählen beispielsweise der Aufbau oder die Verbesserung der digitalen Vernetzung von Schulgebäuden, das schulische WLAN oder der Aufbau und die Weiterentwicklung digitaler Lernplattformen.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat mit Schnellbrief 104/2019 die Mitgliedskommunen über den aktuellen Sachstand informiert. Auf der Grundlage der vorliegenden Informationen darf davon ausgegangen werden, dass der Gemeinde Niederkrüchten in dem Zeitraum 2020 bis 2025 zweckgebundene Bundesmittel für die Digitalisierung der Schulen zur Verfügung gestellt werden. Der Umfang des Kontingents wird voraussichtlich bei rund 40 Prozent des Kontingents aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“ liegen. Demnach werden der Gemeinde Niederkrüchten Fördermittel in Höhe von ca. 263.000,00 Euro in Aussicht gestellt.

Förderfähig ist die digitale Ausstattung innerhalb des Schulgebäudes inklusive Begleitmaßnahmen wie Planungsleistungen. Digitale Endgeräte sind bedingt förderfähig; insbesondere ist insoweit eine Obergrenze von 20 Prozent des Schulträgerkontingents und 25.000,00 Euro pro Schule zu beachten. Weitere Einzelheiten zum Förderprogramm werden nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 in eigens von den Ländern zu erlassenden Förderrichtlinien geregelt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat bereits im Rahmen der Digitaloffensive Schule NRW zur Umsetzung der Förderprogramme entsprechende Personalressourcen zur Beratung und Begleitung des Prozesses eingerichtet. Eine erste Informationsveranstaltung zur Umsetzung hat am 19. März 2019 auf Kreisebene stattgefunden.

Aufgrund der noch ausstehenden Förderrichtlinien des Landes wurde von den Vertretern der Bezirksregierung Düsseldorf empfohlen, bereits geplante Maßnahmen zur Einrichtung eines flächendeckenden WLAN-Netzes sowie auf die Anschaffung von entsprechender Hardware bzw. digitalen Lern- und Lehrmitteln insoweit zurückzustellen.

Ausschussvorsitzender Coenen stellt die Frage, welche bereits geplanten Maßnahmen aufgrund der fehlenden Förderrichtlinien zurzeit zurückgestellt würden.

Herr Janßen führt aus, dass die bereits geplante flächendeckende WLAN-Ausleuchtung der GGS Elmpt zunächst zurückzustellen ist.

Frau Sittertz-Hock, Herr Dora und Herr Janßen beantworten sodann Fragen des Ausschussmitgliedes Wahlenberg zu Medienkonzepten und zur Lehrerqualifikation mit Blick auf die Digitalisierung.

Der Sachstandsbericht der Verwaltung zur Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen / DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 wird zur Kenntnis genommen.

5) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters vor.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Coenen
Ausschussvorsitzender

gez. Janßen
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10

Niederkrüchten, den 08.05.2019

Vorlagen-Nr. 1177-2014/2020
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

21.05.2019

Bekanntgabe der Niederschrift über die 8. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14. Mai 2019 - öffentlicher Teil -

Sachverhalt:

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung – Wahlperiode 2014/2020 – des Rechnungsprüfungsausschusses vom 14. Mai 2019 wird bekanntgegeben. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse ist zu entscheiden.

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>		
Es stehen Mittel zur Verfügung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>		
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:	/					
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage:

Niederschrift 8. Sitzung - öffentlicher Teil - Rechnungsprüfungsausschuss vom 14.05.2019

gez. Wassong



Niederschrift

über die 8. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rechnungsprüfungsausschusses
der Gemeinde Niederkrüchten

Verhandelt: Niederkrüchten, den 14. Mai 2019

Sitzungsort: Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 19:45 Uhr

Anwesend sind:

1. Ausschussvorsitzender Lasenga, Jürgen
2. Ausschussmitglied Beines, Peter Josef
3. Ausschussmitglied Coenen, Theodor
4. Ausschussmitglied Degenhardt, Anja
5. Ausschussmitglied Gumbel, Lars
6. Ausschussmitglied Korth, Helga
7. Ausschussmitglied Mankau, Wilhelm
8. Ausschussmitglied Meisel, Iris vertritt Meyer, Detlef
9. Ausschussmitglied Niggemeyer, Thomas vertritt Berlin, Birgitt
10. Ausschussmitglied Seeboth, Ulrich
11. Ausschussmitglied Wahlenberg, Johannes vertritt Polmans, Matthias

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Wassong
2. Herr Schippers
3. Frau Schrievers
4. Frau Wenz

Auf besondere Einladung:

Herr Neelen, Kreis Viersen

zu Punkt 3 der Tagesordnung

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Berlin, Birgitt
2. Ausschussmitglied Meyer, Detlef
3. Ausschussmitglied Polmans, Matthias

Öffentlicher Teil

1) Gesamtabchlüsse 2015 – 2017

1167-2014/2020

2) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Ausschussvorsitzender Jürgen Lasenga eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 02. Mai 2019 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Öffentlicher Teil

1) Gesamtabschlüsse 2015 – 2017

1167-2014/2020

Gemäß § 116 GO NRW haben die Gemeinden in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. – erstmalig zum Stichtag 31.12.2010 – einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht und den Beteiligungsbericht zu ergänzen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 15.03.2016 beschlossen, von der Möglichkeit der Anwendung des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ Gebrauch zu machen und somit auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2014 zu verzichten.

Durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF- Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759) ist das o. a. „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse“ dahingehend geändert worden, dass nunmehr der Anzeige des Gesamtabschlusses des Haushaltsjahres **2018** (bisher: 2015) die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 – 2017 (bisher: 2011 – 2014) beizufügen sind. Der Anzeige an die Aufsichtsbehörde sind dann die Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2017 und der sechs Vorjahre in der vom Bürgermeister nach § 116 Absatz 5 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bestätigten Entwurfsfassung (GO NRW) beizufügen. Der Rat ist über diese Anzeige zu unterrichten. Auf ein eigenständiges Verfahren für die Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2015 – 2017 kann somit verzichtet werden.

Durch die Anwendung dieses Gesetzes wird den Kommunen ermöglicht, dass sämtliche Verfahrensschritte auch bei den Gesamtabschlüsse der Jahre 2015 – 2017 zwischen der Bestätigung des Entwurfs durch den Bürgermeister und der Anzeige bei der Kommunalaufsicht entfallen. Es findet weder eine Prüfung noch eine Feststellung dieser Gesamtabschlüsse statt. Erst der Gesamtabschluss 2018 wird dann wieder – wie der Gesamtabschluss 2010 – gemäß den formalen Bestimmungen der GO NRW vor-

gelegt, geprüft und beschlossen.

Nach der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 in diesem Jahr, ist es vorgesehen, zu Beginn des nächsten Jahres den Gesamtabchluss 2018 aufzustellen, prüfen zu lassen und dann zur Beschlussfassung unter Beifügung der Gesamtabchlüsse 2011 - 2017 vorzulegen. Da das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft tritt, können damit die Fristen eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass seit der Einführung 2. NKFVG NRW zum 1.1.2019 die Möglichkeit **der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses** besteht. Da die Gemeinde Niederkrüchten alle 3 Kriterien gemäß § 116 a GO NRW erfüllt, kann sie erstmals zum Abschlussstichtag **31.12.2019** auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichten.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 zu erstellen.

Der Ausschussvorsitzende ergänzt die 3 Kriterien, die nach dem 2. NKFVG NRW die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses eröffnen.

Kriterium 1: Bilanzsumme: Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche darf nicht mehr als 1.500 Mio EUR betragen; Wert für Niederkrüchten 2019: rd. 138 Mio. EUR

Kriterium 2: Anteil Erträge: Die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen; Wert für Niederkrüchten 2019: ca. 3%

Kriterium 3: Anteil Bilanzsumme: Die Bilanzsumme der vollkonsolidierungspflichtigen

verselbständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 % der Bilanzsumme der Kommune ausmachen; Wert für Niederkrüchten 2019: ca. 1 %

Frau Schrievers beantwortet hierzu Fragen der Ausschussmitglieder Mankau und Coenen

Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt einstimmig von der Möglichkeit der Anwendung des „Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse“ Gebrauch zu machen und somit auch für die Gesamtabschlüsse 2015 -2017 auf ein eigenständiges Verfahren zu verzichten.

2) Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Der Ausschussvorsitzende schließt die Sitzung.

gez. Lasenga
Ausschussvorsitzender

gez. Wenz
Schriftführerin